

### **Implikationen der Anbindung an das Jobcenter**

Eine Herausforderung mit Blick auf Zugang,  
Wartezeit und fachliche Autonomie

**Johannes Fröstl**

### **Lebensphase Alter und Schuldnerberatung**

Altersbilder und Besonderheiten  
in der Beratung älterer Menschen

**Vera Lanzen, Simon Rosenkranz, Nele Sieker**

- Interview mit dem Fachausschuss der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh)
- Entwicklung der Überschuldung in Deutschland
- Musterbriefe zum verkürzten Entschuldungsverfahren von drei Jahren



## Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Dr. Claus Richter

**2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten**

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigungen von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

**Preis: 14,95 Euro zzgl. Versandkosten**



## Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Guido Stephan

**2. überarbeitete Auflage 2014, 155 Seiten**

**Auszug aus dem Vorwort:** „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

**Preis: 19,95 Euro zzgl. Versandkosten**

**Bestellungen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail oder per Fax an:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFM)  
10245 Berlin, E-Mail: [vertrieb@bag-sb.de](mailto:vertrieb@bag-sb.de), Telefax: 030-346 55 666 1

Liebe Leserinnen und Leser,  
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

eines der Ergebnisse der DISW-Studie zu den Herausforderungen moderner Schuldnerberatung in den letzten BAG-SB Informationen war die Betonung der Heterogenität der Ratsuchenden in den Schuldnerberatungsstellen. Den „typischen Schuldner“ (männlich, Mitte 40, alleinstehend, arbeitslos) gäbe es demnach nur noch in den Überschuldungsstatistiken, in den Beratungsstellen herrsche hingegen eine große Vielfalt von Lebensentwürfen und Lebenssituationen unter den Ratsuchenden. Im Beitrag von Prof. Dr. Hans Ebli war in der letzten Ausgabe ein Plädoyer für eine stärkere Auseinandersetzung mit der Perspektive und Lebenswelt der Betroffenen zu lesen. Es gehe „um den Gebrauchswert, den Schuldnerberatung für Menschen in finanziell schwierigen Situationen hat und haben könnte“.

Die aktuellen Berichte zur mit 900 Teilnehmenden sehr gut besuchten Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe (BAG-W) unterstreichen den Gebrauchswert der Schuldnerberatung deutlich. Denn in der Berichterstattung fällt eines auf: die permanente Nennung von überschuldeten Wohnungslosen bzw. Personen mit SCHUFA-Einträgen in den Unterkünften, denen der ohnehin schwere Zugang zum engen Wohnungsmarkt im Niedrigpreissegment beinahe unmöglich sei. Augenscheinlich hat die Schuldner- und Insolvenzberatung an der Schnittstelle zur Wohnungslosenhilfe in der öffentlichen Wahrnehmung schon jetzt einen hohen Gebrauchswert: durch Wohnraumsicherung einerseits und durch Maßnahmen der Schuldenregulierung und damit Ermöglichung der Neuanmietung andererseits. Doch auch die Berichterstattung zur BAG-W Tagung betont genau wie das DISW, dass die Gruppe der aktuell ca. 860.000 Wohnungslosen in Deutschland vielfältiger geworden sei: jung und alt, Menschen unterschiedlichster Herkunft, mit grundlegend unterschiedlichen Bildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikationen sowie jeglicher verschiedener Familiensituationen seien in den Unterkünften wohnhaft. Dieser – vermeintlich neuen, da vielfältigeren – Beratungssituation muss sich die Beratungslandschaft anpassen. Die Forscher des DISW raten in ihrem Forschungsbericht zu einem (stärkeren Rück-)Bezug der Schuldnerberatung auf ihre sozialarbeiterischen Wurzeln und zu einer lebensweltorientierten Beratungsarbeit.

Die Kolleg\_innen Vera Lanzen, Simon Rosenkranz und Nele Sieker vom SFZ in Mainz greifen diesen Rat in ihrem aktuellen Beitrag zur Beratung älterer Ratsuchender konkret auf und stellen die Besonderheiten dieser Lebenssituation in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Johannes Fröstl geht in seinem Beitrag über den Zugang zur Schuldnerberatung ganz konkret auf die Folgen für die Beratungsstellen ein: für die Träger, die Leitungen und die Beraterinnen und Berater. Wir freuen uns über diese beiden sehr lesenswerten Beiträge, in denen der Bezug auf die sozialarbeiterischen Wurzeln ernst genommen und praxisnah durchgespielt wird.

Rechtsanwalt Matthias Butenob setzt sich nicht nur aus rechtlicher Sicht mit einem aktuellen Urteil aus Hamburg und der These „Bescheinigungsprüfung schützt Schuldner vor Schlechtberatung!“ auseinander und Nicolas Mantseris wirft einen kritischen Blick auf die Aussagekraft der Überschuldungsstatistik(en) – ein hochaktuelles Thema anlässlich der gerade veröffentlichten Zahlen von Creditreform. Im Interview mit dem Fachausschuss „Beratung für Haushalt und Verbrauch“ in der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh) werden die Referenzbudgets als methodisches Hilfsmittel für die Budgetberatung erläutert und Einblick in die Arbeit des Verbands gegeben.

Durch die Tagungsberichte mehrerer Kolleginnen und Kollegen können unsere Leser\_innen an den Diskussionen dieses veranstaltungsreichen Herbsts partizipieren, auch wenn sie nicht selbst dabei waren. Die Advokatin, Berichte aus dem Verein, Arbeitshilfen und der Veranstaltungskalender – erstmals mit dem vollständigen Programm der BAG-SB für 2018 – ergänzen auch diese Ausgabe wie üblich mit hilfreichen Informationen für die Praxis.

In diesem Sinne wünschen wir Euch und Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Herzliche Grüße  
 Vorstand und Geschäftsstelle

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

**Vorstand:**

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,  
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,  
Cornelia Zorn

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

**Bezugspreis:**

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten  
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

**Bezugsbedingungen:**

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH  
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

**Hinweise zum Heft:**

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

**Anzeigen- und Redaktionsschluss  
für die BAG-SB Informationen:**

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

<b>editorial</b> .....	<b>207</b>
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	<b>210</b>
Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen .....	210
Wirkungen der Insolvenzeröffnung auf das P-Konto.....	211
Zur Rechtmäßigkeit außergerichtlicher Inkassokosten .....	212
Wichtige Entscheidungen in Kürze:.....	213
Die Ablehnung eines Schuldenbereinigungsplans durch Gläubiger, die 95 Prozent der Gesamtverschuldung ausmachen, zu bescheinigen, ist keine Schlechtberatung .....	214
<b>themen</b> .....	<b>218</b>
<b>Implikationen der Anbindung an das Jobcenter</b> .....	<b>218</b>
<i>Eine Herausforderung mit Blick auf Zugang, Wartezeit und fachliche Autonomie</i>	
<b>Lebensphase Alter und Schuldnerberatung</b> .....	<b>232</b>
<i>Altersbilder und Besonderheiten in der Beratung älterer Menschen</i>	
<b>Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte</b> .....	<b>238</b>
<i>Diskussion ausgewählter Indikatoren</i>	
<b>berichte</b> .....	<b>245</b>
<b>Berliner Gespräche</b> .....	<b>245</b>
<i>Interview mit dem Fachausschuss „Beratung für Haushalt und Verbrauch“ der dgh</i>	
<b>„Starke Beratung für Nordrhein-Westfalen“</b> .....	<b>249</b>
<i>Fachtagung der LAG FW NRW in Düsseldorf</i>	
<b>8. Deutscher Privatinsolvenztage 2017</b> .....	<b>250</b>
<i>Neustart: Für den Schuldner – Für das Gesetz</i>	
<b>Forum Schuldnerberatung 2017</b> .....	<b>251</b>
<i>Überschuldete brauchen starke Beratung</i>	
<b>aus dem verein</b> .....	<b>252</b>
<b>Fachkräfte-Workshop</b> .....	<b>252</b>
<i>„Umgang mit Alltagsrassismus in der Beratungspraxis“</i>	
<b>Die Advokatin</b> .....	<b>253</b>
<i>erläutert kurz und knapp</i>	
<b>bericht aus den ländern</b> .....	<b>254</b>
<b>Es muss endlich zusammenwachsen, was zusammen gehört!</b> .....	<b>254</b>
<i>Die Folgen der unterschiedlichen Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung für Ratsuchende und Beratungsstellen in Brandenburg – Ein Bericht</i>	
<b>Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB</b> .....	<b>256</b>
<b>Darum haben wir die BAG-SB Informationen abonniert</b> .....	<b>257</b>
<b>hier kommt der gläubiger zu wort</b> .....	<b>259</b>
<b>terminkalender fortbildungen</b> .....	<b>260</b>
<b>arbeitsmaterial</b> .....	<b>267</b>
<b>V wie Verkürztes Entschuldungsverfahren von drei Jahren –</b> .....	<b>267</b>
<i>Vorgehen für die Glaubhaftmachung der Anträge an das Insolvenzgericht</i>	

## **Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen**

BAG, Urteil vom 23.08.2017 – 10 AZR 859/16

**1. Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen i. S. v. § 850a Nr. 3 ZPO und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar. Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit sind dagegen der Pfändung nicht entzogen.**

**2. Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit als „üblich“ und damit unpfändbar i. S. v. § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen sind, kann an die Regelung in § 3b EStG angeknüpft werden.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven**

Die Entscheidung des BAG könnte als „die“ Entscheidung des Jahres 2017 angesehen werden. Endlich hat das höchste deutsche Arbeitsgericht klargestellt, dass Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, wenn sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen (also steuerfrei gezahlt werden), unpfändbar sind. Für viele Menschen, die nachts, und an Sonn- bzw. Feiertagen arbeiten, wie z. B. Krankenpfleger\_Innen, Polizist\_Innen, Feuerwehrfrauen- und -männer oder Arbeiter\_Innen in Fabriken etc. bedeutet diese Entscheidung nicht selten einige hundert Euro mehr Gehalt im Gehaltssäckle.

Ein Problem aus dieser Entscheidung könnte sich dennoch ergeben: Das BAG nimmt explizit die Schichtzulage von der Unpfändbarkeit aus. Nicht selten bezeichnet der Arbeitgeber aber die Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nicht ausdrücklich als solche, sondern nennt diese einfach Schichtzulage. Nach der Entscheidung des BAG wäre eine Unpfändbarkeit dann wieder fraglich und es muss ausgelegt werden, um was für Zulagen es sich genau handelt. Insoweit sei auf die unbefriedigende Situation bei der Frage der Pfändbarkeit der Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst, bei Banken etc. hingewiesen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht nämlich von der Pfändbarkeit der Jahressonderzahlung aus, auch wenn sich hierin das Weihnachtsgeld versteckt. Den Arbeitgebern sei daher nahegelegt, die Sonn-, Feiertags-, und Nachtzuschläge auch explizit als solche zu benennen, damit von einer Unpfändbarkeit ausgegangen werden kann.

Die Schuldnerberatung sollte die Ratsuchenden hier ausdrücklich unterstützen und ggfs. selbst Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass alle Anbieter von Lohnabrechnungsprogrammen die Entscheidung des BAG schnell umsetzen und ihre Programme entsprechend anpassen werden. Sollte nach der Entscheidung des BAG ein Arbeitgeber die SFN-Zuschläge nach wie vor als pfändbar ansehen, so macht er sich gegenüber den Schuldner\_Innen schadensersatzpflichtig.

Im Falle des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner auch den Insolvenzverwalter in die Haftung nehmen, da dieser unpfändbare Einkommensanteile eingezogen und an die Gläubiger verteilt hat (vgl. BGH Ur. 10.07.08 – IX ZR 118/07 Rn. 11 zum Fall des Einzugs unpfändbarer Rentenanteile).

Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieser Entscheidung steht diese – obgleich sehr lang – in Auszügen als Zusatzmaterial auf unserer Webseite zum kostenlosen Download bereit. Eine vollständige Lektüre lohnt sich und sollte als Pflichtlektüre angesehen werden! [www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen)

---

## Wirkungen der Insolvenzeröffnung auf das P-Konto

BGH, Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17

**Auch eine nach §§ 88 und 89 InsO unwirksame oder unzulässige Vollstreckung führt zu einer öffentlich-rechtlichen Verstrickung. Die Wirkungen der Verstrickung durch die Pfändung eines schuldnerischen Kontos dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind. Das kontoführende Institut kann als Drittschuldner das Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters mit der Begründung ablehnen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte auf dem Konto fortbesteht.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund und Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven**

Diese Entscheidung wird große Auswirkungen auf die praktische Arbeit in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen haben. Denn Schuldnerinnen oder Schuldner führen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens häufig ihre Girokonten als Pfändungsschutzkonten, auf denen bereits Pfändungen liegen. Ein Kontenwechsel nur wegen einer vorliegenden Pfändung ist nicht einfach, da die wegen eines neuen Kontos angesprochene Bank die Einrichtung eines Kontos gem. § 35 ZKG mit dem Hinweis auf eine bereits bestehende Bankverbindung ablehnen kann. Nach dem neuen § 35 Abs. 2 S. 3 ZKG ist jedoch auch die Kündigung des Kontos durch den Kontoinhaber möglich. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Kündigung des Kreditinstituts und einer Kündigung des Verbrauchers. Damit ist geklärt, dass auch der Verbraucher sein Konto kündigen kann (was von vielen Banken vor allem dann abgelehnt wird, wenn eine Pfändung auf dem Konto besteht oder das Konto im Soll geführt wird). Stellt sich im Vorfeld des Insolvenzantrages heraus, dass sich noch viele Pfändungen auf dem Konto befinden, so ist es ratsam, mit der o.g. Argumentation kurz vor Insolvenzeröffnung ein neues Konto bei einer anderen Bank einzurichten. Dann sollte schnell der Insolvenzantrag gestellt werden, damit Gläubiger das neue Konto nicht wieder pfänden.

Ist dies nicht möglich, müssten die Pfändungen auf dem Konto im eröffneten Verfahren beseitigt werden.

Da der BGH zutreffend zwischen der Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einer Pfändung (siehe hierzu auch BGH Beschl. vom 24.03.11 – IX ZB 217/08) und der Wirkung einer – trotzdem – erfolgten Verstrickung des Kontos durch eine staatliche Vollstreckungsmaßnahme unterscheidet, müssen nun in Zukunft nach Insolvenzeröffnung zu allen vorliegenden Kontopfändungen entsprechende Anträge zur Ruhendstellung der Kontopfändungen gestellt werden. Hierbei sind die besonderen Zuständigkeiten zu beachten. Bei Vollstreckungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger sind die Anträge nicht an das zivilrechtliche Vollstreckungsgericht, sondern an die jeweilige Vollstreckungsbehörde selbst zu stellen. Zu beachten ist hierbei, dass nicht alle Banken das Ruhendstellen einer Pfändung akzeptieren und durchführen. Dann muss die Aufhebung der Pfändung beantragt werden. Ist die Insolvenzmasse betroffen, dann muss der Insolvenzverwalter die Anträge auf Aufhebung der Pfändungsmaßnahme stellen, ist die Insolvenzmasse nicht betroffen, also das Unpfändbare, könnte der Schuldner angehalten sein, die Anträge zu stellen. Noch ist unklar, wie die Praxis mit der Entscheidung des BGH umgehen wird. Es könnte auch sein, dass die Insolvenzverwalter gehalten sind, entsprechende Anträge zu stellen, auch wenn das Unpfändbare betroffen ist. Bis zur Klärung dieser Frage sollten sich die Schuldnerinnen und Schuldner in jedem Fall mit dem Insolvenzverwalter kurzschließen, wenn noch alte Pfändungen auf dem Konto liegen. Die Praxis wird in Kürze Musterbriefe für die Anträge auf Aufhebung der Pfändungsmaßnahmen erstellen.

## Zur Rechtmäßigkeit außergerichtlicher Inkassokosten

AG Speyer, Urteil vom 11.09.2017 – 32 C 23/17 (*nicht rechtskräftig*)

**Im Rahmen einer Feststellungsklage hat das Amtsgericht Speyer entschieden, dass der FKH OHG geltend gemachte Inkassokosten und Kontoführungsgebühren nicht zustehen.**

### Aus den Gründen:

Diese (Inkassokosten und Kontoführungsgebühren) sind nicht schon deshalb geschuldet, weil der Kläger ein Schuldanerkenntnis abgegeben und dabei ausdrücklich auf alle Einwendungen und Einreden gegen den Grund und die Höhe der Forderung verzichtet hat. Die vorformulierte Anerkenntniserklärung ist unwirksam gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Bei den beanstandeten Kostenpositionen handelt es sich nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung. Vor Titulierung sind die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen grds. nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach dem RVG zustehenden Vergütung erstattungsfähig. Nach der Titulierung richtet sich die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten nach §§ 788 ZPO, § 4 Abs. 4 RDGEG. Das Gericht führt weiter aus, dass nach § 788 ZPO nur Kosten von Beitreibungsmaßnahmen ersatzfähig sind, die der Gläubiger im Zeitpunkt der Entstehung objektiv für notwendig halten konnte. Dementsprechend seien Kosten von offenbar aussichtslosen, mutwilligen oder vom Gläubiger zu vertretenden verfehlten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vom Gläubiger selbst zu tragen. Auch können Kontoführungskosten nicht verlangt werden, da eine solche Gebühr im RVG nicht vorgesehen ist.

### Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven

Diese wichtige Entscheidung des AG Speyer ist durchweg zu begrüßen. Sie beschäftigt sich mit der Frage, welche außergerichtlichen Kosten einem Inkassounternehmen neben der „normalen“ Inkassogebühr zustehen. Nicht selten verlangen Inkassounternehmen über die normale, nach dem RVG errechnete Inkassogebühr hinaus weitere „Phantasiegebühren“. Das AG Speyer stellt deutlich klar, dass zum einen unsinnige Pfändungsmaßnahmen nicht dem Schuldner in Rechnung gestellt werden können. Dies kann z. B. der Fall sein bei einer Sachpfändung, die kurz nach der Abgabe

einer Vermögensauskunft beantragt wird. Zum anderen stellt das AG Speyer klar, dass Kontoführungsgebühren in keinem Fall geschuldet sind. Abrechnungsfähig ist nach § 4 Abs. 5 RDGEG nur das, was einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zusteht. Das RVG kennt für Rechtsanwälte keine Kontoführungsgebühren und damit ist klar, dass auch einem Inkassounternehmen diese „Phantasiegebühr“ unter keinen Umständen zustehen kann. Zu beachten ist jedoch, dass die o. g. Regelung erst mit dem „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ vom 1. Oktober 2013 ins RDGEG aufgenommen wurde und damit explizit nur für nach diesem Zeitpunkt entstandene Inkassoaufträge gilt. Aber auch für Inkassoaufträge, die vor dem 1. Oktober 2013 erteilt wurden, gilt nach Ansicht des Verfassers, dass Kontoführungsgebühren, ebenso wie alle anderen „Phantasiegebühren“, nicht geschuldet sind. Das war bzw. ist auch die wohl herrschende Meinung in der Rechtsprechung und Literatur (vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB, § 286, Rn. 46; MüKoBGB/Ernst, 7. Aufl. 2016, BGB § 286 Rn. 160).

Den Schuldnerinnen und Schuldner ist also zu raten, sich gegen unberechtigte Inkassoforderungen, insbesondere wegen unberechtigt geltend gemachter „Phantasiegebühren“, zur Wehr zu setzen (oder gegen die Forderung insgesamt, wenn auch die Hauptforderung nicht besteht). Es ist nach Auffassung des Verfassers dabei egal, ob es sich um vor oder nach dem 1. Oktober 2013 entstandene Forderungen handelt. Beim Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid ist sodann zu prüfen, ob ein Teilwiderspruch/-einspruch gegen die unberechtigten Forderungsbestandteile einzulegen ist (wovon bei klar rechtswidrigen Forderungsbestandteilen regelmäßig auszugehen ist). Infrage kommt auch eine (negative) Feststellungsklage der Schuldnerin/des Schuldners selbst, wie im vorliegenden Fall. Im Rahmen einer negativen Feststellungsklage wird geklärt, ob der vom Gläubiger geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht. Ein sehr gelungener Aufsatz sowie eine Arbeitshilfe zur Thematik „Außergerichtliche Inkassokosten“ findet sich vom Autor Thomas Seethaler (Schuldnerberater beim Caritasverband Heidelberg e. V. und Mitglied des AK Inkassowatch) unter: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/aussergerichtliche-kostenansprueche-von-inkassounternehmen-und-glaeubigern-eine-arbeitshilfe-fuer-die-praxis/>.

---

## Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Insolvenzverfahren und Schutz nach § 850i ZPO

AG Norderstedt, Beschluss vom 02.08.17 – 66 IN 119/10

**Ein Antrag des Schuldners gem. § 850i ZPO wirkt im eröffneten Insolvenzverfahren erst ab Antragstellung. Eine Rückwirkung über den Zeitpunkt der Antragstellung hinaus kommt nicht infrage.**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

Die hier vorgestellte Entscheidung behandelt zwei interessante Probleme. Die erste Frage, ob bestehende Nießbrauchsansprüche des Schuldners zu einem Insolvenzverfahren führen können, das sein Ende erst mit Befriedigung aller Gläubiger oder dem Tod des Schuldners findet, gehört nach zutreffender Ansicht des Insolvenzgerichts vor das Prozessgericht. Ob dieses die Ansicht des Insolvenzgerichts teilen wird, kann mit guten Gründen bezweifelt werden, soll

hier aber nicht weiter behandelt werden. Die Feststellung des AG Norderstedt zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Antrag gem. § 850i ZPO seine Wirkung entfaltet, überzeugt aber. Der Schuldner muss seine Rechte in einem Insolvenzverfahren selbst wahrnehmen. Insbesondere selbstständig tätige Schuldner\_Innen und ihre Berater sollten daher im Blick behalten, dass Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner erzielt, in vollem Umfang ohne einen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben zur Insolvenzmasse gehören. Die Schuldner müssen daher einen Antrag gemäß § 850i ZPO stellen, um die vollständige Massezugehörigkeit zu verhindern (vgl. BGH Beschl. v. 20.03.03 – IX ZB 388/02). Die Stellung dieses Schutzantrags sollte bereits mit Insolvenzantragstellung erfolgen, um die für die Schuldner\_innen zum Lebensunterhalt erforderlichen Beträge von Beginn an zu schützen.

---

### Wichtige Entscheidungen in Kürze:

Aufrechnung Mietkautionsdarlehen im SGB II, LSG NRW, Urteil vom 29.06.2017 – L 7 AS 607/17

Der 7. Senat des LSG NRW hält die Aufrechnung von Kautionsdarlehen für rechtswidrig, da es keinen finanziellen Spielraum in den Regelleistungen für KdU-Bedarfe gebe. Die Aufrechnung sei eine Kann-Entscheidung. Gegen die Anwendung der Aufrechnungsermächtigung auf Mietkautionsdarlehen sprächen insbesondere systematische und teleologische Erwägungen unter Berücksichtigung einer verfassungskonformen Interpretation. Damit hat das LSG NRW als erstes Landessozialgericht eine klare Position gegen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten abgegeben. Quelle: Heute im Bundestag, Nr. 525 vom 22.09.2017

#### Anmerkung:

Die Bundesregierung verteidigt die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen mit dem Regelsatz des SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – ALG II). Das geht aus ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke hervor. Sie sehe keine rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit der Aufrechnung. Der Leistungsberechtigte habe es „selbst in der Hand, die Mietsache in gutem Zustand zu erhalten und damit seinen vollen Rückzahlungsanspruch auf die Kautionsdarlehen zu sichern“, schreibt die Regierung.

Zur Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren LG Münster, Beschluss vom 23.08.2017 – 05 T 484/14

Ein Abschlag von 30 Prozent ist bei Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse des Schuldners, einfacher Verwertungstätigkeit und bei geringer Zahl der Gläubiger angemessen. Es handelt sich hierbei jedoch jeweils um eine Einzelfallentscheidung, bei der alle in Betracht kommenden Abschlagstatbestände zu beachten sind.

Nichtangabe eines Gläubigers im Gläubigerverzeichnis und Zurechnung des Fehlverhaltens eines Verfahrensbevollmächtigten LG Hamburg, Beschluss vom 10.07.2017 – 326 T 181/16

Die Restschuldbefreiung ist zu versagen, wenn der Schuldner es unterlässt, eine titulierte Forderung in Höhe von 3.800 Euro, wegen der kurz vor Insolvenzeröffnung (hier vier Monate) die Zwangsvollstreckung betrieben wurde, in das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufzunehmen. Es ist grob fahrlässig, wenn der Schuldner ein durch einen Verfahrensbevollmächtigten erstelltes Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nicht auf Vollständigkeit überprüft.

## **LG Hamburg zur Rücknahmefiktion und zur Überprüfung der sogenannten „Scheiternsbescheinigung“ durch das Insolvenzgericht**

LG Hamburg, Beschluss vom 02.01.2017 – 326 T 149/16

**1. Gegen eine Mitteilung, dass nach § 305 Abs. 3 InsO der Insolvenzantrag kraft Gesetz als zurückgenommen gilt, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht gegeben, da sie rein deklaratorisch ist. Auch eine „außerordentliche Beschwerde“ analog § 34 InsO gibt es nicht.**

**2. Unter die Vorschrift des § 305 Abs. 3 InsO (Rücknahmefiktion) fällt nicht nur eine unvollständige Ausfüllung, sondern fallen auch Mängel infolge einer unkorrekten oder unklaren Ausfüllung.**

**3. Ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist nicht schon dann ge-**

**scheitert, wenn zwei Hauptgläubiger dieses unverzüglich abgelehnt haben. Es ist erforderlich, dass der Schuldner die den Gläubigern gesetzte Frist abwartet und gegebenenfalls mit einzelnen Gläubigern in Nachverhandlungen über eine außergerichtliche Einigung tritt.**

**4. Es ist nicht möglich, dass hinsichtlich ein und desselben außergerichtlichen Einigungsversuchs mehrere Scheiternsbescheinigungen erteilt werden.**

*Leitsätze von RA Matthias Butenob, Hamburg.*

*Volltext der Entscheidung unter [www.butenob.de/linkliste/](http://www.butenob.de/linkliste/) (Nr. 001)*

Matthias Butenob\*

## **Die Ablehnung eines Schuldenbereinigungsplans durch Gläubiger, die 95 Prozent der Gesamtverschuldung ausmachen, zu bescheinigen, ist keine Schlechtberatung**

**„Bescheinigungsprüfung schützt Schuldner vor Schlechtberatung!“ So lautet die These des Autors des Zwischenrufs in der ZInsO 2017, 1079 ff. Zum Beleg wird unter anderem der Beschluss des LG Hamburg vom 02.01.2017 – 326 T 149/16 angeführt. Mit diesem Beitrag wird der Zwischenruf kritisch kommentiert. Er stellt zugleich eine Anmerkung zur Entscheidung des LG Hamburg dar.**

### **I. „Keinerlei Stellungnahmefrist“? – Mitnichten!**

Unter der Überschrift „Beratungsmängel teilweise signifikant aufgedeckt“ werden in Aufzählungszeichen eine Liste von zehn Fällen aufgeführt, bei denen der Autor des Zwischenrufs Beratungsmängel ausgemacht haben will.

Einen der Mängel gebe die Entscheidung des LG Hamburg vom 2. Januar 2017 zu 326 T 149/16 wieder. Es wird beklagt, dass „Planerstellungdatum und Scheiternsbescheinigungdatum nur wenige Tage auseinanderlagen, sodass die Gläubiger im Grunde keinerlei Stellungnahmefrist hatten“<sup>1</sup>.

In der Tat wurde schon am 19. Juli 2016 bescheinigt, dass der außergerichtliche Plan vom 13. Juli 2016 gescheitert sei. Aber hatten die Gläubiger deshalb „keinerlei Stellungnahmefrist“?

Sowohl das LG Hamburg in seinem Beschluss<sup>2</sup> als auch der Autor des Zwischenrufs unterlassen es, wesentliche Zahlen zu nennen: Zum Zeitpunkt der Bescheinigung hatten zwei von sieben Gläubigern, die einen Anteil von über 95 Prozent der Gesamtverschuldung ausmachten, den Plan abgelehnt. Nochmal: Über 95 Prozent Ablehnung! Es gab ein Parallelverfahren des Ehemanns der Schuldnerin. Dort hat das LG Hamburg ebenfalls am 2. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 325 T 148/16 einen nahezu identischen Beschluss erlassen.<sup>3</sup> Hier lag die Ablehnungsquote sogar bei über 98 Prozent! Die Gläubiger hatten also durchaus die Gelegenheit zur Reaktion – und haben sie genutzt. Sie haben zu über 95 Prozent bzw. über 98 Prozent reagiert, und zwar ablehnend. Daher ist der Vorwurf im Zwischenruf, es habe „keinerlei“ (!) Stellungnahmefrist gegeben, unzutreffend.

---

## II. Pflicht zur Nach- bzw. Weiterverhandlung?

### Selbst wenn: Aber doch nicht bei 98 Prozent Ablehnung!

1. Das LG Hamburg sah allerdings ein Gebot verletzt, „gegebenenfalls mit einzelnen Gläubigern in Nachverhandlungen über eine außergerichtliche Einigung zu treten“<sup>4</sup>. Ein derartiges Gebot ist indes dem § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht zu entnehmen.<sup>5</sup>

Selbst wenn es ein solches Gebot dem Grunde nach geben würde, hätte es in dem Fall des LG Hamburg nicht gegriffen. Bei Ablehnungen von über 95 Prozent bzw. 98 Prozent ist es nach meiner Ansicht realitäts- und praxisfern zu glauben, dass diese Mehrheit wieder gekippt werden könnte durch Zustimmung von unter fünf Prozent bzw. unter zwei Prozent.

2. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 10.02.2011 – IX ZB 43/08 nicht gefordert, dass ein Anschreiben aller Gläubiger stattfinden<sup>6</sup> und weiterverhandelt werden muss. Vielmehr hat er im Rahmen der Beschwerde gegen die Feststellung der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO lediglich festgestellt, dass eine solche Anforderung zumindest nicht willkürlich sei.

### III. Keine zweite Bescheinigung möglich?

Nachdem das Insolvenzgericht die Scheiternbescheinigung vom 19. Juli 2016 moniert hatte, legte die Schuldnerberatung eine weitere Bescheinigung vor. Dies erfolgte am 5. September 2016, also sieben Wochen nach Planversendung vom 13. Juli 2016. Die Gläubiger hatten ausreichend Zeit zur Reaktion gehabt, wie es das LG Hamburg fordert. Das Ergebnis war eindeutig: Beim Ehemann hatte der dritte und letzte Gläubiger abgelehnt (also Ablehnungsquote 100 %), bei der Ehefrau hatten noch drei weitere Gläubiger abgelehnt (also insgesamt fünf von sieben Gläubigern; Ablehnungsquote nunmehr 98,01 %). Das AG Hamburg und das LG Hamburg verwehrten dieser zweiten Bescheinigung die Anerkennung. Denn, so das LG: „Es ist nicht möglich, dass hinsichtlich ein und desselben Plans mehrere Bescheinigungen der Schuldnerberatung erteilt werden.“<sup>7</sup>

Warum das so sein soll, wurde nicht begründet. Die Behauptung findet keine Stütze im Gesetz, überzeugt nicht und ist auch im Ergebnis abstrus. Wäre einzig die (zweite)

Bescheinigung vom 5. September 2016 erstellt worden, wären alle glücklich: Die Stellungnahmefrist wäre unstrittig eingehalten gewesen; es hätte 98 Prozent bzw. 100 Prozent Ablehnung des außergerichtlichen Plans bzw. keine einzige Zustimmung (ergo: Kein Nachverhandeln angezeigt) gegeben. Das alles soll aber plötzlich keinen Wert mehr haben, weil zuvor schon die erste Bescheinigung vom 19. Juli 2016 vorgelegt wurde. Ja, aber warum eigentlich? Das wird vom AG Hamburg und LG Hamburg nicht ansatzweise erläutert.

### IV. „Beschäftigungstherapie“? – Ja!

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Scheiternbescheinigung wird vor „insolvenzrichterlicher Beschäftigungstherapie“<sup>8</sup> und „insolvenzgerichtlichen Aktionismus“, der geeignet sei, Schuldner zu zermürben<sup>9</sup>, gewarnt. Dieser Warnung wird im Zwischenruf widersprochen<sup>10</sup>.

Im hier näher beleuchteten LG Hamburg Fall hat aus meiner Sicht jedoch in der Tat eine insolvenzgerichtliche Beschäftigungstherapie bzw. ihr Aktionismus negativ die Oberhand gehabt. Es wurde eben keine Schuldnerin und kein Schuldner vor Schlechtberatung geschützt, sondern diesen im Ergebnis nur der Zugang zum Insolvenzverfahren verwehrt.

Die Eheleute müssen erneut eine außergerichtliche Einigung versuchen. Und warum? Weil die Beratungsstelle schon nach sechs Tagen eine Bescheinigung ausgestellt hat. Dass es zu diesem Zeitpunkt bereits über 95 Prozent bzw. 98 Prozent Ablehnung des Plans gab – unerheblich! Dass weitere Gläubiger den Plan ablehnten – unerheblich! Dass es keine einzige Zustimmung zum Plan gab – unerheblich!

Das ist Beschäftigungstherapie und Schuldnerfrustration. Es sind übrigens nicht nur die Eheleute frustriert, sondern wohl auch deren Gläubiger. Obwohl die überwältigende Mehrheit von ihnen den Schuldenbereinigungsplan schon zwei Mal abgelehnt hat, sollen sie sich erneut zum unveränderten<sup>11</sup> Plan äußern. Werden sie das tun – oder nur genervt schweigen? So oder so: Auf diese Weise wird der Einigungsversuch nicht gestärkt, sondern im Gegenteil geschwächt.

## V. Es wird mehr verwirrt als argumentiert

Die Aufzählung der zehn Falschberatungsfälle werden im Zwischenruf mit folgenden Worten eingeleitet: „Die Insolvenzgerichte konnten bei ihren anlassbezogenen Prüfungen z.B. feststellen, dass bei Schuldner im Wege der ‚Fernberatung‘, der ‚delegierten Beratung‘ (‚Stempelanwalt‘) oder der ‚E-Mail-Beratung‘ [es folgt unmittelbar die Aufzählung] (...)“<sup>12</sup> Damit wird impliziert, dass den zehn Fällen die fehlende persönliche Beratung gemeinsam sei.

Bei allem Respekt: So geht das nicht! Beim LG Hamburg-Fall hat keine „Fernberatung“ o.Ä. stattgefunden, sondern eine persönliche Beratung in der Schuldnerberatungsstelle. Die oben zitierte Einleitung ist unzutreffend. Es ist schon bemerkenswert, wie auf „fachwissenschaftliche Auseinandersetzung“ und „sachliche Hinweise“ Wert gelegt wird<sup>13</sup>, um dann kurz darauf entscheidende Fakten zu unterschlagen und Sachverhalte falsch darzustellen.

Ohnehin offenbart die unzutreffende Darstellung ein grundsätzliches Problem: Es werden munter alle möglichen Fälle von (angeblichen) Beratungsfehlern aufgelistet, ohne sauber herzuleiten, dass diese durch die Bescheinigungsprüfung entdeckt worden wären. Das wäre aber für den Beweis der These „Bescheinigungsprüfung schützt Schuldner vor Schlechtberatung“ erforderlich.

Im Zwischenruf wird weiter unten der Fall „Schuldner wurde über die Möglichkeiten einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nicht beraten“ aufgelistet<sup>14</sup>. Im Urteil zu diesem Fall gibt es allerdings keinerlei Anzeichen, dass sich schon aus der Bescheinigung ein Hinweis auf einen Beratungsfehler ergeben hätte.<sup>15</sup> Der (angebliche) Beratungsfehler wurde eben nicht anlässlich einer anlassbezogenen Kontrolle der Bescheinigung aufgedeckt. Diesen Fall dennoch in die Debatte um die Prüfungskompetenz bzgl. der Bescheinigung anzuführen, ist weder ein „sachlicher Hinweis“ noch dient es der „fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung“ – im Gegenteil wird hier mehr verwirrt als argumentiert!

Zur Verwirrung trägt auch der Aufzählungspunkt, „[dass] Vermögenswerte nicht, unzureichend, ohne Abtretungsangabe oder unvollständig angegeben wurden“ bei. In der dazugehörigen Fn. 23 wird lapidar verwiesen auf: „s. dazu die zahlreiche Rechtsprechung zum Versagungsgrund

nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 5 InsO.“ Nun denn, der Erkenntnisgewinn ist überschaubar. Dass es zu Versagungen nach dieser Norm kommt, ist ja unbestritten. Die zu belegenden Frage, wie denn die Prüfung der Bescheinigung diesbezüglich die Schuldner zu schützen vermag, bleibt indes offen.

## VI. Rücknahmefiktion: Nur bei unvollständiger, nicht aber unkorrekter Ausfüllung

Das LG Hamburg hat den Beschluss im Rahmen einer Beschwerde gegen die Feststellung der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO gefasst. Es war der Ansicht, dass unter die Vorschrift des § 305 Abs. 3 InsO nicht nur eine unvollständige Ausfüllung, sondern auch Mängel infolge einer unkorrekten oder unklaren Ausfüllung fallen würden.

Diese Ansicht wurde vom LG nicht begründet<sup>16</sup> und ist auch abzulehnen. Unrichtigkeit ist etwas anderes als Unvollständigkeit. In § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO verwendet der Gesetzgeber die Worte „richtig“ und „vollständig“ im Zusammenhang mit zuvor gemachten Angaben in Verzeichnissen im Insolvenzantrag. Insofern zeigt der Gesetzgeber, dass die Begriffe „vollständig“ und „richtig“ nicht synonym zu verwenden sind.<sup>17</sup> Auch in § 13 Abs. 1 Satz 7 InsO unterscheidet der Gesetzgeber streng zwischen den Begrifflichkeiten „richtig“ und „vollständig“.<sup>18</sup>

Das AG Köln hat beschlossen, dass die Rücknahmefiktion gem. § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO nicht greift, wenn überhaupt eine Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgelegt wird, mag diese auch inhaltlich fehlerhaft oder falsch sein.<sup>19</sup>

---

## VII. Fazit

Die Entscheidung des LG Hamburg ist abzulehnen. Sie verkennt den Anwendungsbereich der sog. Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO. Des Weiteren wird sie auch in der Sache nicht dem gesetzlichen Anliegen des außergerichtlichen Einigungsversuchs i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO gerecht. Der Versuch wurde nämlich ernsthaft unternommen. Die Angabe eines frühen Datums als Datum des Scheiterns ändert daran nichts, denn dazu gab es sachliche Gründe (über 95 % Ablehnung). Der Zwischenruf ZInsO 2017, 1079 ff. überzeugt ebenfalls nicht. Der Beschluss des LG Hamburg wird in bedenklicher Weise unzutreffend aufgegriffen. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Auflistung der zehn Falschberatungsfälle nicht geeignet ist, die Hauptthese „Bescheinigungsprüfung schützt vor Schlechtberatung“ zu belegen. Soweit dem Zwischenruf das grundsätzliche Anliegen „Schutz vor Schlechtberatung“ zu entnehmen ist, ist das gewiss honorig. Ob die insolvenzgerichtliche Bescheinigungsprüfung – wenn überhaupt rechtsdogmatisch begründbar<sup>20</sup> – dazu das Mittel der Wahl ist, mag gerade mit Blick auf den Fall des LG Hamburg sehr zweifelhaft sein.

**Matthias Butenob** ist seit 2003 als Berater in einer nach § 305 InsO anerkannten Stelle tätig. Bis heute ist der Autor Inge Vallina und Alexander Elbers für den exzellenten Start in Dortmund in die Schuldnerberatung zum Dank verpflichtet. Seit 2006 leitet er die H.S.I. – Schuldnerberatung, deren Trägerin die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V. ist. In 2007 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Ebenfalls seit 2007 ist er Mitglied im Vorstand der LAG Schuldnerberatung Hamburg und seit 2009 als Lehrbeauftragter der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tätig. Rückmeldungen zum Beitrag oder andere Anregungen sind möglich und erwünscht! matthias@butenob.de

\* Transparenzhinweis: Die H.S.I. – Schuldnerberatung ist die Stelle, welche das Ehepaar im LG Hamburg-Fall beraten und die Scheiternbescheinigungen ausgestellt hat. Aus diesem Grunde wurde der Autor dieses Beitrags von der ZInsO als Verfahrensbeteiligter angesehen und der Abdruck seines Beitrags deshalb von der ZInsO auf Initiative des Autors des Zwischenrufs abgelehnt.

---

<sup>1</sup> Frind, ZInsO 2017, 1079, 1081.

<sup>2</sup> LG Hamburg v. 02.01.2017 – 326 T 149/16, ZInsO 2017, 239 = ZVI 2017, 142.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse 326 T 149/16 (Ehefrau) und 326 T 148/16 (Ehemann) unterscheiden sich einzig in der jeweiligen Parteienbenennung Schuldnerin/Schuldner.

<sup>4</sup> LG Hamburg v. 02.01.2017 – 326 T 149/16, ZInsO 2017, 239, 240.

<sup>5</sup> HK-InsO/Waltenberger, 8. Aufl. 2016, § 305 Rn. 19; HambKomm-InsO/Ritter, 6. Aufl. 2017, § 305 Rn. 16; Grote, in: Kohte/Grote/Ahrens/Busch, Verfahrenskostenstundung, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, 7. Aufl. 2015, § 305 InsO Rn. 14; vgl. auch Henning, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwalts-Kommentar Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2014, § 305 Rn. 19; bei Kopf- und Summenmehrheit der ablehnenden Gläubiger: AG Köln v. 21.03.2002 – 72 IK 16/02, ZInsO 2002, 344.

<sup>6</sup> So aber die Interpretation von Frind, ZInsO 2017, 1079, 1081, dort Fußnote 19.

<sup>7</sup> LG Hamburg v. 02.01.2017 – 326 T 149/16, ZInsO 2017, 239, 240.

<sup>8</sup> Schmidt, ZVI 2017, 129.

<sup>9</sup> Schmidt, ZVI 2017, 129, 130.

<sup>10</sup> Frind, ZInsO 2017, 1079, 1080.

<sup>11</sup> Die inhaltliche Ausgestaltung wurde (zu Recht) nicht moniert.

<sup>12</sup> Frind, ZInsO 2017, 1081.

<sup>13</sup> Frind, ZInsO 2017, 1079.

<sup>14</sup> Frind, ZInsO 2017, 1081 in Fn. 24 mit Verweis auf AG Göttingen, Urt. v. 20.01.2016 – 21 C 84/15, ZInsO 2016, 769.

<sup>15</sup> Das AG Göttingen bezweifelt sogar, dass im konkreten Fall überhaupt ein Beratungsfehler vorlag; unter III.2 „Zweifelhaft ist, ob die Beklagte ihre Beratungspflicht im vorliegenden Fall verletzt hat.“

<sup>16</sup> So deutlich Greiner, ZInsO 2017, 1417, 1418.

<sup>17</sup> Greiner, ZInsO 2017, 1417, 1419.

<sup>18</sup> Greiner, ZInsO 2017, 1417, 1419.

<sup>19</sup> AG Köln, Beschl. v. 20.08.2015 – 73 IK 373/15, ZInsO 2015, 1932.

<sup>20</sup> Siehe die zustimmenden Nachweise in Frind, ZInsO 2017, 1081 in Fn. 16 sowie ablehnend Heyer, ZVI 2013, 214, Zipperer, ZVI 2015, 363.

## Implikationen der Anbindung an das Jobcenter

Eine Herausforderung mit Blick auf Zugang, Wartezeit und fachliche Autonomie<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Die Anbindung von Schuldnerberatung an das Jobcenter über § 16a Nr. 2 SGB II hat strukturell erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsfeld. Der Aspekt der Wartezeit (-differenz) und die damit verbundene Frage der Zugangsmöglichkeit bilden nachfolgend zunächst den Ausgangspunkt, um mit Blick auf die fachliche Autonomie die Auswirkungen auf das Arbeitsfeld insgesamt zu betrachten. Abschließend werden Handlungsmöglichkeiten benannt, die sich aus der Perspektive einer in der Sozialen Arbeit verorteten Schuldnerberatung entwickeln lassen.

### 2. Verständnis von Schuldnerberatung

Die Implikationen des § 16a Nr. 2 SGB II sind zu messen am Verständnis einer an Sozialer Arbeit orientierten Schuldnerberatung. Wesentlich für ein entsprechendes Verständnis scheint die Rückbindung an den Kern Sozialer Arbeit. Entsprechend ordnet Just<sup>2</sup> Schuldnerberatung dem Bereich Soziale Arbeit nur unter Auflagen zu. Als wesentliche Anforderungen ergeben sich daraus etwa eine breite Perspektive, die Überschuldung zudem nicht als individuelle Schwäche oder individualisiertes Problem konstruiert. Schuldnerberatung darf sich folglich auch nicht erschöpfen in einer technischen Regulierung der Überschuldung. Für das begriffliche Verständnis von Schuldnerberatung wird zudem zurückgegriffen auf den Entwurf zur Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung. Wenngleich eine allseitige Ratifizierung nicht erfolgt ist, reflektiert die Beschreibung den Fachdiskurs sowie die spezifischen Anforderungen einer Verortung in der So-

zialen Arbeit und ist durch die Träger zumindest „theoretisch-normativ“<sup>3</sup> anerkannt. Es sind insbesondere die darin statuierten Grundsätze der Beratung relevant: Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe, Verschwiegenheit/Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit und Ganzheitlichkeit.<sup>4</sup>

Auf Ebene der Zugangsfrage sind für Schuldnerberatung im Grundsatz Haushalte mit niedrigem Einkommen Zielgruppe. Indem Schuldnerberatung mit dem Phänomen Überschuldung an Lebenslagen anknüpft, markiert demgegenüber Sozialleistungsbezug zunächst keine Grenze einer fachlich orientierten Zielgruppendefinition. Dies gilt insbesondere für Geringverdiener, die mitunter nach Abzug der – insoweit z. T. faktisch freiwillig geleisteten – Schuldverpflichtungen unter den Pfändungsgrenzen oder sogar dem SGB-II-Niveau liegen. Unterstützung für diese Gruppe ist fachlich auch unter dem Gesichtspunkt von Prävention angezeigt, insbesondere auch mit Blick auf die Sicherung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

### 3. Wartezeit und Zugang

Soweit der Fachdiskurs das Thema Wartezeit adressiert, wird sie regelmäßig als Problem konstruiert, wenngleich einer Wartedauer von bis zu zwei Monaten auch ein mögliches produktives Potenzial zugebilligt wird.<sup>5</sup> In grundsätzlicher Hinsicht besteht aus fachlicher Perspektive die Gefahr, dass sich ein Schuldenproblem über die Dauer der Wartezeit verschärft, etwa auch durch das aggressive Werben unseriöser Regulierer<sup>6</sup>, und sich Motivationseinbuße bis hin zur Hoffnungslosigkeit einstellen können.<sup>7</sup> Das gilt besonders, da eine Kontaktaufnahme häufig erst erfolgt, wenn bereits hoher Leidensdruck besteht.<sup>8</sup>

Betrachtet man das Thema aus Perspektive der Ratsuchenden, so legt eine Untersuchung von Wegscheider nahe, dass eine überwiegende Akzeptanz der Wartezeit bereits nach fünf Wochen schwindet. Eine dreimonatige Wartezeit empfinden demnach bereits 75 Prozent der Ratsuchenden als zu lang.<sup>9</sup>

Lediglich vereinzelt werden diese fachlichen Erwägungen auch in Selbstbindungen reflektiert: In den Qualitäts-

<sup>1</sup> Der folgende Text ist eine aktualisierte Zusammenfassung der Bachelor-Thesis „Schuldnerberatung – Zugangswege und Wartelisten aus der Perspektive Sozialer Arbeit“, die der Autor im Februar dieses Jahres an der HAWK Hildesheim bei Prof. Uwe Schwarze vorlegte.

<sup>2</sup> Just 2012: 13 ff.

<sup>3</sup> Schwarze 2011a: 84.

<sup>4</sup> Vgl. AG SBV 2004: 9.

<sup>5</sup> Vgl. Schwarze 1999: 22.

<sup>6</sup> Vgl. Buschkamp/Maltry 2008: 7 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Thomsen 2008: 207 f.

<sup>8</sup> Vgl. Herten/Monshausen 2012: 25.

<sup>9</sup> Vgl. Wegscheider 1999: 84 zit. nach Thomsen 2008: 206.

---

standards für die Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein etwa ist festgeschrieben, dass ein erstes klärendes Beratungsgespräch innerhalb eines „überschaubaren Zeitraums“<sup>10</sup> stattfinden muss. Die Vagheit dieser Formulierung legt allerdings nahe, wie schwierig es offenbar ist, den theoretischen Anspruch für die praktische Arbeit konkret zu reformulieren.

Soweit Ulbricht für das Jahr 2015 von einer durchschnittlichen Wartezeit von 1,5 Monaten ausgeht<sup>11</sup>, scheint diese zunächst vertretbar. Neben methodischer Vorbehalte<sup>12</sup> ist einschränkend allerdings festzustellen, dass dieser Durchschnittswert die vorhandene Heterogenität deutlich verzerrt. So zeigen sich etwa im Vergleich deutscher Großstädte immense Wartezeitunterschiede mit z. T. erheblichen Wartezeiten.<sup>13</sup> Auch andere Untersuchungen identifizieren regional lange Wartezeiten; so stellte Helke für die Beratungsstellen der Diakonie in der Landeskirche Hannover eine Wartezeit von zumeist sechs Monaten fest<sup>14</sup> und auch in der Literatur wird die Wartedauer immer wieder als Problem benannt. Zudem bestehen in der Zugangssteuerung durchaus Gestaltungsspielräume, sodass ausgelastete Kapazitäten auf die Entwicklung der Wartezeit zurückwirken können.

Konstatiert werden kann zudem, dass Creaming-Effekte im Zugang belegbar sind.<sup>16</sup> Sie beziehen sich häufig auf abrechenbare Fälle nach dem SGB II und führen in der Folge häufig zu verlängerten Wartezeiten für andere Ratsuchende. Vertieft wird die Ungleichbehandlung dadurch, dass die entsprechenden Leistungsvereinbarungen häufig für den § 16a Nr. 2 SGB II einen kurzfristigen Zugang festlegen.<sup>17</sup> Dies führt ohne höheren Ressourceneinsatz notwendigerweise zu einer längeren Wartezeit für andere Ratsuchende.<sup>18</sup> Insofern können unter diesen Bedingungen systemimmanent zwei getrennte Wartelisten bestehen: eine für den priorisierten Zugang und eine für einen allgemeinen Zugang – sofern dieser überhaupt ermöglicht wird. Denn das Verhältnis von Ressourcen und Nachfrage kann eine Wartezeit bedingen, die bis zur systematischen – gleichwohl häufig intransparenten – Exklusion ganzer Gruppen reicht.<sup>19</sup> Ein solcher gänzlich verwehrt Zugang lässt sich ebenso als maximale Wartezeit denken – wird tatsächlich statistisch aber nicht abgebildet.

In absoluter Hinsicht sollte im Anschluss an die klientenzentrierte Untersuchung von Wegscheider<sup>20</sup> die regelmä-

ßige Wartezeit weniger als drei Monate betragen. Dieser auf die Wahrnehmung der Ratsuchenden gestützte Zeitraum korrespondiert zudem mit den genannten fachlichen Erwägungen. Eine längere Wartezeit bedeutet nicht nur die Suspendierung notwendiger professioneller Hilfe, in ihr liegt zugleich die Gefahr der weiteren Zuspitzung einer prekären Situation.

In der Struktur der Warteliste(n) bildet sich zugleich der Umgang mit der Frage der allgemeinen Zugangsmöglichkeit ab. Denn Priorisierung berührt bei gleichbleibender Ressourcenausstattung nicht nur die Positionen auf der Warteliste, sondern kann den Zugang insgesamt betreffen. Im Ausgangspunkt verengen das Fehlen eines allgemeinen rechtlichen Zugangs und die z. T. sehr engen Auslegungen des Erforderlichkeitsbegriffs des § 16a Nr. 2 SGB II den Kreis der Leistungsberechtigten deutlich. Kaltenborn und Kaps identifizieren etwa als eine Argumentationsfigur die Annahme, bei Langzeitarbeitslosen liege ein grundsätzlicher Motivationsmangel vor, sodass Schuldnerberatung insoweit den Leistungsbezug prinzipiell nicht verkürzen könne.<sup>21</sup> Hinzu kommt, dass der Beratungsrahmen Jobcenter offenbar nicht geeignet ist, Überschuldung zuverlässig zu identifizieren; dies mag einerseits daran liegen, dass Gespräche im Jobcenter tendenziell strategisch, anstatt offen geführt werden<sup>22</sup>, andererseits sind Mitarbeiter\_innen mitunter nicht ausreichend qualifiziert, Schuldenprobleme zu erkennen und angemessen zu thematisieren.<sup>23</sup> Institutionell geht es womöglich auch um ein nichterkennenwollen; so bestehen nicht einmal für den Fall der Beantragung einer darlehensweisen Übernahme von Mietschulden entsprechende Handlungsroutinen.<sup>24</sup>

---

<sup>10</sup> Koordinierungsstelle SH 2015: 12.

<sup>11</sup> Vgl. Ulbricht 2016: 35.

<sup>12</sup> Vgl. Ulbricht 2016: 53 ff.

<sup>13</sup> Vgl. consens 2014: 17 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Helke 2014: 247.

<sup>15</sup> Vgl. etwa Stark 2012: 8.

<sup>16</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 88; Dick 2015: 129 f.

<sup>17</sup> Vgl. Deutscher Städtetag 2015: 23; Rein/Herzog 2014: 82.

<sup>18</sup> Vgl. Kaltenborn/Kaps 2013: 63; consens 2014: 11 ff.

<sup>19</sup> Vgl. AG SBV 2015; ferner Schwarze 2008: 41 f.

<sup>20</sup> Vgl. Wegscheider 1999: 84 zit. nach Thomsen 2008: 206.

<sup>21</sup> Vgl. Kaltenborn/Kaps 2013: 53.

<sup>22</sup> Vgl. Hartmann 2014: 13.

<sup>23</sup> Vgl. Ludwig 2014: 74 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Kaltenborn/Kaps 2013: 54.

Unter Zugrundelegung der ausgeführten Maßstäbe lässt sich in Bezug auf die Zugangsdifferenzierung konstatieren, dass insoweit das SGB II den Zugang auf den Leistungsbezug und das Kriterium der Erforderlichkeit verengt und damit Prävention ausgenommen ist, ein Konflikt zwischen der gesetzlichen Zugangsregelung (ohnehin als Kann-Leistung ausgestaltet) und fachlichen Standards besteht. Das ist insofern nicht verwunderlich, da das SGB II seiner Intention nach nicht darauf gerichtet ist, Schuldnerberatung für Betroffene zu vermitteln, sondern spezifische Integrationshemmnisse unter klarer Arbeitsmarktorientierung abbauen will. Da Schuldnerberatung demgegenüber Schulden im Kontext größerer Auswirkungs- und Bedingungsbeziehungen betrachtet<sup>25</sup>, kann die Steuerungslogik des SGB II nicht differenzierungsbegründend wirken, da sie an Kriterien jenseits der Fachlichkeit orientiert ist. Wenn Schuldnerberatung als Zielgruppe auf Haushalte mit niedrigem Einkommen orientiert ist, kann jedenfalls fachlich keine Rechtfertigung dafür gefunden werden, die gesetzgeberische Wertung, Personen mit niedrigem Einkommen keinen Zugangsanspruch zu gewähren, auf Ebene der Beratungsstellen durch Exklusion dieser Gruppen nachzuvollziehen. Tatsächlich bieten aber infolge des verengten Kreises der Anspruchsberechtigten gemäß einer Erhebung der AG SBV die Hälfte aller befragten Beratungsstellen bestimmten Gruppen keine Beratung mehr an.<sup>26</sup> Dies betrifft insbesondere Erwerbstätige, Rentner\_innen und ALG-I-Bezieher\_innen, die regelmäßig keinen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung haben. Insoweit determinieren die gesetzlichen Regeln den Zugang auf Ebene der Beratungsstellen und beschreiben einen hochgradig selektiven Zugang. Davon betroffen ist zugleich das fachliche Gebot von Prävention, indem insbesondere in Bezug auf einen drohenden Arbeitsplatzverlust kein Zugangsrecht ausgestaltet ist.

Diese verbreitete Praxis von Zugangsrestriktion und Wartezeitdifferenzierung ist aus einer fachlichen Perspektive fragwürdig; und steht nicht zuletzt auch im Konflikt mit

eigenen Leitbildern der Träger. Insbesondere mit Blick auf die in Leistungsvereinbarungen festgelegten kurzfristigen Zugänge besteht insoweit ein Zielkonflikt, da diese mit gegebener Ressourcenausstattung vielfach nur zu Ungunsten derjenigen erfüllt werden können, die keinen Zugang über das SGB II finden. Insoweit wirken solche Leistungsvereinbarungen faktisch als Vertrag zulasten Dritter. Entsprechend fordert der Deutsche Verein, SGB-II-Leistungsberechtigte nicht bevorzugt zu behandeln.<sup>27</sup> Auch in der Literatur werden die bestehenden Vorrangvereinbarungen folgerichtig als zweifelhaft angesehen.<sup>28</sup>

#### 4. Fachliche Autonomie

Mit der Entwicklung neuer Steuerungsmodelle vollzog sich eine sukzessive Abwendung von wissenschaftsorientierter, selbstverantworteter Professionalität hin zu einem Qualitätsbegriff, der zu mess- und vergleichbaren Ergebnissen führen soll.<sup>29</sup> Der resultierende (Ergebnis-) Druck, dem sich Soziale Arbeit und Schuldnerberatung in diesem Zusammenhang verstärkt ausgesetzt sehen, und die damit einhergehenden Ökonomisierungstendenzen trafen die Soziale Arbeit weitgehend unvorbereitet,<sup>30</sup> wobei die Ursache dafür, wie auch für die Offenheit gegenüber Fremdsteuerung insgesamt, der historischen Entwicklung Sozialer Arbeit und der fehlenden Etablierung einer wissenschaftlichen Disziplin zugeschrieben werden.<sup>31</sup>

Die Rolle der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Schuldnerberatung ist in den Kontext dieser Entwicklungen zu stellen. Auf diese Weise ist Schuldnerberatung nicht lediglich mittelbar von Steuerungs- und Handlungslogiken des SGB II betroffen, indem mit Ratsuchenden gearbeitet wird, die diesem Regelungsregime unterliegen. Stattdessen wird das Arbeitsfeld selbst zum Objekt eines externen Steuerungsanspruchs. Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Einflussnahme ist die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen. In diesen Leistungsvereinbarungen werden Vorgaben entwickelt, die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung festlegen können und damit den Beratungsprozess strukturieren.

Dies kann mit den Grundsätzen der Beratung den Kernbereich fachlicher Autonomie betreffen. In der exemplarischen Betrachtung von Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit und Vertraulichkeit lässt sich feststellen, dass diese

<sup>25</sup> Vgl. Just 2012: 15.

<sup>26</sup> Vgl. AG SBV 2015: o. S.

<sup>27</sup> Vgl. Deutscher Verein 2014: 21.

<sup>28</sup> Vgl. Rein/Herzog 2014: 82.

<sup>29</sup> Vgl. Thole/Cloos 2000: 18; Otto/Ziegler 2006: 98.

<sup>30</sup> Vgl. Thole/Cloos 2000: 16.

<sup>31</sup> Vgl. Thole/Cloos 2000: 16 f.; Staub-Bernasconi 2007b: 38.

---

Grundsätze durch die bestehende Anbindungsstruktur an das Jobcenter strukturell verletzt werden:

Freiwilligkeit wird als ein unverhandelbarer Grundsatz beschrieben und dieses Erfordernis sogar explizit dahingehend spezifiziert, dass eine Verknüpfung zwischen der Beratung und anderen Leistungen ausgeschlossen sein muss,<sup>32</sup> insofern wäre aus dieser Perspektive auch ein nur mittelbarer Zwang durch das Jobcenter über Sanktionierungen abzulehnen.<sup>33</sup> Konkret kann die Nichtwahrnehmung einer in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommenen Schuldnerberatung eine Pflichtverletzung gemäß § 31 I SGB II darstellen und regelmäßig mit einer Sanktion in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs gemäß § 31a I SGB II geahndet werden – im Unterschied zu psychosozialer Betreuung und Suchtberatung.<sup>34</sup> Wenngleich Freiwilligkeit begrifflich differenziert verstanden werden kann,<sup>35</sup> was im Kontext von Überschuldung auch besonders naheliegt, kann der Begriffsgehalt nicht so weit überdehnt werden, dass sich im Zusammenhang von expliziten Sanktionsdrohungen noch von Freiwilligkeit sprechen ließe.

Als weiterer wichtiger Grundsatz gilt Vertraulichkeit. Demgegenüber statuieren §§ 61 I, 63 I Nr. 4 SGB II eine Auskunftspflichtung des Trägers der Schuldnerberatung gegenüber dem Jobcenter. Umfang, Inhalt und Mechanismus der Datenübermittlung sind kommunal unterschiedlich festgelegt und regelmäßig Bestandteil der abgeschlossenen Vereinbarungen.<sup>36</sup>

Von Anfang an bestand Interesse an Informationen zur Termintreue und der Mitwirkungsbereitschaft.<sup>37</sup> Vonseiten der Leistungsträger wird zudem empfohlen, verstärkte Verfahren für Rückkopplungsprozesse, zum fachlichen Austausch und zur Festlegung von Dokumentationspflichtungen zu vereinbaren – was im Grundsatz längst überwiegend erfolgt ist.<sup>38</sup> Es seien zudem Schweigepflichtsentbindungen durchzusetzen, die auf Informationen zielen in den Bereichen Terminvereinbarungen, Teilziele, geplante Maßnahmen sowie festgestellte Bedarfe und Maßnahmenabschluss nebst Ergebnis,<sup>39</sup> inzwischen zudem auch auf inhaltliche Fallinformationen in Bezug auf die Motivlage.<sup>40</sup> Bilanziert man die bisherige Entwicklung, ist demnach ein deutlicher Trend im Informationsbegehren zu erkennen. Wenn in einer Steuerungsperspektive der Deutsche Städtetag die Wirkungen der

Eingliederungsleistungen gleichwohl als unbekannt einschätzt,<sup>41</sup> lässt dies befürchten, die Leistungsträger könnten dieses wahrgenommene Steuerungsdefizit als klaren Handlungsauftrag für weitere Datenakkumulation verstehen. Die Dynamik der Entwicklung macht insgesamt erkennbar, warum eine fortgesetzte Auseinandersetzung mit den berufspraktischen Problemen der SGB-II-Einbindung notwendig und sinnvoll ist.

Die hinter dem personenbezogenen Informationsrückfluss liegende Sanktionsandrohung ist nicht nur unter dem Aspekt Freiwilligkeit problematisch, sondern auch mit Blick auf den Grundsatz der Vertraulichkeit. Das Erfordernis der Vertraulichkeit in der Schuldnerberatung ist essenziell. Deren Fehlen kann ein Faktor sein, weshalb viele Menschen mit ihrem Schuldenproblem alleine bleiben. Es erschließt sich deshalb nicht, warum angesichts der Sensibilität des Themas, der Scham der Betroffenen und der – dem Anspruch der Fachlichkeit folgend notwendigen – Integration psychosozialer Aspekte in der Beratung nicht eine Gleichstellung mit Suchtberatung und psychosozialer Betreuung hinsichtlich der Sanktionsfreiheit erfolgen sollte. Dadurch entfele zugleich die vermeintliche Notwendigkeit eines personenbezogenen Informationsrückflusses zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für mögliche Sanktionierungen. Vertraulichkeit ist ebenso Basis für das Wachsen von Vertrauen, was Voraussetzung einer gelingenden Beratung ist – demgegenüber lässt sich der beschriebene Informationsrückfluss geradezu als Ausdruck von Misstrauen verstehen.<sup>42</sup>

Der Beratungsgrundsatz der Ganzheitlichkeit lässt sich im Mindestgehalt so verstehen, dass jedenfalls eine Reduzierung auf rein finanzielle und rechtliche – gleichsam technische – Fragen unzureichend und nicht langfristig

---

<sup>32</sup> Vgl. AG SBV 2004: 9.

<sup>33</sup> Vgl. Peters 2015: 138.

<sup>34</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2008b: 12; Deutscher Landkreistag 2014: 13 f.

<sup>35</sup> Vgl. Thiersch 2004: 121.

<sup>36</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2014: 20.

<sup>37</sup> Vgl. Haug 2004: 22.

<sup>38</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2008b: 10.

<sup>39</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2008b: 12.

<sup>40</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2014: 19.

<sup>41</sup> Vgl. Deutscher Städtetag 2015: 8.

<sup>42</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 84.

hilfreich ist.<sup>43</sup> Es sind stattdessen vor allem auch der soziale und familiäre Kontext in den Blick zu nehmen.<sup>44</sup> § 16a Nr. 2 SGB II ist demgegenüber systematisch klar auf Arbeitsmarktintegration gerichtet. Dadurch besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Schuldnerberatung zu einem modularisierten System wird, in dem lediglich kurzfristige Maßnahmen zum Abbau des (vermeintlichen) Integrationshemmnisses Schulden getroffen werden, anstatt eine womöglich notwendige langfristige Beratung zu ermöglichen. Entsprechend werden in Leistungsvereinbarungen Zeitvolumina und konkrete Inhalte für verschiedene Beratungsmodulare vereinbart, wohingegen psychosoziale Beratungsanteile zumeist ausgeklammert sind.<sup>45</sup> Es ist für Schuldnerberatung aber konstitutiv, einen weiten und offenen Blick auf Problemlagen einzunehmen.<sup>46</sup> § 16a Nr. 2 SGB II setzt an die Stelle dieses ganzheitlichen Blicks Sozialer Arbeit der eigenen Logik folgend den verengten Blick auf die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt. Die Perspektiven des Jobcenters und der Sozialleistungsträger sind dabei institutionell bedingt nicht ganzheitlich, sondern im Kern auf ihr jeweiliges Regelregime verengt. Insofern vermitteln die spezifischen Zugänge zur Schuldnerberatung immer auch eine spezifische Institutionsperspektive – was besonders problematisch ist für ein Arbeitsfeld, das sich als Querschnittsaufgabe verstehen lässt.<sup>47</sup>

In der Perspektive des SGB II wird das Problem Verschuldung insoweit unter Ausblendung struktureller Bedingungsbeziehungen individualisiert.<sup>48</sup> Enge Zeitvorgaben bedeuten zudem automatisch eine geringere Tiefe der Beratung. Gerade im Kontext mehrseitiger Verpflichtungen und unter der Bedingung fortschreitender Ökonomisierungstendenzen ist eine rückbindende Verpflichtung Sozialer Arbeit gegenüber der Profession aber essenziell,

will sie nicht als bloße Erfüllungsgehilfin funktionalisiert werden.<sup>49</sup> Eine solche Funktionalisierung von Schuldnerberatung bedeutet auch, dass die Zuordnung zum Feld Sozialer Arbeit kaum noch begründbar ist, wenn eine Beratung derart modularisiert eingesetzt wird. Die technischen Anteile von Überschuldung können ebenso von Angehörigen anderer Professionen bearbeitet werden.

Diese Verletzungen von Beratungsgrundsätzen im Rahmen der Praxis des § 16a Nr. 2 SGB II stellen sich als Ausfluss der grundsätzlichen Infragestellung fachlicher Autonomie dar. Der diesbezügliche Gestaltungswille von Politik und Verwaltung drückt sich insbesondere in der zunehmenden Fokussierung auf den Qualitätsbegriff aus.<sup>50</sup> Derzeit erfolgt die Bewertung von (Ergebnis-)Qualität auf Basis von Statistiken der Arbeit der Leistungserbringer in Form kumulierter Einzelfalldaten.<sup>51</sup> In diesem weiter fortschreitenden Prozess der Implementierung von Ergebnisqualität verbinden sich mehrere Faktoren, die sich negativ auf die Behauptung fachlicher Autonomie auswirken.

Als wesentlicher Faktor ist zunächst auf Vorfeldebene zu betrachten, wer im Rahmen der Weiterentwicklung den Qualitätsbegriff wesentlich definiert.<sup>52</sup> Denn Qualität stellt sich regelmäßig als wertausfüllungsbedürftiger Gegenstand dar, der funktional gerichtet ist auf die zugrunde gelegten Parameter. Er ist mindestens partiell auch das Ergebnis von Verhandlungen; Verhandlungen, in denen sich – wie bei den Leistungsvereinbarungen insgesamt – tendenziell der stärkere Part durchsetzt. In diesem Aushandlungsprozess stehen die Träger und Beratungsstellen aufgrund der verbreiteten, unsicheren Patchworkfinanzierung unter besonderem Druck.<sup>53</sup> Zudem trifft der erklärte Gestaltungswille der Leistungsträger auf hohe Gestaltungsspielräume und mit der Sozialen Arbeit auf eine nicht voll etablierte wissenschaftliche Disziplin und in Gestalt der Schuldnerberatung auf ein relativ junges Arbeitsfeld, das sich noch immer in einem Entwicklungsprozess befindet und dessen Handlungsweisen weder methodisch noch empirisch geklärt sind. Insoweit besteht durch die Anbindung an das SGB-II-System die deutliche Gefahr, im Konflikt unterschiedlicher Handlungslogiken und Gestaltungsansprüche zu unterliegen und die eigene Fachlichkeit sukzessive durch eine weitgehende Fremdsteuerung einzubüßen. Buschkamp spricht insoweit von einer „Aushöhlung“<sup>54</sup> der Grundla-

<sup>43</sup> Vgl. Schlabs 2011: 53 ff.

<sup>44</sup> Vgl. AG SBV 2004: 9.

<sup>45</sup> Vgl. Kaltenborn/Kaps 2013: 57.

<sup>46</sup> Vgl. Schlabs 2011: 53 ff.

<sup>47</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 76 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 78.

<sup>49</sup> Vgl. Link 2013: 68 ff.

<sup>50</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2014: 16 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Deutscher Landkreistag 2014: 18.

<sup>52</sup> Vgl. Peters 2015: 136.

<sup>53</sup> Vgl. Ansen/Krahmer 2015: 89.

<sup>54</sup> Buschkamp 2008: 32.

---

gen von Schuldnerberatung. Staub-Bernasconi sieht in solchen methodischen Schnellverfahren mit standardisierten Abläufen unter einem engen Controlling die Professionalität geradezu abgeschafft.<sup>55</sup> Diese Tendenz ist auch deshalb wirkmächtig, da sie die Soziale Arbeit insgesamt betrifft.

Es ist außerdem zu fragen, wie kurz- oder langfristig eine Output-Orientierung strukturiert ist und nach welchen Kriterien ein Output bemessen und als vergleichbar unterstellt wird. Die Praxis bisheriger Benchmarkingansätze deutet deutlich darauf hin, dass Kosteneinsparung im SGB-II-System ein entscheidender Parameter eines solchen Qualitäts- und Benchmarkingverständnisses ist.<sup>56</sup>

Solchermaßen strukturierte Benchmarks sind dabei nicht nur problematisch in ihrem langfristigen Einfluss auf die Weiterentwicklung von Fachlichkeit, sondern auch in ihren kurzfristigen Auswirkungen auf Beratungsebene. Strukturen von Anreizsystemen – z. B. durch Benchmarking – können sich, selbst wenn sie sich lediglich auf Ebene von Vergleichen bewegen, in nicht-intendierte Fehlsteuerungen übersetzen. So entsprechen beispielsweise Creaming-Effekte vollständig der Logik einer solchen Anreizstruktur.<sup>57</sup> Zudem kann der durch Vergleiche induzierte Druck zur Zielerreichung in Verbindung mit zeitlichen Vorgaben (oder der bloßen Umdeutung von Zeit zu einem Benchmarkingparameter) dazu verleiten, vermehrt handlungsersetzend oder schematisierend zu agieren, anstatt eine häufig langwierigere Befähigung zu befördern. Mit einem direktiven Beraten könnte so schließlich Druck oder Einfluss auf Klient\_innen ausgeübt und gleichsam weitergegeben werden, damit externe Zielvorgaben erreicht werden. Schon der Prozess der im Rahmen von Ergebnisoffenheit konstitutive Wert einer Zielvereinbarung zwischen Berater\_innen und Ratsuchenden als solcher kann in diesem Zusammenhang kritisch gesehen werden, insofern zu fragen ist: Welche vereinbarten Ziele sind tatsächlich Ziele der Ratsuchenden – und welches sind Ziele der an die Leistungsvereinbarung gebundenen und in Benchmarkingstrukturen bemessenen Beratungsstelle, die Klient\_innen deutlich nahegelegt werden?<sup>58</sup>

Es ist das Zusammenwirken dieser Strukturaspekte, die unmittelbar die Frage der fachlichen Autonomie der Schuldnerberatung betreffen. Der Fremdeinfluss auf das Arbeitsfeld könnte weiter zunehmen, indem detaillierte

Leistungsvorgaben und ein entsprechendes Controlling weiter ausgebaut werden. Dabei können über Finanzierungsentscheidungen und Leistungsvereinbarungen präzise Zwecke, Methoden und Ziele der Leistungserbringung definiert und durchgesetzt werden, was eben jener Infragestellung professioneller Selbststeuerung entspricht, wie sie für den Steuerungsansatz charakteristisch ist. Vermittelt werden diese Instrumente durch den spezifischen Zugang in die Schuldnerberatung. Auch insofern hängen fachliche Autonomie und die rechtliche Ausgestaltung des Zugangs unmittelbar zusammen.

Demgegenüber bedeutet die Orientierung des beruflichen Handelns an der eigenen Fachlichkeit insbesondere auch die Rückbindung an wissenschaftliche Methoden. Insofern sind der Disponibilität des Qualitätsbegriffs und dementsprechenden Vorgaben in Leistungsvereinbarungen deutliche Grenzen gesetzt. Auch für die notwendige Weiterentwicklung des Arbeitsfelds Schuldnerberatung ist es elementar, fachliche Autonomie zu reklamieren; dies gilt letztlich auch unabhängig davon, welche Position hinsichtlich der Frage des Verhältnisses von Schuldnerberatung und Sozialer Arbeit insgesamt vertreten wird.<sup>59</sup> Soweit formelle und informelle Leistungssteuerungen die fachliche Autonomie bedrohen, werden Handlungs- und Entwicklungsspielräume zunehmend geringer. Der bestehende ökonomische Druck wird durch ein Fügen in vorgenannte Strukturen womöglich nicht geringer, sondern kann ihn sogar verstärken. Denn eine in Staub-Bernasconis Sinne entprofessionalisierte Soziale Arbeit verliert weitgehend ihren spezifischen Eigenwert. Fachliche Autonomie bedeutet schließlich außerdem, dass es Sozialarbeiter\_innen obliegt, sich in sozialpolitische Diskurse für eine Stärkung der Rechte ihrer Klientel einzubringen.<sup>60</sup> Soziale Arbeit ist insoweit eben nicht

---

<sup>55</sup> Vgl. Staub-Bernasconi 2007b: 32 f.

<sup>56</sup> Vgl. Schwarze 2008: 45, consens 2014: 23 ff: „finanzielle Ressourcen pro beendetem Fall“

<sup>57</sup> Vgl. Kaspers: 2016: 123 ff.

<sup>58</sup> Zumal weitere gesetzte Finanzierungsanreize hinzukommen, die wiederum Einfluss auf die Beratung nehmen können, etwa, indem sie eine Engführung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren bewirken können; zudem eine darauf gerichtete Beratung tendenziell schematisierbar und ggf. kürzer sein kann. Vgl. Knobloch 2015: 40, Ansen/Krahmer 2015: 8, Mattes/Lang 2015: 70, Herzog 2015: 168.

<sup>59</sup> Vgl. Ebli 2017: 168 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Staub-Bernasconi 2007a: 242 f.

bloß funktionaler Problemlöser staatlich definierter Probleme, sondern hat einen Auftrag, der sich im Verständnis einer Gegenstandsbestimmung breiter orientiert und deshalb auch strukturelle Ursachen in den Blick nimmt.<sup>61</sup> Dieses Mandat ist nicht nur allgemein betroffen durch die Infragestellung fachlicher Autonomie, es ist auch betroffen auf der Ebene der engen Zusammenarbeit mit Institutionen, die unter einem sozialpolitischen Mandat Adressat von Kritik sein können.

## 5. Handlungsoptionen

Im Folgenden werden aus der Perspektive einer an Sozialer Arbeit zu orientierenden Schuldnerberatung Handlungsoptionen in den Blick genommen, die prinzipiell geeignet sein können, den aufgeworfenen Problemen zu begegnen. Die verschiedenen Möglichkeiten werden dabei jeweils nach ihrem schwerpunktmäßigen Gepräge einer Verantwortungsebene zugeordnet. Diese Form der Systematisierung soll zudem unterstreichen, dass eine Veränderung sich nur einstellen kann, wenn die als problematisch analysierten Anteile auf allen Verantwortungsebenen adressiert werden.

### a) Beraterebene

Auf Beraterebene ist zunächst ein systematisierter Erstkontakt wichtig. Dies ist Grundlage für darauf aufbauende fachliche Zugangs- und Priorisierungsentscheidungen. Den Ratsuchenden sollte demnach ein Erstkontakt mit einer Fachkraft ermöglicht werden, sodass eine zwar cursorische, aber gleichwohl fachliche Einschätzung der Situation vorgenommen werden kann. Zudem kann ein erstes Gespräch motivierend auf die Bereitschaft wirken, anschließende Wartezeiten zu akzeptieren.<sup>62</sup> Dies kann auch mit der Einführung offener Sprechstunden<sup>63</sup> verbunden werden. Für die Frage, wie die Zeit des Wartens wahrgenommen und erlebt wird, spielen in der Folge auch die Verwaltungskräfte eine wichtige Rolle.

Um die Zugangsentscheidungen möglichst zu objektivieren und insoweit Verfahrensgerechtigkeit zu befördern, können Fragebögen als Instrument eingesetzt werden, um subjektive und objektive Dimensionen von Not zu erfassen und durch diese Systematisierung die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass vor allem diejenigen als besonders dringlich eingeschätzt werden, die ihre Situation am offensivsten schildern. Um keine zusätzlichen Zugangshürden zu errichten, sollte ein solcher Fragebogen von Ratsuchenden und Berater\_innen gemeinsam ausgefüllt werden.<sup>64</sup>

Beratungsstellen stehen auch gegenüber denjenigen in der Verantwortung, die sich auf Wartelisten befinden. Denn auch diese Ratsuchenden haben sich der Einrichtung anvertraut, was regelmäßig als großer Schritt und Vertrauensvorschuss empfunden wird. Insofern ist ein Austausch auch mit diesen Personen angezeigt; auch um mögliche krisenhafte Entwicklungen zu identifizieren. Um mehr Wissen über typische Verläufe während der Wartezeit zu generieren, wäre zudem ein systematisches Monitoring auch unter diesem Aspekt sinnvoll.

Wartenden sollten außerdem in schriftlicher Form grundsätzliche Informationen mit auf den Weg gegeben werden – z. B. mit Warnungen vor unseriösen Anbietern oder dem Hinweis auf Priorisierung von Miet- und Energiezahlungen.<sup>65</sup> Darin läge insbesondere auch ein effizienter Beitrag zur (Sekundär-)Prävention. Um den Anforderungen unterschiedlicher Personengruppen gerecht zu werden, wären auch Fassungen in leichter Sprache und nachgefragten Fremdsprachen zu erstellen. Die Informationsvermittlung kann auch über die Institutionalisierung von Informationsabenden (nicht: Beratungsabenden) geschehen. Unter Umständen kann hierin auch ein Einsatzgebiet für Ehrenamtliche gesehen werden, die in der Vermittlung von Information und Erfahrung unterstützen könnten.

Ein Aspekt der Entstehung von Warteproblemen ist der kapazitive Anteil. Auf Beratungsebene sind die Möglichkeiten zur Bereitstellung erhöhter Beratungskapazitäten insbesondere in der Frequenz der Beratungstermine und in der Beratungsdauer zu sehen. Einfluss auf letzteres nimmt zudem die Frage der Abbruchgründe. Wenngleich diese Entscheidungen in ihrer Bedeutung für die grundsätzliche Ausrichtung auch die Leitungsebene involvie-

<sup>61</sup> Vgl. Staub-Bernasconi 2007b: 36 f.

<sup>62</sup> Vgl. Dick 2015: 131.

<sup>63</sup> Vgl. Herten/Monshausen 2012: 23 f.

<sup>64</sup> Vgl. Thomsen 2008: 208 f.

<sup>65</sup> Auch die Informationen, die sich aus dem Monitoring ableiten, können hier Eingang finden.

---

ren, ist die Entscheidung im Einzelfall der Fachlichkeit der jeweiligen Beraterin anheim zu stellen. Die Reduzierung der Beratungsdauer – z. B. auch über die Verringerung der Frequenz – ist hauptsächlich denkbar in der Endphase einer Beratung, z. B. wenn es darum geht, ein Leben mit den Schulden zu begleiten. Dies kann auch mit der Überführung in ein (Selbsthilfe-)Gruppenangebot verbunden sein. Solche Formen verfügen über eigene (Selbsthilfe-)Potenziale, die über ein entsprechendes Angebot freigelegt werden könnten. Dabei zeigen bisherige Erfahrungen, dass strukturierte Gruppenangebote erfolgreich sein und von der Anleitung in eine Selbsthilfegruppe überführt werden können.<sup>66</sup> Wiederum ist an den Einsatz von Ehrenamtlichen zu denken, auch um Kapazitäten zu entlasten. Zudem könnte das Erfahrungswissen vor allem älterer Ratsuchender nutzbar gemacht werden, z. B. auch in der Form von Patenschaften.<sup>67</sup>

Einfluss auf die Beratungskapazitäten kann auch die Nutzung von Effizienzreserven haben. In der Literatur beschriebene modellhafte Effizienzsteigerungsprogramme<sup>68</sup> und insbesondere das Beispiel konsequenter Digitalisierung<sup>69</sup> zeigen, dass solche Ansätze nicht notwendig zu Lasten der Beratungstätigkeit gehen müssen, sondern dieser sogar Freiräume verschaffen können, soweit Effizienzgewinne nicht durch Mittelkürzungen kompensiert werden.<sup>70</sup>

## **b) Leitungsebene**

Auf Leitungsebene ist ein wichtiger Aspekt zur Bewältigung der Herausforderungen eine Konzeptionierung<sup>71</sup> für die Beratungsstelle. Darin verbinden sich unterschiedliche produktive Potenziale: Es liegt darin zunächst das Anerkenntnis, dass in vielen Bereichen normative Entscheidungen notwendig sind, die das Selbstverständnis des Trägers widerspiegeln. Daher kann es sinnvoll sein, für den Prozess der Konzeptionierung einen breiten Konsens unter Einbeziehung möglichst vieler Beteiligter auf allen Ebenen zu organisieren.<sup>72</sup> Wesentliche Funktion einer solchen Ausgestaltung ist die Vermittlung von Legitimation und Sicherheit, indem sie in Zweifelsfällen in Bezug genommen werden kann.<sup>73</sup> Darin können widersprüchliche Vorgaben aufgelöst und damit Berater\_innen von einigen schwierigen Einzelfallabwägungen entlastet werden.<sup>74</sup>

In diesem Prozess insbesondere zu klären sind die Fragen der Dringlichkeitskriterien, der Wartelistenstrukturierung und der Abbruchkriterien. Hinsichtlich der Dringlichkeit ist besonders zu berücksichtigen, dass sich Not subjektiv wie objektiv ausdrücken kann.<sup>75</sup> Es ist deshalb anzuerkennen, dass nie eine konsequent adäquate Erfassung möglich ist. Insofern ist sich der wertende Anteil bewusstzumachen und jedenfalls nötig, dabei prozedural nach einheitlichen Kriterien vorzugehen.

Die systematische und vergleichbare Erfassung von Dringlichkeit ermöglicht zudem die Strukturierung der Warteliste unter besonderer Berücksichtigung dieses Kriteriums.<sup>76</sup> Es besteht aus fachlicher Perspektive kein Raum für eine prinzipielle Priorisierung des SGB-II-Zugangs, deshalb sind konsequenterweise alle Ratsuchenden in eine gemeinsame Warteliste einzubeziehen – was regelmäßig zu einer verlängerten Wartezeit für den SGB-II-Zugang und einer verkürzten Wartezeit für andere Personen führt. Soweit davon der Inhalt der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung betroffen ist, ist es vornehmliche Aufgabe der Leitung, sich zu positionieren, inwieweit Vorgaben der Leistungsvereinbarung in zeitlicher und methodischer Hinsicht einzuhalten sind, um Berater\_innen von widersprüchlichen Vorgaben zu entlasten. Bleibt die Wartezeitzusage gegenüber den SGB-II-Fällen bestehen, bestünde eine Möglichkeit – wiederum vorbehaltlich fachlicher Vertretbarkeit im Einzelfall – zum Ausgleich dieser Priorisierung darin, diese Fälle nach Leistung des vereinbarten Stundenkontingents für eine etwaige anschließende Beratung zunächst wieder in eine Warteliste zu integrieren – die durch eine dann gleich verteilte

---

<sup>66</sup> Vgl. Jahn 2012: 109 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Knobloch 2014: 65.

<sup>68</sup> Vgl. Mantseris 2015: 122 ff.

<sup>69</sup> Vgl. Meyer 2014: 125 ff.; eine aktuelle Erhebung von Ulbricht (2016: 36 ff.) legt nahe, dass in diesem Bereich nach wie vor erhebliche Potenziale liegen.

<sup>70</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 89 f.

<sup>71</sup> Fehlende Konzeptionierungen lassen sich nicht nur auf Ebene von Beratungsstellen finden, sondern ziehen sich mitunter über die Träger – bis zur verbandlichen Ebene – jedenfalls mit Blick auf kontroverse Fragen, die häufig wertengebunden sind.

<sup>72</sup> Vgl. Meinhold/Lob-Hüdepohl 2007: 346.

<sup>73</sup> Vgl. Schilling 2013: 219 ff.

<sup>74</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 78.

<sup>75</sup> Vgl. Thomsen 2008: 208 f.; Peters 2015: 137.

<sup>76</sup> Vgl. consens 2014: 11.

Wartelast kürzer wäre. Der Umgang mit der Warteliste beinhaltet auch zwei weitere – gegensätzliche – Umgangsmöglichkeiten, die fachlich möglich erscheinen und politisch Wirkung entfalten können: Es kann die Aufnahme auf eine Warteliste, die die Grenze der Zumutbarkeit überschreitet, schlicht abgelehnt werden, weil dies fachlich nicht vertretbar erscheint. Diese Ablehnung würde den Mangel an Ressourcen transparenter machen. Andererseits könnte die Warteliste auch konsequent und unbegrenzt geführt werden – verbunden mit einer transparenten Prognose zur voraussichtlichen Wartezeit. Im ersten Fall wären Ratsuchende unmittelbar darauf verwiesen, sich an eine andere Beratungsstelle zu wenden.<sup>77</sup> Sowohl der Umstand notwendiger Ablehnungen als auch die Aufnahme auf lange Wartelisten sind geeignet, politischen Druck aufzubauen, der strukturelle Veränderungen befördern kann, indem Ablehnungen und Wartelisten als Ausweis struktureller Mängel transparent gemacht und damit Bedarfe deutlich aufgezeigt werden.<sup>78</sup>

Für Verhandlungen über die (mit weitem Ausgestaltungsspielraum verbundenen) Vergütungsvereinbarungen ist als Ziel abzuleiten, eine Vergütungsstruktur zu etablieren, die nicht nur die angebotene Leistung angemessen entlohnt, sondern auch in ihrer gesicherten Struktur dazu geeignet ist, erhöhte Bedarfe abzubilden, sodass die Gefahr von nichtintendierten Steuerungswirkungen verringert wird. Wesentlich für den Inhalt der Leistungsvereinbarung ist zudem die Gewährleistung methodischer Freiheiten und der Beratungsgrundsätze. Ein Teilaspekt zur Sicherstellung der Beratungsgrundsätze wäre dabei die fachlich angezeigte Sanktionsfreiheit analog zur Suchtberatung und psychosozialer Betreuung. Aus fachlicher Sicht ist eine Verständigung auch darüber zu erzielen, welche Fall-

zahlen Schuldnerberatung unter der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erfüllen in der Lage sein soll.<sup>79</sup>

Auf Leitungsebene wäre ebenfalls darüber zu entscheiden, inwieweit sich eine Beratungsstelle für den fachlichen Austausch öffnet. Die tendenziell intransparenten Finanzierungs- und Zugangsstrukturen sowie die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen könnten innerhalb eines auf Austausch gerichteten Forums offen thematisiert werden. Helke beschreibt für einen solchen Austausch, unter Überwindung der „Black Box“<sup>80</sup>, eine Reihe produktiver Potenziale.<sup>81</sup> Da unter den gegebenen Strukturen viele Beratungsstellen mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind, können Best-Practice-Beispiele – u. a. auch mit Blick auf Effizienzgewinne – identifiziert werden. Zudem lässt sich strukturellen Problemen am ehesten kooperationsförmig begegnen.

### c) Trägerebene

Auf Ebene des Trägers ist insbesondere die grundsätzliche Adressatenfrage anzusiedeln. Es obliegt dem Träger, eine – möglichst transparente – Entscheidung zu treffen, inwieweit Menschen Zugang finden sollen, deren Beratung nicht abrechenbar ist. Dabei ist die Konsistenz zu eigenen Leitbildern zu wahren. In fachlicher Sicht ist Schuldnerberatung auf Lebenslagen orientiert; insofern besteht kein Raum für die Exklusion bestimmter Personengruppen anhand ihres Status im Sozialsystem.<sup>82</sup> Zudem besteht Einigkeit über die Wichtigkeit von Prävention. Auch unter diesem Aspekt ist ein Zugang beispielsweise für Geringverdiener\_innen angezeigt.

Es geht in der Zugangsfrage nicht lediglich um die reaktive Zugangsgewährung, sondern bereits um die Frage des Erreichens verschiedener Personengruppen. Wenn bislang lediglich etwa 10-15 Prozent der von Überschuldung Betroffenen durch Beratungsangebote erreicht werden, stellt sich die Frage, wie mehr Menschen den Weg in Beratungsstellen finden können.<sup>83</sup> In der bestehenden Struktur scheint eine größere Sensibilisierung der Mitarbeiter\_innen im Jobcenter gegenüber Anzeichen von Überschuldung sinnvoll. Diesbezüglich bestünde insbesondere die Möglichkeit, Kapazitätsüberschüsse von Beratungsstellen im Kontext einer Pauschalfinanzierung zur Qualifizierung von Jobcenter-Mitarbeiter\_innen zu nutzen, wie es vereinzelt bereits praktiziert wird.<sup>84</sup>

<sup>77</sup> Diesbezüglich könnten trägerinterne wie trägerübergreifende Kooperationen sinnvoll sein. Da Auslastungen nicht stetig verteilt sein müssen, könnten so Nachfragespitzen zum Teil abgefangen werden.

<sup>78</sup> Staub-Bernasconi (2007b: 36) spricht von der nötigen Zuweisung des Problems auftretender Deprofessionalisierung an Träger und Politik; dies erfordert zunächst Transparenz. Dieses Vorgehen reflektiert zugleich das sozialpolitische Mandat.

<sup>79</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 90.

<sup>80</sup> Helke 2014: 250.

<sup>81</sup> Vgl. Helke 2014: 238 ff.

<sup>82</sup> Vgl. Rein/Herzog 2014: 90.

<sup>83</sup> Vgl. Ansen/Krahmer 2015: 89.

<sup>84</sup> Vgl. Kaltenborn/Kaps 2013: 63; ferner Deutscher Städtetag 2015: 33.

---

Grundsätzlich ist zudem aus fachlicher Sicht eine Strategie gefordert, die eine Beratungsstelle als „zugänglich und vertraut“<sup>85</sup> vermittelt. Zugänglichkeit und Vertrautheit werden von Menschen unterschiedlich erlebt. Außerdem gehen Armutsverhältnisse häufig mit sozialer Isolation einher, sodass Betroffene besonders schwer erreichbar sind.<sup>86</sup> Einer asymmetrischen Erreichung von Betroffenengruppen – beispielsweise entlang von Ethnie, Bildung, Wohnort oder Gender – ist jedenfalls entgegenzuwirken. In einer Einwanderungsgesellschaft trifft dies auch besonders auf Menschen mit Migrationshintergrund oder -erfahrung zu, was methodisch eine anspruchsvolle Diversifizierung erforderlich machen kann.<sup>87</sup> Eine weitere Personengruppe, hinsichtlich der sich Mobilisierungsfragen stellen, sind ältere Menschen. Für die reine Schuldnerberatung (ohne Insolvenzberatung) besteht hier regelmäßig bei fehlendem Bezug sozialhilferechtlicher Leistungen keine Abrechnungsgrundlage. Wenngleich diese Gruppe in den Beratungsstellen noch unterrepräsentiert ist<sup>88</sup> – was auch mit der fehlenden Abrechnungsgrundlage in Zusammenhang stehen könnte –, ist bis zum Jahr 2030 mit einem deutlichen Anstieg der von Überschuldung Betroffenen in dieser Personengruppe auszugehen.<sup>89</sup> Um diese Gruppe verstärkt zu erreichen, scheinen insbesondere Kooperationen mit Einrichtungen der Altenhilfe sinnvoll. Auch für diese Gruppe bedarf es methodischer Modifikationen, insbesondere hinsichtlich der Fragen von Scham, der Sinnhaftigkeit von Insolvenzverfahrenseinleitungen und von Komm-Strukturen.<sup>90</sup> Berücksichtigt man, dass Beratungen, die nicht in ein Insolvenzverfahren überführt werden, im Durchschnitt länger dauern, bedeutet dies auch eine Bindung weiterer Kapazitäten. Auch insofern ist eine proaktive Ansprache bei gleichbleibenden Ressourcen mit einer Verschärfung der Wartezeiten verbunden.

Soweit eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung nicht möglich ist, stößt das bisherige Zugangs- und Finanzierungssystem an Grenzen. Es scheint auch deshalb der Einsatz für eine Herauslösung aus dem SGB-II-System sinnvoll, um stattdessen politisch einen allgemeinen Zugang anzustreben. Nimmt man die Konzeption von Schuldnerberatung als Querschnittsaufgabe ernst, bedarf es einer Finanzierung als Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge.<sup>91</sup> Zudem würden durch ein allgemeines Zugangsrecht Betroffene in eine „würdevollere“<sup>92</sup> Position versetzt und es ließen sich die spezifisch mit dem

SGB-II-Zugang verbundenen Probleme mindestens abmildern. Um den notwendigen (politischen) Einfluss zu erreichen, ist eine Stärkung der (berufs-)verbandlichen Strukturen und der Bundesarbeitsgemeinschaft sinnvoll.

Voraussetzung für den notwendigen Einfluss ist zudem, ein klareres Berufsverständnis innerhalb der Profession Soziale Arbeit zu entwickeln. Dabei kann eine Herauslösung aus dem SGB-II-System diesen Prozess befördern, indem er vom dominanten Einfluss anderer Handlungslogiken abgeschirmt wird. Die Integration in das SGB II bedeutet demgegenüber die Gefahr, durch Funktionalisierung und Modularisierung im Sinne eines Finanzcoachings<sup>93</sup> den Anspruch Sozialer Arbeit zu verlieren und als Dienstleister der Jobcenter gewerblichen Regulierern zunehmend ähnlicher zu werden.

Die Stärkung verbandlicher Strukturen und ein etabliertes Selbstverständnis sind ebenso wichtige Handlungsoptionen mit Blick auf drohende Autonomieverluste, indem damit der Aufbau von Verhandlungsmacht gefördert wird. Diesbezüglich kann sich Schuldnerberatung in ihrer Fachlichkeit nur selbst behaupten, wenn sie sich zunächst über ihre eigenen Wesensmerkmale, Methoden- und Qualitätsverständnisse klar wird, um so den äußeren Einflüssen etwas entgegensetzen zu können, wenn sie sich in Steuerungsprozesse wirksam einbringen will.<sup>94</sup> Insofern stellt sich der jüngste Appell Eblis für eine neue Debatte um die Fachlichkeit als wichtiger Schritt in einem notwendigen Prozess der Selbstvergewisserung dar.<sup>95</sup> Diesbezüglich erscheint es auf Verbandsebene auch sinnvoll, Verhandlungen über die Etablierung eines Berufsbilds wiederaufzunehmen.

Ähnliches gilt für Bemühungen um Qualitätsentwicklung; diese sind noch fragmentarisch<sup>96</sup>, jedenfalls mit Blick auf

---

<sup>85</sup> Thiersch 2014: 123.

<sup>86</sup> Vgl. Böhnisch/Schröer 2012: 156 f.

<sup>87</sup> Vgl. Schwarze 2011b: 200 f.

<sup>88</sup> Vgl. Knobloch/Reifner 2013: 47 f.

<sup>89</sup> Vgl. Schwarze 2011b: 193 ff.

<sup>90</sup> Vgl. Cohrs 2014: 72 ff.

<sup>91</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 82.

<sup>92</sup> Ansen/Krahmer 2015: 89.

<sup>93</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 84.

<sup>94</sup> Vgl. Schwarze 2008: 41.

<sup>95</sup> Vgl. Ebli 2017: 170 f.

<sup>96</sup> Vgl. Schlabs 2011: 61 ff.

die Adressierung der hier aufgeworfenen Problemstellungen. Dieses Defizit reflektiert sich auch darin, dass der Programmatik der Leistungsträger keine adäquate Entsprechung aufseiten der Schuldnerberatung entgegengesetzt wurde.

Um prinzipiell eine ausreichend starke Verhandlungsposition gegenüber den Leistungsträgern zu erreichen, ist insbesondere eine trägerübergreifende Zusammenarbeit förderlich. Zumal sich eben diese Träger über ihre eigene Zielsetzung klarwerden müssen; denn es ist in der aktuellen systematischen Ausgestaltung nicht nur fraglich, wie sich fachliche Grundsätze, sondern auch, wie sich eigene Leitbilder mit der Realität der an das Jobcenter angebundenen Schuldnerberatung vereinbaren lassen. Insofern besteht zudem die Gefahr, dass Benchmarking und Neue Steuerung die Träger von Schuldnerberatung in eine zunehmende Wettbewerbssituation zwingen, die ein gemeinsames Agieren und eine kritische Positionierung gegenüber den zugrunde gelegten Parametern deutlich erschwert.<sup>97</sup>

Ein Prozess der Selbstvergewisserung und eine mögliche Herauslösung aus den SGB-II-Strukturen könnten zudem das sozialpolitische und das sozialanwaltschaftliche Mandat stärken. Dieses Mandat ist in der gegenwärtigen Struktur durch den Vertragspartner Jobcenter, der zudem einen erheblichen Finanzierungsanteil leistet, unter Druck – sowohl auf Ebene des Einzelfalls wie auch auf Ebene der grundsätzlichen Strukturen. Dabei ist das Verständnis als Menschenrechtsprofession und die Durchsetzung sozialer Teilhabe für die Soziale Arbeit konstitutiv.<sup>98</sup>

Soziale Arbeit könnte selbstbewusst konstatieren, dass eine tendenziell kurzfristige und verengte Orientierung – auch unter den Steuerungsparametern Geld und Effektivität – für die Verwaltung mittel- und langfristig keinen Gewinn bringt, denn aus Sicht der Profession ist nachhaltige Soziale Arbeit nur solche, die auch Fähigkeiten und Kenntnisse identifiziert und vermittelt und den Menschen stärkt. Um auf die Infragestellung fachlicher Autonomie in solcher Weise selbstbewusst antworten zu können, um sich in Steuerungsprozesse wirkungsvoll einbringen zu können und um einen eigenen Qualitätsbegriff wissenschaftlich zu fundieren, sind weitere Studien notwendig, insbesondere Längsschnittstudien, die den Verlauf in, durch und nach der Überschuldung untersuchen. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb wichtig, weil das sozialpolitische Mandat Sozialer Arbeit auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert, will es Legitimation und Anerkennung beanspruchen. Durch weitere Studien könnte sich ggf. überdies der Nachweis führen lassen, dass den „Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit“ (§ 17 II S. 2 SGB II) jedenfalls unter einer breiten sozialpolitischen Perspektive gerade dann entsprochen wird, wenn eine umfassende Beratung auf der Grundlage von Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Ganzheitlichkeit ermöglicht wird.<sup>99</sup>

**Johannes Fröstl** ist Dipl.-Jurist/Sozialarbeiter (B.A.) und beschäftigte sich während seines Studiums der Sozialen Arbeit an der HAWK Hildesheim schwerpunktmäßig mit Schuldnerberatung. Seit Oktober ist er als Berufspraktikant im Jobcenter des Sozialzentrums Husum und Umland beschäftigt.

---

<sup>97</sup> Vgl. Staub-Bernasconi 2007b: 34.

<sup>98</sup> Vgl. Schwarze 2011a: 87 ff.

<sup>99</sup> Vgl. Staub-Bernasconi 2007a: 242 f.

## Literatur:

- ANSEN, Harald/KRAHMER, Utz (2015): Gegenwärtige Befunde zur Wirksamkeit der Sozialen Schuldnerberatung: Impulse für ihre Weiterentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der sozioempirischen Forschung sowie insbesondere der gesetzgeberischen Implementation eines sozialhilferechtlichen Rechtsanspruchs auf Schuldnerberatung. In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2015 (4/2015), Seiten 86-91.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (AG SBV) (Hrsg.) (2004): Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in. Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV).
- ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (AG SBV) (Hrsg.) (2015): Positionspapier. Recht auf Schuldnerberatung. [http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/literatur/2015-09-14\\_ag\\_sbv\\_positionspapier\\_recht\\_auf\\_schuldnerberatung.pdf](http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/literatur/2015-09-14_ag_sbv_positionspapier_recht_auf_schuldnerberatung.pdf) (Abruf vom 10.09.2017).
- BÖHNISCH Lothar/SCHRÖER, Wolfgang (2012): Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- BUSCHKAMP, Heinrich-Wilhelm (2008): Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert. In: BAG-SB Informationen 2008 (3/2008), Seiten 27-34.
- BUSCHKAMP, Heinrich-Wilhelm/MALTRY, Christian (2008): Hilfeangebote für Schuldner und gewerbliche Regulierung. Eine Abgrenzung. AG SBV (Hrsg.).
- COHRS, Maike (2014): Spezialisierte Senior/innen-Schuldnerberatung. In: Groth, Ulf/Mesch, Rainer (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis. Kassel: Eigenverlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Seiten 72-95.
- CONSULTING FÜR STEUERUNG UND SOZIALE ENTWICKLUNG GMBH (Hrsg.) (2014): Benchmarking der 16 großen Großstädte der Bundesrepublik Deutschland. Schuldner- und Insolvenzberatung in den 16 großen Großstädten der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2013. Hamburg. (Zit. als: consens 2014: Seite)
- DEUTSCHER LANDKREISTAG (Hrsg.) (2008a): Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. Band 77 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V. [http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/dlt\\_band\\_77.PDF](http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/dlt_band_77.PDF) (Abruf vom 05.10.2017).
- DEUTSCHER LANDKREISTAG (Hrsg.) (2008b): Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II. Band 73 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V. [http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/dlt\\_band\\_73.pdf](http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/dlt_band_73.pdf) (Abruf vom 10.10.2017).
- DEUTSCHER LANDKREISTAG (Hrsg.) (2014): Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II. Band 123 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V. 3. Auflage. <http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/Bd-123.pdf> (Abruf vom 01.11.2017).
- DEUTSCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2015): Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Positionspapier des Deutschen Städtetages und Beispiele für die praktische Umsetzung. [http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/presse/2015/positionspapier\\_kommunale\\_eingliederungsleistungen\\_dez\\_2015.pdf](http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/presse/2015/positionspapier_kommunale_eingliederungsleistungen_dez_2015.pdf) (Abruf vom 12.09.2017).
- DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E. V. (Hrsg.) (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-09-14-eingliederungsleistungen.pdf> (Abruf vom 05.09.2017). (Zit. als: Deutscher Verein 2014: Seite)
- DICK, Judith (2015): Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit – Zugang, Abgrenzung zu Unseriösen und Klientenmitfinanzierung. In: BAG-SB Informationen 2015 (3/2015), Seiten 129-134.
- EBLI, Hans (2017): „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“. Ein Beitrag zur Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2017 (3/2017), Seiten 165-171.
- HARTMANN, Helmut (2014): Beratung im Jobcenter: Defizite und Perspektiven. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2014 (4/2014), Seiten 4-19.
- HAUG, Volker (2004): Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung. Deprofessionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit. <http://www.volker-haug.de/wp-content/uploads/2015/10/Schuldnerberatung-HartzIV.pdf> (Abruf vom 02.08.2017).
- HELKE, Klaus (2014): Wirksamkeitsuntersuchungen und Kundenbefragungen im Arbeitsfeld Schuldnerberatung. In: Groth, Ulf/Mesch, Rainer (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis. Kassel: Eigenverlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.
- HERTEN, Agnes/MONSHAUSEN, Petra (2012): Erstkontakte und Erstgespräche. In: Gastiger, Sigmund/Stark, Marius (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg i. B.: Lambertus.
- HERZOG, Kerstin (2015): Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- JAHN, Wilfried (2012): Gruppenberatung. In: Gastiger, Sigmund/Stark, Marius (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg i. B.: Lambertus, Seiten 109-111.
- JUST, Werner (2012): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Gastiger, Sigmund/Stark, Marius (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg i. B.: Lambertus, Seiten 13-18.
- KALTENBORN, Bruno/KAPS, Petra (2013): Einbeziehung der kommunalen Leistungen in die Zielsteuerung des SGB II. Bericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin. Bundesministerium für Ar-

- beit und Soziales (Hrsg.). [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb434-kommunalen-leistungen-zielsteuerung-sgb2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb434-kommunalen-leistungen-zielsteuerung-sgb2.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf vom 12.10.2017).
- KASPERS, Uwe (2016): Das Anreizproblem in der Sozialwirtschaft. Dem Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen zur Erlangung des akademischen Grades Dr. phil. vorgelegte Dissertation. 2. Auflage. Norderstedt: BoD.
- KNOBLOCH, Michael/REIFNER, Udo (2013): iff-Überschuldungsreport 2013 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Wilfried Laatz, Anna Nizkich und Klaas Wulff. institut für finanzdienstleistungen e.V. (Hrsg.). <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4764> (Abruf vom 10.09.2017).
- KNOBLOCH, Michael (2014): iff-Überschuldungsreport 2014 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Wilfried Laatz, Doris Neuberger und Laura Flach. institut für finanzdienstleistungen e.V. (Hrsg.). <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4874> (Abruf vom 06.08.2017).
- KNOBLOCH, Michael (2015): iff-Überschuldungsreport 2015 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Wilfried Laatz, Udo Reifner, Laura Hebebrand, Kerim Sebastian Al-Umaray. institut für finanzdienstleistungen e.V. (Hrsg.). <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=5101> (Abruf vom 02.08.2017).
- KOORDINIERUNGSSTELLE SCHULDNERBERATUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2008): Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein. [http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/qualitaet/broschuere\\_qualitaetstandards\\_01-2008.pdf](http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/qualitaet/broschuere_qualitaetstandards_01-2008.pdf) (Abruf vom 09.10.2017). (Zit. als: Koordinierungsstelle SH 2015: Seite)
- LINK, Olaf (2013): Kritik der Ökonomisierung Sozialer Arbeit. Plädoyer für eine freudvolle Soziale Arbeit. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- LUDWIG, Monika (2014): Soziale Stabilisierung durch kommunale Eingliederungsleistungen: Voraussetzungen im Jobcenter und im Kooperationssystem. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2014 (4/2014), Seiten 72-81.
- MANTSERIS, Nicolas (2015): Partizipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2015 (3/2015), Seiten 122-128.
- MATTES, Christoph/LANG, Michael (2015): Professionalität und Entfremdung in der Schuldnerberatung – Ein Beitrag zur Präzisierung des beruflichen Handelns der Sozialen Arbeit bei Verschuldung. In: BAG-SB Informationen 2015 (2/2015), Seiten 70-77.
- MEINHOLD, Marianne/LOB-HÜDEPOHL, Andreas (2007): Ethik der Organisationsformen Sozialer Arbeit. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch. Paderborn u.a.: Schöningh/UTB, Seiten 331-346.
- MEYER, Gundolf (2014): Digitalisierung – Neue Chancen für die Schuldnerberatung. In: Groth, Ulf/Mesch, Rainer (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis. Kassel: Eigenverlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Seiten 124-139.
- OTTO, Hans-Uwe/ZIEGLER, Holger (2006): Managerielle Wirkungsorientierung und der demokratische Nutzwert professioneller Sozialer Arbeit. In: Badawia, Tarek/Luckas, Helga/Müller, Heinz (Hrsg.): Das Soziale gestalten. Über Mögliches und Unmögliches der Sozialpädagogik. Wiesbaden: VS Verlag, Seiten 95-112.
- PETERS, Sally (2015): Schlaglichter auf die Wirksamkeitsdebatte in der Schuldnerberatung aus sozialarbeiterischer Sicht. In: BAG-SB Informationen 2015 (3/2015), Seiten 135-143.
- REIN, Andreas/HERZOG, Kerstin (2014): Die Finanzierung der Schuldnerberatung – Grenzen und Perspektiven nach dem BSG-Urteil vom 13.07.2010. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI) 2014 (3/2014), Seiten 81-92.
- SCHILLING, Johannes (2013): Didaktik/Methodik Sozialer Arbeit. Grundlagen und Konzepte. 6. Auflage. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- SCHLABS, Susanne (2011): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Schruth, Peter/Kuntz, Roger/Schlabs, Susanne/Müller, Klaus/Stammeler, Claudia/Westerath, Jürgen/Wolkowski, Boris (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Neuausgabe. Weinheim und München: Juventa, Seiten 52-68.
- SCHWARZE, Uwe (1999): Schuldnerkarrieren: Institutionelle Problembearbeitung zwischen Sozialberatung und Finanzmanagement. Ergebnisse einer empirischen Analyse zu Wegen aus Armut und privater Überschuldung. Sonderforschungsbereich 186 der Universität Bremen (Hrsg.). <http://www.sfb186.uni-bremen.de/download/paper55.pdf> (Abruf vom 10.06.2017).
- SCHWARZE, Uwe (2008): Nachhaltige Sozialpolitik am Beispiel der Schuldnerberatung. Ziele, Qualitätsmerkmale und Vergleichsgrößen vor dem Hintergrund von Qualitätssicherung und Benchmarking. In: BAG-SB Informationen 2008 (3/2008), Seiten 34-46.
- SCHWARZE, Uwe (2011a): Schuldnerberatung: „Querschnittsaufgabe“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenz, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und Sozialarbeit? Eine steuerungstheoretische Analyse. In: BAG-SB Informationen 2011 (2/2011), Seiten 76-91.
- SCHWARZE, Uwe (2011b): Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen: Theoretische, methodische und konzeptionelle Folgerungen aus Befunden zum demographischen und sozialpolitischen Wandel. In: BAG-SB Informationen 2011 (4/2011), Seiten 191-207.
- STARK, Marius (2012): Von der Existenzsicherung zur professionellen Schuldnerberatung. Die Geschichte eines jungen Arbeitsfeldes in der Schuldnerberatung. In: Gastiger, Sigmund/Stark, Marius (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg i. B.: Lambertus, Seiten 7-12.

STAUB-BERNASCONI, Silvia (2007a): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.

STAUB-BERNASCONI, Silvia (2007b): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch. Paderborn u. a.: Schöningh/UTB, Seiten 20-54.

THIERSCH, Hans (2004): Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplin und Zugänge. Tübingen: dgvt Verlag, Seiten 115-124.

THIERSCH, Hans (2014): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 9. Auflage. Weinheim und Basel: Juventa.

THOLE, Werner/CLOOS, Peter (2000): Soziale Arbeit als professionelle Dienstleistung. Zur „Transformation des beruflichen Handelns“ zwischen Ökonomie und eigenständiger Fachkultur. Ursprünglich erschienen in: Müller, Siegfried/Sünker, Heinz/Olk, Thomas/Böllert, Karin (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Dienstleistung. Neuwied, Kriftel, Luchterhand. [http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Soziale\\_Arbeit\\_als\\_professionelle\\_Dienstleistung\\_thole\\_2000.pdf](http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Soziale_Arbeit_als_professionelle_Dienstleistung_thole_2000.pdf) (Abruf vom 01.03.2017).

THOMSEN, Monika (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung. Handlungstypen im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

ULBRICHT, Dirk (2016): iff-Überschuldungsreport 2016 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Kerim Sebastian Al-Umaray, Matthias Butenob, Laura Hebebrand, Vincent Kranz, Daniel Stähr und Cathrin Ulikowski. institut für finanzdienstleistungen e. V. (Hrsg.). <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=5228> (Abruf vom 02.07.2017).

WEGSCHEIDER, Angelika (1999): Erfolg in der Schuldnerberatung – Probleme der Messung von Qualität im Non-Profit-Bereich – Eine empirische Untersuchung und Bewertung von Interventionsstrategien und Verschuldungsursachen, unveröffentlichte Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## Ihre **Vorteile** einer **Mitgliedschaft** in Zahlen ausgedrückt.

**Mitgliedsbeitrag: 80,-**

Abo BAG-Info:	-58,-
Jahresfachtagung:	-50,-
Workshop:	-20,-
Fortbildung:	-20,-
Jahresabo ZVI:	-68,-
Jahresabo VIA:	-26,-
Veranstaltung DAV:	-90,-

**Ersparnis: 252,-**

### ... und noch mehr Vorteile ...

- ein großes Netzwerk und Fachaustausch mit Kolleg\_innen
- politische Einflussnahme
- 50 % Rabatt auf alle Anzeigen in der BAG-SB Informationen
- kostenloser Bezug des BAG-SB Newsletters
- Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

**wichtig**

**weiterleiten an**

**erledigt**

Einen **Aufnahmeantrag**  
finden Sie weiter  
hinten im aktuellen Heft.

Vera Lanzen, Simon Rosenkranz, Nele Sieker

## **Lebensphase Alter und Schuldnerberatung**

Altersbilder und Besonderheiten in der Beratung älterer Menschen

### **Einführung**

Die durchschnittliche Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen. Da sich diese Entwicklung voraussichtlich auch in Zukunft fortsetzen wird, ist der Umgang mit den Facetten des Älterwerdens, insbesondere mit den Grenzsituationen des Alters, ein zentrales gesellschaftliches Thema (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017).

Drohende Altersarmut als gesamtgesellschaftliches Problem wird derzeit breit diskutiert und ist Ausgangspunkt für die Bewerbung vieler Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Sinkende Renten und eine wachsende Zahl alter Menschen werden als eine der Hauptfaktoren für diese Entwicklung ausgemacht. Aber auch der Renteneintritt von Frauen, die wegen Kindererziehung längere Zeit ohne Beschäftigung waren oder nur in Teilzeit gearbeitet haben, führt zu einer wachsenden Zahl von alten Menschen mit niedriger Rente (vgl. Motel-Klingebiel/Vogel 2013, S. 471). Die Debatte bezüglich der befürchteten Zunahme von Altersarmut hat mittlerweile auch die Schuldnerberatung erreicht, wobei von einem zukünftigen Zuwachs an älteren Ratsuchenden ausgegangen wird.

Vor dem Hintergrund sinkender Renten bei einer gleichzeitig wachsenden Zahl älterer Menschen durch eine steigende Lebenserwartung und dem Eintritt geburtenstarker Jahrgänge ins Rentenalter ergeben sich für die zukünftige Ausgestaltung von Schuldnerberatung mehrere Fragen. So muss sie sich zum einen damit auseinandersetzen, ob ältere Menschen durch Schuldnerberatung in ihrer gängigen Ausgestaltung erreicht werden und ob bzw. wie Zugänge verbessert werden könnten. Zum anderen ist zu betrachten, inwieweit sich für die Beratung älterer Menschen besondere Herausforderungen und Anforderungen an die konkrete Beratungssituation ergeben. Gibt es bereits eine Vielzahl an Ratgebern für die konkrete Verschuldungssituation älterer Menschen mit Hilfestellungen und speziellen Themenbereichen, so sind die Herausforderungen, die sich für die konkrete Beratungssituation ergeben, bisher kaum im Fokus. Die Perspektive auf die konkrete Beratungssituation ist handlungsleitend für das Schwerpunktthema Alter, welches

im Schuldnerfachberatungszentrum seit 2016 bearbeitet wird. Ausgangspunkt ist dabei die Debatte über die drohende Altersarmut und die dadurch vermuteten Herausforderungen für die Schuldnerberatung. Die mehrdimensionale Anlage des im Jahr 2016 umgesetzten Projektes umfasste die Arbeit mit zwei Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz, eine Fragebogenerhebung bei älteren Ratsuchenden und die Erhebung qualitativer Interviews bei Fachkräften, die in unterschiedlichen sozialen Einrichtungen mit älteren Menschen zusammenarbeiten und dort mit dem Thema Schulden und finanziellen Schwierigkeiten ihrer Klient\_innen konfrontiert sind. Außerdem wurden Gruppendiskussionen mit Schuldnerberater\_innen aus Rheinland-Pfalz zu den besonderen Herausforderungen und Lösungsoptionen der Schuldnerberatung mit älteren Menschen geführt. Grundlage für die Arbeit und Erhebung im Feld ist die Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zum Thema Alter und Schuldnerberatung sowie entsprechender „Ratgeberliteratur“, um die gegenwärtige Debatte nachzeichnen zu können. Über diese Zugänge wurden in der Projektarbeit verschiedene Themenkomplexe herausgearbeitet, die der Schuldnerberatungsarbeit mit älteren Menschen eminent sind. Als besonders bedeutsam zeigte sich hier zum einen der Umgang mit Scham vonseiten der älteren Menschen bezogen auf Schulden und finanzielle Schwierigkeiten und zum anderen die eingeschränkte Mobilität und Flexibilität von älteren Ratsuchenden. Die im Rahmen der Projektarbeit herausgearbeiteten Themenbereiche sind Ausgangspunkt für die folgende Auseinandersetzung mit Aspekten und Bildern bezogen auf das Phänomen Alter. Ziel ist es, Hinweise für die konkrete Beratungssituation zu erhalten und das Verständnis für die Lebensphase Alter zu erweitern.

### **Altersarmut und Überschuldungssituation älterer Menschen**

Betrachtet man die statistischen Daten für Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2016, so zeigt sich, dass der Anteil älterer Menschen unter den Ratsuchenden in den vergangenen Jahren leicht angestiegen ist. Außerdem nimmt die Gruppe der Ratsuchenden über 55 Jahre mit einem Anteil von 23 Prozent eine größere Bedeutung in der Schuld-

---

nerberatung in Rheinland-Pfalz ein. Weiterhin sind fast drei von vier Ratsuchenden (72, 4%) zwischen 25 bis 55 Jahre alt. Dabei sind Personen der Altersgruppe 25 bis 55 Jahre in der Beratung weiterhin deutlich überrepräsentiert. Bei jungen Ratsuchenden wie auch bei älteren (55 Jahre und älter) zeigt sich in der Gegenüberstellung der Ratsuchenden mit dem prozentualen Anteil der entsprechenden Altersklassen der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz (ausschließlich Personen ab 20 Jahren), dass sie in den Beratungsstellen unterrepräsentiert sind. Besonders deutlich wird dies bei Personen über 70 Jahre, die 19,1 Prozent der Bevölkerung ausmachen, aber nur einen Anteil von 3,6 Prozent der Ratsuchenden in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz stellen (vgl. Statistisches Bundesamt 2017, gesonderter Tabellenband Rheinland-Pfalz).

Die Situation wird in dem SchuldnerAtlas Deutschland für das Jahr 2017 ähnlich dargestellt, in dem die Überschuldungsquote bei über 70-Jährigen bei 1,5 Prozent liegt, wohingegen 10,4 Prozent der Gesamtbevölkerung dem SchuldnerAtlas folgend überschuldet sind. Die Problematik der Überschuldung im Alter wird dabei in dem Trend einer kontinuierlichen Zunahme der Fallzahlen verschuldeter Personen und der Überschuldungsquote älterer Menschen deutlich. Die Überschuldungsquote der über 70-Jährigen stieg von einem niedrigem Niveau von 1,06 Prozent im Jahr 2014 auf 1,5 Prozent im Jahr 2017 (vgl. Creditreform 2017, S. 9-11). Die Ursache der Diskussion über eine künftig steigende Anzahl älterer Menschen, die in Armut leben, gründet meist in der demografischen Entwicklung, nach der in den kommenden Jahren immer mehr Rentenbeziehende immer weniger Personen im Erwerbsleben gegenüberstehen. Motel-Klingebiel und Vogel verdeutlichen das wachsende Armutrisiko zudem, das auf unstete Lebens- und Erwerbsverläufe, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und „teilweise direktes oder indirektes Ergebnis politisches Handeln“ (vgl. Motel-Klingebiel/Vogel 2013, S. 464) zurückzuführen ist. Hierbei wird vor allem darauf verwiesen, dass die Kompensation des absinkenden Sicherungsniveaus der Gesetzlichen Rentenversicherung durch private und betriebliche Vorsorge für diejenigen ein Problem ist, die sich schon in finanziell schwierigen Situationen befinden (vgl. ebenda, S. 465). Ein Indikator für die Zunahme der von Altersarmut Betroffenen, zeigt sich dabei am Anstieg der Personen, die im Alter Grundsicherung empfangen (vgl. Backes/Clemens 2013, S. 211 und Motel-Klingebiel/Vogel

2013, S. 469). Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger ist in den zehn Jahren von 2006 bis 2015 von 370.543 auf 536.121 Personen gestiegen, wovon 2015 322.032 Empfänger weiblich und 214.089 männlich waren (vgl. Destatis 2016). Dabei haben sich die von Altersarmut bedrohten Personengruppen ausgeweitet.

„Unter den Personengruppen mit künftig erhöhtem Altersarmutsrisiko sind zum einen solche, die bereits heute höhere Risiken aufweisen, wie zum Beispiel Menschen mit Migrationshintergrund, Langzeitarbeitslose, Geringqualifizierte, teilzeitbeschäftigte und/oder geschiedene Frauen. Zum anderen entstehen im sozialen Wandel neue Risikogruppen, die zu den armutsgefährdeten Älteren der Zukunft zählen werden, wie beispielsweise Selbstständige ohne ausreichende private Altersvorsorge.“ (Motel-Klingebiel/Vogel 2013, S. 469)

Auch wenn sich Altersarmut aktuell (noch) in einer gering ansteigenden Zahl der Ratsuchenden in den vergangenen Jahren ausdrückt, ist von einer Zunahme älterer Ratsuchender auszugehen. Dabei ist die materielle Situation die „zentrale Dimension“ (Backes/Clemens 2013, S. 203) in der Lebensphase Alter und bildet damit die Grundlage zur Gestaltung dieser.

### **Lebensphase Alter**

Ausgehend von diesem kurzen Blick auf die statistische Entwicklung bezogen auf ältere Menschen und deren Armutslage, soll nun grundlegend das Alter als Lebensphase mit ihren Besonderheiten betrachtet werden, um dann den Fokus auf die konkrete Beratungssituation zu legen. Das „Alter“ zeigt sich heute nicht mehr als einheitliche Lebensphase. Ist es aus biologischer Sicht durch den Tod als Endpunkt definiert, hat der Eintritt in den Ruhestand als Markierungspunkt für den Übergang ins Alter, wie er bis in die 1970er Jahre noch einhellig definiert wurde, an Bedeutung verloren. Dies hängt besonders mit Phänomenen wie gleitendem Ruhestand, Vorruhestand aber auch Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung am Ende der Erwerbsphase zusammen, die den Übergang in das Alter fragmentieren (vgl. Backes/Clemens 2013, S. 22). Nicht nur der Eintritt in die Lebensphase Alter ist dabei uneindeutig, sondern auch das Alter selbst ist von einer zunehmenden Pluralisierung gekennzeichnet. Altersstadien können statt am faktischen Lebensalter vor allem

an den noch verfügbaren Fähigkeiten im körperlichen, sozialen, psychischen und gesellschaftlichen Bereich eingeteilt werden. So werden etwa „junge Alte“ unterschieden, die noch Leistungen für andere erbringen, „Alten“ hingegen ist diese Fähigkeit bereits verloren gegangen, sie verfügen jedoch noch über ihre Selbstkompetenz (vgl. ebenda, S. 23). Wenn auch diese nicht mehr gegeben ist, kann von „alten Alten“ gesprochen werden. Deutlich wird, dass das Alter als Lebensphase gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen und damit sozialen Konstruktionsprozessen unterworfen ist (vgl. Künemund/Schröeter 2010, S. 393). Der Blick auf das Alter war in der Vergangenheit häufig defizitär und unter den Maßstäben einer Leistungsgesellschaft vom Bild nachlassender körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit geprägt. Gleichzeitig existieren aber auch gerade in jüngerer Zeit positive Bestimmungen des Alters. Unter einer Kompetenzperspektive zeigt sich das Alter als Lebensphase, in der das Individuum aus Arbeitsbelastung und Verpflichtungen freigesetzt ist und dabei neue Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln kann. In den Vordergrund rückt dabei das subjektive Erleben von älteren Menschen bezogen auf ihre Bedürfnisse und Kompetenzen und der Fokus liegt auf der Frage, welche Fähigkeiten alten Menschen zur Verfügung stehen, um ihre Bedürfnisse entsprechend umzusetzen. Dabei spielen auch Umweltfaktoren, wie die Ausgestaltung der Wohnung, die soziale Eingebundenheit oder die medizinische Versorgung im Umfeld eine Rolle.

Die bestimmenden Altersbilder, durch die das Alter passiviert und marginalisiert wird, verweisen auf die in der Diskussion angenommene fehlende „Gesellschaftsfähigkeit“ des Alters. Alter wird dabei „vorschnell als selbstverständlicher Ort der Hilfsbedürftigkeit“ (Böhnisch 2010, S. 187) festgelegt. Im Rahmen dieser Altersbilder wird Alter als entberuflichte und „nichtproduktive Restzeit“ (ebenda) des Lebens betrachtet, wobei der Strukturwandel des Alters wenig Beachtung findet. Ein Merkmal dieses Strukturwandels beschreibt Böhnisch als Biografisierung innerhalb der Lebensphase Alter. Losgelöst von einem dreigeteilten Lebenslauf (vgl. Kohli 1985) wird Alter nicht oder nicht mehr als eine nichtproduktive Restzeit in sozialer Rollenlosigkeit betrachtet, sondern als eine Zeit, in der durch „konsumtive Lebensstile und biographische Projekte“ weiterhin biografische Erfüllung gesucht wird. Alter knüpft damit zwar an der vorherigen

Biografie an, ist aber mit den altersspezifischen kognitiven und körperlichen Veränderungen in Verbindung zu setzen und wird dadurch zu einer eigenen Phase des Lebens.

Im Alter verändern sich dabei das zeitliche und räumliche Erleben. Im Gegensatz zum linearen Zeitverständnis der Moderne, verstärkt sich eine zyklische Zeiterfahrung, die sich an der Naturgebundenheit und Endlichkeit orientiert. Dabei veränderte der Lebensverlauf in den vergangenen Jahrhunderten seine Form. Der Tod konnte früher abrupt in jedem Alter auftreten und ist nicht wie heute größtenteils auf die letzte Lebensphase, die Lebensphase Alter beschränkt. „Der Modernisierungsprozess ist ein Übergang von einem Muster der Zufälligkeit der Lebensereignisse zu einem des vorhersehbaren Lebenslaufs. Der Tod war in der vormodernen Bevölkerungsweise ein Ereignis, das jederzeit eintreten konnte.“ (Kohli 1985, S. 5) Umgekehrt folgt aus dieser Vorhersehbarkeit des Lebenslaufs, dass am Ende der Lebensphase Alter die „Finalphase“ (Oswald 2008, S. 4) in Form vermehrter Krankheiten und dem Tod auftreten wird und dass dieser Umstand innerhalb der Lebensphase Alter bewältigt werden muss. Diese Bewältigungsperspektive und das Streben nach biografischer Handlungsfähigkeit bezieht sich nach Böhnisch auf die immer wiederkehrende Zustandsbefindlichkeit der Sorge, „um sich selbst und um die Seinen, Partner, Kinder und Enkel“ (Böhnisch 2010, S. 192). In dieser Perspektive der Sorge ist das Alter zukunftsorientiert und „reicht über die eigene Biographie hinaus“ (ebenda).

### **Beratung älterer Menschen**

Aus den besonderen Bedingungen der Lebensphase Alter ergeben sich Anforderungen an die sozialpädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis. Sozialpädagogische Arbeit mit älteren Menschen muss sich mit den Entwicklungsmöglichkeiten aber auch mit den Folgen der Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit, dem Ende des Erwerbslebens und damit möglicherweise einhergehenden Einkommensverlusten, des Partner\_innenverlustes und des Älterwerdens auseinandersetzen (vgl. Backes/Clemens 2013, S. 184). Ältere Menschen sind trotz des zunehmenden Auftretens von schwierigen Lebenslagen durch die eigenen psychischen Verarbeitungskapazitäten im Stande, ein den Umständen entsprechendes selbst-

---

ständiges Leben zu führen. Im Alter gelingt es den Menschen, die sozialen und psychischen Ressourcen zu sammeln, um damit altersbedingte, vor allem körperliche Verluste auszugleichen. Eine gelingende Anpassung und Bewältigung des Alters ist dabei zurückzuführen auf die „psychische Widerstandsfähigkeit (Resilienz)“ (Erlemeier 2009, S. 237) älterer Menschen.

Dieser Anpassungsprozess wird von Baltes in Form des Modells „selektive Optimierung mit Kompensation“ beschrieben (vgl. Baltes 1999, S. 439, siehe für eine detaillierte Beschreibung des Modells Baltes/Baltes 1989). Wenn mit ansteigendem Alter Einbußen zunehmen, konzentrieren sich die Menschen auf wichtige Lebensinhalte, die für sie Priorität haben. Dabei stehen die Lebensbereiche im Mittelpunkt, „in denen Umweltanforderungen, persönliche Motive, Fertigkeiten und biologische Leistungsfähigkeit zusammenfallen“ (Bakkes/Clemens 2013, S. 186). Der Mensch versucht sich durch Selektion auf bestimmte für ihn erreichbar erscheinende Ziele zu fokussieren. Diesen Zielen folgend optimiert er die ihm verfügbaren Ressourcen, versucht durch Kompensation auf den Verlust von Ressourcen zu reagieren und diese durch geeignete Maßnahmen zu ersetzen, um das gewählte Ziel zu erreichen (vgl. Baltes 1999, S. 440).

„Gerade das hohe Alter ist dann zu bewältigen, wenn es uns auf gesellschaftlicher und individueller Ebene gelingt, Selektion, Optimierung und Kompensation in neuartiger Weise zusammenzuführen, also unser Verhalten auf weniger, aber dafür wichtigere Ziele einzustellen, diese optimal zu verfolgen und dabei immer mehr kompensatorische Maßnahmen einzusetzen.“ (ebenda)

Die körperlichen Einschränkungen und Verluste im Alter erfordern, diesem Modell folgend, stetig neue Anpassungsleistungen vonseiten der älteren Menschen, durch die ein „psychisches Gleichgewicht“ (Erlemeier 2009, S. 238) wiederhergestellt wird. Älteren Menschen gelingt es dadurch, die eigenen Ziele flexibel den vorhandenen Fähigkeiten anzupassen. Die Unterstützung eines erfolgreichen Alterns bedeutet, die vorhandenen psychosozialen Ressourcen älterer Menschen aufzugreifen, zu unterstützen und bei möglicherweise notwendigen Hilfeeinrichtungen die Aufrechterhaltung von Integrität und Selbstbestimmung der älteren Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und den individuellen biografisch tradierten Le-

bensentwürfen und Zielsetzungen zu folgen (vgl. ebenda., S. 239). Es wird damit zur Aufgabe der Beratungsarbeit, individuelle Wünsche und Interessen wertzuschätzen und gleichzeitig den vorhandenen Möglichkeitsrahmen anzupassen, damit keine Enttäuschung und Resignation entsteht, wenn sich diese Wünsche aufgrund der individuellen Lebenslage nicht mehr erfüllen. „Biographische Anschlussfähigkeit bedeutet vielmehr, die bisherige Biographie mit den Veränderungen des Alters in Bezug auf Zeit, Raum, soziale Bezüge und Tätigkeiten in Beziehung zu setzen.“ (Schweppe 2005, S. 42)

Aus den oben genannten Erkenntnissen ergeben sich Überlegungen zu den Anforderungen einer zielgruppen-gerechten (pädagogischen) Beratung. Inwiefern benötigen ältere Menschen spezielle Beratungsmethoden und Unterstützung im Umgang mit individuellen und charakteristischen altersbedingten Risiken und Problemen? Pohlmann plädiert für eine stärkere Fokussierung und Nutzung individueller Ressourcen und Potenziale der älteren Ratsuchenden, anstatt die Beratung ausschließlich auf die Bearbeitung bereits bestehender Probleme zu reduzieren (vgl. Pohlmann 2013, S. 25). Soziale, psychische, fachliche und methodische Ressourcen sollten in der Beratung älterer Menschen berücksichtigt und aktiviert werden. In Anlehnung an Tews sind auch zeitliche Ressourcen eine substantielle Art von Altersproduktivität (vgl. Tews 1996, S. 184-210). Es fehlen allerdings Vorbilder und Leitorientierungen, um das Alter auch als Stärke zu betrachten (vgl. Zwicker-Pelzer 2014, S. 48). Wie auch Bakkes/Clemens unterscheidet Zwicker-Pelzer hier zwischen „alten Alten“ und „neuen Alten“. Im Gegensatz zu den „alten Alten“ seien die „neuen Alten“ in der Regel von einem großen sozialen Netzwerk umgeben und hegen konkrete Pläne, wie sie leben wollen und können. Sie bitten eher um Hilfe und „wollen mit den im langen Leben gewonnen Ressourcen einen eigenen und neuen Umgang mit den anstehenden Veränderungen suchen und finden“ (Otten 2009, S. 178 ff. zit nach Zwicker-Pelzer 2014, S. 48-49).

In den letzten Jahren steigt die Relevanz von Beratungsangeboten, welche sich stetig an der Lebenswelt und dem Alltag Älterer mit ihren wandelnden Problem- und Bedarfslagen ausrichten. Um älteren Menschen mit eingeschränkter Mobilität den Zugang zur Beratung zu ermöglichen, kann es sinnvoll sein, aufsuchende Hilfen in Form von dezentralen Sprechstunden der Schuldnerbe-

ratung beispielsweise in ländlichen Regionen anzubieten. Auch niedrigschwellige Beratungsangebote in Stadtteilzentren sowie die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern, wie Wohnungsbaugesellschaften, können hilfreiche Optionen sein, um Zugänge zur Schuldnerberatung herzustellen. Aus der Konzeption „Schuldnerberatung für ältere Mitmenschen“ der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart geht hervor, dass Gruppenberatungen nur mit Einschränkungen hilfreich sind. „Die Teilnehmer haben nach unserer Erfahrung erhebliche Probleme, sich mit konkreten Angaben gegenüber einer Gruppe zu öffnen.“ (Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart, S. 32) Zwar sei eine allgemeine Informationsvermittlung in der Gruppe als zusätzliches Angebot möglich, jedoch sollte sich eine individuelle Beratung anschließen (vgl. Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart, S. 18).

### Fazit/Ausblick

Aus den Überlegungen ergibt sich zunächst, dass sich Beratung im Umgang mit älteren Menschen ganz besonders flexibel an den kontextualen Voraussetzungen und dem jeweiligen Bedarf der Ratsuchenden orientieren muss. Neben existenzsichernder Beratung spielen auch die Achtung des Selbstwertgefühls der betroffenen Person eine entscheidende Rolle, außerdem der Umgang mit dem Wunsch, das Leben trotz aller Einschränkungen als gelungen zu Ende zu bringen. Hierfür gilt es, innerhalb der Beratung biografische Bedeutungen, einzelne Ressourcen und Lebensentwürfe herauszuarbeiten, um die individuellen Bedingungen der älteren Menschen innerhalb der Schuldnerberatung zu würdigen und in den Beratungsprozess zu integrieren. Bei älteren Ratsuchenden bekommt diese biografische Orientierung eine besondere Bedeutung, auch um altersbedingter gesellschaftlich erlebter Zurückweisung (Böhnisch 2012, S. 267) begegnen zu können. Das Deutsche Institut für Sozialwissenschaft (DISW) stellt in dem Bericht zum Forschungsvorhaben „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ (2017) heraus, dass „Soziale Schuldnerberatung aktuell mit einer großen Heterogenität und mit sehr unterschiedlichen Konstellationen individueller Lagen konfrontiert ist“ (Ansen et al. 2017, S. 44). Diese Diversifizierung der Hintergründe von Überschuldungssituationen erhöht die Notwendigkeit hin zu einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit innerhalb der Schuldnerberatung.

„In der lebensweltorientierten Wahrnehmung Ratsuchender geht es darum, sie in ihren räumlichen, zeitlichen und sozialen Bezügen zu sehen und unterschiedliche Formen der Unterstützung auf diese Dimensionen auszurichten. Das Ziel besteht darin, Ratsuchende zu befähigen, in ihrem Alltag bzw. ihrer Lebenswelt [...] möglichst eigenständig über die Runden zu kommen und vor allem nicht ausgeschöpfte Potenziale zu entfalten.“ (Ansen et al. 2017, S. 82)

Diese allgemeine Verortung der Sozialen Schuldnerberatung kann dabei nicht alleine die Grundlage der Beratungen von älteren Menschen sein. Denn es erscheint wichtig, eine Balance zu finden, Ressourcen und Potentiale individuell zu entdecken, herauszustellen und in die Beratung zu integrieren: Gleichzeitig darf nicht aus dem Blick genommen werden, dass die Lebensphase Alter in vielfältiger Weise von Abschieden geprägt ist und innerhalb des Beratungsprozesses dementsprechende Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden sollten. Eine biografische und lebensweltorientierte Arbeit sollte an den individuellen Bewältigungsstrategien des Alters anknüpfen.

Wie mit Bezug auf Böhnisch bereits dargestellt wurde, verändert sich in der Lebensphase Alter die Raum- und Zeitperspektive. Die lineare Zeitperspektive der Moderne, die eine dynamische (positive) Entwicklungs- und Zukunftsperspektive annimmt, kollidiert im Alter mit den in dieser Lebensphase zunehmenden Konfrontationen von Verlusten und der Endlichkeit des eigenen Lebens. Für die Schuldnerberatung kann dies bei älteren Ratsuchenden auch bedeuten, eine Umorientierung vorzunehmen. Denn ebendiese Zukunfts- und Entwicklungsperspektiven, die vorgesehenen Entschuldungsmöglichkeiten wie beispielsweise dem Verbraucherinsolvenzverfahren inhärent scheinen, können im Alter in gewissen Fallkonstellationen an Bedeutung verlieren. Schuldnerberatung im Alter wird sich in diesen Fällen auch der Herausforderung stellen müssen, sich von der grundsätzlichen Herangehensweise des Entwickelns und Verbesserns loszulösen und sich „einlassen auf Dasein, Dabeisein, Aushalten, auch auf das Aushalten von Hilfslosigkeit der anderen und der eigenen“ (Schweppe 2005, S. 43). Zudem ist zu beachten, dass auch Altersbilder großen Einfluss sowohl auf die Verwirklichung von Entwicklungsmöglichkeiten als auch auf den Umgang mit Grenzen im Alter ha-

ben. Der Umgang mit den Aufgaben und Anforderungen des Älterwerdens – so auch mit von Überschuldung betroffenen älteren Menschen – wird von Altersbildern entscheidend mitbestimmt. „Einseitig ausgerichtete Altersbilder erschweren die gesellschaftliche und individuelle Nutzung von Potenzialen im Alter und eine selbstverantwortliche und mitverantwortliche Lebensführung älterer Menschen.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014, S. 22) Die in der Gesellschaft dominierenden Altersbilder werden häufig der Vielfalt des Alters nicht gerecht. Daher erscheint es sinnvoll, die Altersbilder im gesellschaftlichen Diskurs, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Geld und Schulden bei älteren Menschen, zu untersuchen. So könnte aufgezeigt werden, in welcher Hinsicht diese Altersbilder einen differenzierten Umgang mit (finanziellen) Fragen des Alters fördern oder aber erschweren.

**Vera Lanzen**, Diplom-Pädagogin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**Simon Rosenkranz**, M.A. Erziehungswissenschaft und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**Nele Sieker**, Diplom-Pädagogin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## Literatur

ANSEN, Harald/LANGER, Andreas/MOLLE, Jana/PETERS, Sally/SCHWARTING, Frauke/VAUDT, Susanne (2017): Herausforderung moderner Schuldnerberatung. Bericht zum Forschungsvorhaben. Quelle: [http://www.bag-sb.de/fileadmin/user\\_upload/1\\_BAG-SB/4\\_Forschung/Forschungsbericht\\_DISW\\_2017.pdf](http://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_BAG-SB/4_Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf) (07.11.2017).

BACKES, Getrud M./CLEMENS, Wolfgang (2013): Lebensphase Alter. Eine Einführung in sozialwissenschaftliche Altersforschung. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Weinheim und Basel.

BALTES, Paul B. (1999): Alter und Altern als unvollendete Architektur der Humanontogenese. In: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 36 (6), S. 433-448.

BALTES, Paul B./BALTES, Margret (1989): Optimierung durch Selektion und Kompensation. Ein psychologisches Modell erfolgreichen Alterns. In: Zeitschrift für Pädagogik, 35, S. 85-105.

BÖHNISCH, Lothar (2010): Alter, Altern und Soziale Arbeit – ein sozialisatorischer Bezugsrahmen. In: Aner, Kirsten/Karl, Ute (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Alter. Wiesbaden, S. 187-193.

BÖHNISCH, Lothar (2012): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. 6. Aufl. Weinheim und Basel.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.) (2017): Sorge und Mitverantwortung in der Kommune. Erkenntnisse und Empfehlungen des Siebten Altenberichts. 2. Aufl. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.) (2014): Eine neue Kultur des Alterns. Altersbilder in der Gesellschaft. Erkenntnisse und Empfehlungen des Sechsten Altenberichts. 5. Aufl. Berlin.

CREDITREFORM/MICROM/BONIVERSUM (2017): SchuldnerAtlas Deutschland. Überschuldung von Verbrauchern, Jahr 2017.

ERLEMEIER, Norbert (2009): Lebensqualität und Wohlbefinden unter erschwerten Bedingungen. Förderung von Ressourcen und Potentialen im Alter. In: Hölzle, Christina/Jansen, Irma (Hrsg.): Ressourcenorientierte Biografiearbeit. Grundlagen-Zielgruppe-Kreative Methoden. Wiesbaden, S. 236-253.

KOHLI, Martin (1985): Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente. In König, Rene (Hrsg.): Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 37, S. 1-29.

KÜNEMUND, Harald/SCHRÖETER, Klaus R. (2010): „Alter“ als soziale Konstruktion – eine soziologische Einführung. In: Aner, Kirsten/Karl, Ute (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Alter. Wiesbaden, S. 393-401.

MOTEL-KLINGEBIEL, Andreas/VOGEL, Claudia (2013): Altersarmut und die Lebensphase Alter. In: Dies. (Hrsg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Wiesbaden, S. 463-480.

OSWALD, Wolf D. (2008): Gerontopsychologie – Gegenstand, Perspektiven und Probleme. In: Oswald, Wolf D./Gatterer, Gerald/Fleischmann, Ulrich M. (Hrsg.): Gerontopsychologie. Grundlagen und klinische Aspekte zur Psychologie des Alterns. 2. Aufl. Wien/New York, S. 1-12.

POHLMANN, Stefan (Hrsg.) (2013): Gut beraten. Forschungsbeiträge für eine alternde Gesellschaft. Wiesbaden.

SCHWEPPE, Cornelia (2005): Alter und Sozialpädagogik. Überlegungen zu einem anschlussfähigen Verhältnis. In: Dies. (Hrsg.): Alter und Soziale Arbeit. Theoretische Zusammenhänge, Aufgaben- und Arbeitsfelder. Baltmannsweiler, S. 32-46.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2016): 1 038 000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2015. Pressemitteilung vom 19. April 2016 – 136/16. Quelle: [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/04/PD16\\_136\\_221pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/04/PD16_136_221pdf.pdf?__blob=publicationFile) (07.11.2017).

STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (2017): Bevölkerung am 31.12.2015 nach Altersgruppen, Familienstand und Geschlecht.

TEWS, H. P. (1996): Produktivität des Alters. In: Baltes, M./Montada, L. (Eds.): Produktives Leben im Alter. Frankfurt am Main, S. 184-210.

ZENTRALE SCHULDNERBERATUNG STUTTGART (o.J.): Schuldnerberatung für ältere Menschen. Quelle: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/wp-content/uploads/Konzeption%C3%84ltereZSB.pdf> (07.11.2017).

ZWICKER-PELZER, R. (2014): Beratung von Familien im Kontext von Alter und Pflegebedürftigkeit. In: Bauer, P./Weinhardt, M. (Hrsg.): Perspektiven sozialpädagogischer Beratung. Empirische Befunde und aktuelle Entwicklungen. Weinheim und Basel, S. 47-63.

## Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte

Diskussion ausgewählter Indikatoren

In diesem Beitrag werden mehrere Indikatoren beschrieben, deren Entwicklung auf eine deutliche Entspannung der Überschuldungssituation privater Haushalte in Deutschland in den vergangenen Jahren schließen lassen. Die Realeinkommen und damit die Kaufkraft sind für die meisten Arbeitnehmer real gestiegen. Viele Haushalte mit dauerhaft niedrigem Einkommen partizipieren jedoch nicht an dem steigenden Wohlstand. Deren Risiko der Überschuldung bleibt sehr hoch. Einzelne Indikatoren werden mit ihrer Bedeutung im Rahmen des Überschuldungsprozesses dargestellt. In der Zusammenfassung werden Vorschläge für eine verbesserte statistische Auswertung durch Akteure im Arbeitsfeld der sozialen Schuldnerberatung gemacht.

### Historisches

Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat die GP-Forschungsgruppe erstmals den Versuch unternommen, Überschuldung in der Anzahl zu messen. Im Ergebnis kommt die Expertise zu dem Schluss, dass sich „die Abschätzung der Anzahl der Überschuldeten [...] nicht in Form einer fixen Zahl vornehmen lässt, sondern nur im Rahmen der Angabe einer Bandbreite erfolgen kann, [...]“<sup>1</sup>. Interessant für unsere Überlegung sind die gewählten Indikatoren, die hier kurz dargestellt werden sollen. Um Vergleichsgrößen heranzuziehen, wurden Haushalte, die sich in der Schuldnerberatung befinden, einer detaillierten Analyse unterzogen. Die gewonnenen Indikatoren wurde in Beziehung zu denselben zugänglichen statistischen Merkmalen in der Gesellschaft gesetzt, um in dieser Kombination zumindest eine gewisse Größenordnung in der Gesellschaft feststellen zu können.

Folgende Indikatoren wurden genutzt:<sup>2</sup>

- Strom- und Mietschulden
- Lohn- und Gehaltspfändungen
- Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug
- Kreditkündigungen
- Eidesstattliche Versicherungen, Zwangsvollstreckungen
- Insolvenzen  
(noch vor Einführung der Insolvenzordnung)

Die damaligen Berechnungen beruhten auf einer größeren Anzahl von Schätzungen oder Hochrechnungen, so dass eine erhöhte Fehleranfälligkeit anzunehmen ist. Ob es gelingen kann, diesen genutzten Ansatz, unter Reduzierung von Fehlerquellen, für eine Aktualisierung nutzen zu können, sollte geprüft werden. Nicht umstritten waren die Indikatoren an sich. Mehrere dieser Indikatoren werden in Zeitreihen von verschiedenen Quellen zur Verfügung gestellt und wären für die Entwicklung einer Überschuldungsberichterstattung nutzbar.

### Grundlegendes

Die Diskussion der vergangenen Jahrzehnte zeigt, dass die Erhebung der tatsächlichen Anzahl überschuldeter Haushalte schwierig und, wenn, nur annähernd möglich ist.

Wie noch zu zeigen sein wird, können die Daten zur Anzahl der überschuldeten Personen und Haushalte, die Creditreform jährlich veröffentlicht, nicht korrekt sein. So weist Creditreform zuletzt auf die Zunahme von Fällen mit höher Überschuldungsintensität und geht von einer gestiegenen Überschuldungslage aus.<sup>3</sup> Diese Zahlen bleiben für die Öffentlichkeit eine Blackbox. Der Rechenweg und die Datengrundlage werden nicht mitgeteilt. So gut wie alle öffentlich verfügbaren Datenreihen sinken nachhaltig.

Auf der Fachtagung<sup>4</sup> zur Statistik der Überschuldung, die von Destatis seit 2006 regelmäßig veröffentlicht wird, gab es den Ruf, einen aus der Schuldnerberatung heraus eigenständig entwickelten Indikator der Überschuldung zu entwerfen. Christian Maltry hat dazu verschiedene nutzbare Quellen vorgestellt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Korczak (1997): S. 258.

<sup>2</sup> Korczak (1997): Kapitel 7.

<sup>3</sup> Creditreform (2016):

<sup>4</sup> vom 21. bis 22.04.2016 in Weimar.

<sup>5</sup> Maltry (2016):

Überschuldung hat verschiedene Ausprägungen. Für den jeweiligen Haushalt ist Überschuldung prozesshaft und durchläuft verschiedene Phasen. Zudem wird zwischen relativer, absoluter sowie subjektiv erfahrener Überschuldung gesprochen, für die unterschiedliche Merkmale herangezogen werden. Indikatoren können dabei einen unmittelbaren Bezug zur Überschuldung haben, oder sich aber nur mittelbar auswirken. So hat die Abgabe der Vermögensauskunft einen unmittelbaren Bezug, während die Armutsgefährdungsquote sich nur mittelbar auswirkt, als eine Ursache von Überschuldung.

## Vermögensauskunft

Die Vermögensauskunft stellt die abschließende Stufe in einer Schuldnerkarriere dar. Es ist die manifestierte Überschuldung, in der der Schuldner gezwungen wird, an Eidesstatt seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß offenzulegen. In der Regel können in der Vermögensauskunft keine pfändbaren Vermögenswerte mehr angegeben werden. Diese sind meist schon vorher verwertet oder mit Sicherungsrechten belastet. Gläubiger nutzen die aus der Vermögensauskunft gewonnenen Daten schließlich für Vorratspfändungen bei der kontoführenden Bank, dem Fi-

## Schematisches Modell des Prozesses der Überschuldung und möglicher Indikatoren



### Diskussion ausgewählter Indikatoren

Die Überschuldung eines Privathaushaltes kann als Prozess beschrieben werden. Dieser Prozess beginnt typischer Weise mit der ersten Kreditaufnahme bzw. Forderung, führt über Mahnung, Vollstreckung und Vermögensauskunft schließlich im Idealfall zu einer Regulierung, häufig im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

Da es keine abschließende Definition der Überschuldung gibt, lässt sich in diesem Prozess auch kein definitiver Zeitpunkt festhalten, bei dem ein Wechsel von der bloßen Ver- zur Überschuldung stattfindet. Vielmehr versuchen auch objektiv betrachtet überschuldete Haushalte, z. B. unter Ausnutzung des Dispokredites oder Umschuldung, die Zahlungsfähigkeit noch über eine Zeit aufrechtzuerhalten. In diesem Prozess der Überschuldung wirken die Indikatoren zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf diesen Prozess wie beispielsweise ein dauerhaft niedriges Einkommen oder ein gerichtliches Mahnverfahren. Die Vermögensauskunft bzw. ein Insolvenzverfahren spiegelt dagegen eine manifeste Zahlungsunfähigkeit zu einem späten Zeitpunkt dieses Prozesses.

nanzamt oder dem Vermieter, sofern der Vermieter eine Kautions einbehalten hat. Da die Vermögensauskunft die eidesstattliche Versicherung unmittelbar abgelöst hat, werden die Daten in der Zeitreihe gemeinsam betrachtet. Die Vermögensauskunft ist damit ein eindeutiger Indikator zur Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit.

Bei vorangegangenen Untersuchungen ist die Zahl der Vermögensauskünfte (damals Eidesstattliche Versicherung) herangezogen worden, um die Anzahl der Überschuldeten festzustellen.<sup>6</sup>

Die Zahl der Vermögensauskünfte sank in dem Zeitraum von 2004 bis 2013 beständig (Grafik 1), möglicherweise eine Entwicklung, in der sich sowohl eine allgemeine Entspannung der Überschuldungslage als auch das Ergebnis der Verbraucherinsolvenz widerspiegelt. Während zuvor viele Altfälle wiederholt mit der Abgabe der Vermögensauskunft rechnen mussten, unterbricht die Insolvenz diese Schuldnerkarriere.

Der seit 2013 wahrnehmbare Anstieg der Zahl der Vermögensauskünfte lässt sich möglicherweise wesentlich auf eine gesetzliche Änderung zurückführen. Seit 2013 kann

<sup>6</sup> siehe Korczak (1997): S. 292.

die Vermögensauskunft alle zwei Jahre anstatt zuvor drei Jahre verlangt werden. Damit erhöht sich alleine die Möglichkeit einer Vermögensauskunft bei dauerhaft überschuldeten Personen um ein Drittel.

### Zwangsversteigerung

In der Gerichtsstatistik wird nicht zwischen der Versteigerung gewerblicher oder privater Immobilien unterschieden. Zu einer Zwangsversteigerung kommt es nur dann, wenn es vorab nicht gelingt, die Immobilie freihändig zu verkaufen. Das kann unterschiedliche Gründe haben. Im Wesentlichen spielt der Immobilienmarkt eine Rolle. Die derzeit für Verkäufer anhaltend günstige Marktentwicklung hat darauf vermutlich einen erheblichen Einfluss. Neben der Reduzierung der notleidenden Immobilienfinanzierungen wird dies als wesentlich für die sinkende Zahl der Zwangsversteigerungen angesehen.

Für Privathaushalte ist eine Zwangsversteigerung der eigenen Immobilie zwar ein manifestes Zeichen einer Überschuldung, angesichts der verschiedenen Einflussfaktoren auf diesen Indikator ist dieser nur bedingt aussagefähig. Die Zahl der Zwangsversteigerungen ist von einem Höchststand im Jahr 2004 von 91.846 Verfahren auf 42.670 Verfahren im Jahr 2015 gesunken (Grafik 4). Das ist eine Reduktion um 54 Prozent.

### Mahnverfahren

In einem gerichtlichen Mahnverfahren manifestiert sich eine dauerhafte Zahlungsproblematik für eine bestimmte Forderung. Durch das Entstehen weiterer Kosten wird es für den Schuldner darüber hinaus immer schwieriger, eine Lösung zu finden. Ein erfolgreiches Mahnverfahren ermöglicht dem Gläubiger schließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen, ohne mit einer förmlichen Klage die Forderung gerichtlich feststellen zu lassen. Das Mahnverfahren geht der Vermögensauskunft voran. Zwei Drittel aller Schuldner in Schuldnerberatungsstellen haben fünf oder mehr Gläubiger.<sup>7</sup> Da für je-

de zivilrechtliche nicht beigetriebene Forderung meist je ein Mahnverfahren durchgeführt wird, kann über die Anzahl der Mahnverfahren damit kein unmittelbarer Rückschluss auf die Zahl der überschuldeten Haushalte getroffen werden. Die Entwicklung der Zahl der Mahnverfahren an sich ist jedoch geeignet, generell eine Aussage über Zahlungsprobleme zu treffen. Die Zahl der Mahnverfahren ist seit 2003 um 44 Prozent gesunken (Grafik 2). Es kann davon ausgegangen werden, dass seither auch die Zahlungsprobleme grundsätzlich rückläufig sind.

### Verbraucherinsolvenzverfahren

Die Entwicklung der Zahl der Verbraucherinsolvenzen nimmt bis 2010 einen anderen Verlauf als die weiteren Daten aus der Gerichtsstatistik (Grafik 3). Es ist davon auszugehen, dass sich das Verfahren als Rechtsinstitut erst im Jahr 2007 vollständig durchgesetzt hat, nachdem es 1999 eingeführt und 2001 hinsichtlich einer breiten Nutzbarkeit reformiert wurde. Die Entwicklung bis 2010 lässt vermuten, dass es so lange gedauert hat, bis die meisten Altfälle abgearbeitet wurden. Ab 2010 reduziert sich die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzen kontinuierlich und folgt damit dem Trend der weiteren Indikatoren.

### Einkommensentwicklung

Einkommensarmut wird als wesentliche Überschuldungsursache beschrieben. Betroffenen Haushalten gelingt es nicht, den laufenden Konsum oder/und unerwartete Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu decken. Die statistischen Erhebungen zeigen seit Langem, dass in den unteren Einkommenschichten die Ausgaben tendenziell höher sind als die verfügbaren Einnahmen. Es gibt verschiedene Einkommensindizes, die die Einkommensentwicklung messen. Es wird in der weiteren Entwicklung zu prüfen sein, welcher dieser Indizes geeignet ist, die Auswirkung der Einkommensentwicklung auf die Überschuldung privater Haushalte darzustellen.

Die Armutsgefährdungsquote, die ein guter Indikator zur Darstellung relativer Armut ist, steigt in den letzten Jahren beständig.<sup>8</sup> Dennoch ist diese kein geeigneter Indikator zur Erklärung der Überschuldungssituation, weil dieser lediglich das Verhältnis der Einkommenschichten untereinander beschreibt. Steigen z. B. die höheren Ein-

<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt (2016): S. 10.

<sup>8</sup> Über alle Einkommen stieg die Armutsgefährdungsquote von 14,6 % im Jahr 2008 auf 17,1 % im Jahr 2015. – EU-SILC: Zeitreihe – Nettoäquivalenzeinkommen und Armutsgefährdungsquote der über 16jährigen in Deutschland.

---

kommen im Verhältnis stärker, ändert sich gegebenenfalls die Kaufkraft der unteren Einkommensschichten nicht, obwohl die Armutsgefährdungsquote steigt. Zu achten ist demnach auf die Kaufkraft, also die Einkommensentwicklung im Verhältnis zur Inflation. In den letzten Jahren haben sich die Reallöhne deutlich positiv entwickelt. Das gilt im Übrigen auch für die Lohnentwicklung der meisten Berufe in den unteren Lohngruppen.<sup>9</sup>

Schaut man sich die Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens der Haushalte mit einem Einkommen bis 1.300 Euro an, zeigt sich, dass diese Einkommen in den vergangenen fünf Jahren nominal nur minimal gestiegen, real daher gesunken sind.<sup>10</sup> Diese Haushalte mussten demnach Kaufkraftverluste in Kauf nehmen. Allerdings ist die Anzahl dieser Haushalte im gleichen Zeitraum auch erheblich gesunken. Haushalte mit niedrigem Einkommen sind vielfach auf Sozialleistungen angewiesen und partizipieren nicht bzw. nicht erheblich von der Lohnentwicklung. Das heißt, auch Haushalte mit Lohneinkünften, die jedoch ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, partizipieren nicht wirklich an der positiven Reallohnentwicklung, da die Einkommen auf die Sozialleistungen angerechnet werden.

### **Arbeitslosenquote**

In den vergangenen Jahren ist die Arbeitslosigkeit erheblich gesunken (Grafik 7). Sofern wir lediglich die Entwicklung der Arbeitslosigkeit als Indikator nehmen, könnte also ein Zusammenhang zu den weiteren Überschuldungsindikatoren hergestellt werden. Arbeitslosigkeit führt nicht per se zu Überschuldung, sondern die mit der Arbeitslosigkeit verbundene Einkommensreduktion. Income-shock ist der englische Begriff für die Ereignisse, die aufgrund einer Einkommensreduzierung zur Überschuldung führen. Wesentlich ist nicht in erste Linie das niedrige Einkommen an sich, sondern ein erheblicher Einkommensrückgang, der nicht kompensiert werden kann.

Es lohnt auch ein Blick auf die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit. Darunter werden Bezieher von Arbeitslosengeld II verstanden, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Der Anteil der Betroffenen ist seit 2004 fast kontinuierlich gesunken (Grafik7).

### **Kredite an Privatpersonen**

Der überwiegende Anteil an der Gesamtverschuldung überschuldeter Haushalte verteilt sich auf Bankkredite, hier wiederum vor allem unterteilt in Ratenkredite, Dispo-Kredite und Hypothekenkredite. Diese Kreditarten werden von der Europäischen Zentralbank/Deutschen Bundesbank erfasst.<sup>11</sup>

Sowohl das Volumen der Ratenkredite als auch das Volumen der Wohnungsbaukredite ist in den vergangenen zwei Jahren erheblich stärker als die Inflation gestiegen. Ratenkredite legten zuletzt im Januar 2017 um 5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu, Wohnungsbaukredite um 3,8 Prozent im selben Zeitraum (Grafiken 5 u. 6). Die Kreditaufnahme geht der Überschuldung voraus. Durch die vergleichsweise niedrige Verzinsung wird der Kapitaldienst die monatliche Haushaltsplanung geringer belasten. Angesichts der allgemein gestiegenen Kaufkraft ist anzunehmen, dass Privathaushalte die gestiegenen Kreditsummen vergleichsweise gut schultern können. Angesichts dieser doch deutlichen Entwicklung wird Überschuldung wahrnehmbar zunehmen, wenn die Kreditzinsen steigen oder der aktuelle wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland nachlässt. Dieser Indikator ermöglicht somit keine Aussage über die aktuelle Überschuldungssituation, kann aber prognostisch ausgewertet werden. Zu prüfen wäre, ob sich das steigende Kreditvolumen vor allem auf die Höhe der Kredite oder eine gestiegene Anzahl von Kreditnehmern zurückführen lässt.

### **Zusammenfassung**

Angesichts von weiterhin über 5,5 Mio. Mahnverfahren pro Jahr müssen wir von erheblichen Zahlungsschwierigkeiten bei einer sehr großen Zahl von privaten Haushalten ausgehen. Allerdings waren es 2003 noch 9,4 Mio. Mahnverfahren jährlich, sodass die Entwicklung im Grund-

---

<sup>9</sup> Statistisches Bundesamt (2017).

<sup>10</sup> Statistisches Bundesamt: Zeitreihe: Einkommen und Einnahmen sowie Ausgaben privater Haushalte (laufende Wirtschaftsrechnung), Deutschland, nach Nettoeinkommensklassen.

<sup>11</sup> Bundesbank: [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Banken\\_und\\_andere\\_finanzielle\\_institute/banken\\_und\\_andere\\_finanzielle\\_institute\\_node.html?anker=BANKENBANKEN](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Banken_und_andere_finanzielle_institute/banken_und_andere_finanzielle_institute_node.html?anker=BANKENBANKEN) – abgerufen am 12.06.2017.

de positiv verläuft. Die meisten Überschuldungsindikatoren haben sich in den vergangenen Jahren erheblich reduziert. Es ist anzunehmen, dass sich die Zahl der neu überschuldeten Haushalte seit 2003 stetig reduziert hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Verbraucherinsolvenz noch nicht vollständig durchgesetzt. Die Entwicklung der Verbraucherinsolvenzfälle im vergangenen Jahrzehnt könnte so erklärt werden, dass im Jahr 2007 eine steigende gesellschaftliche Inanspruchnahme der Verbraucherinsolvenz auf eine sinkende Anzahl von Neuüberschuldungsfällen gestoßen ist und sich diese jeweilige Entwicklung bis 2010 die Waage gehalten hat. Ab 2011 folgt die Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen dem allgemeinen Trend. 2007 begonnene Verfahren wurden in der Regel 2013 mit der Restschuldbefreiung beendet. Ab der Restschuldbefreiung kann von einer nachhaltigen Entschuldung gesprochen werden. In Verbindung mit der sich reduzierenden Neu-Überschuldung reduziert sich die Zahl der überschuldeten Haushalte seit 2013 nachhaltig. Es bleibt zu beobachten, ob sich die seit 2013 steigende Zahl der Vermögensaukünfte tatsächlich nur auf die geänderte Rechtslage zurückführen lässt. Zu differenzieren ist zwischen Haushalten, die sich in einer dauerhaften Überschuldungslage befinden, aus der es keinen Ausweg gibt, und zwischen solchen Haushalten, die aufgrund der Lebensumstände in eine Überschuldung hineingeraten und diese mithilfe einer Regulierung, gegebenenfalls durch Insolvenz, wieder bewältigen können. Eine dauerhafte Überschuldungslage kann verschiedene Ursachen haben. Manche sind gesellschaftlich gewollt, wie beispielsweise die fehlende Möglichkeit, Schulden aus vorsätzlich begangenen Straftaten der Restschuldbefreiung zuzuführen oder aber nicht bewältigbare monatliche Unterhaltsforderungen bei gering verdienenden Unterhaltspflichtigen. Andere Ursachen stellen eine grundsätzliche gesellschaftliche Herausforderung dar. Dazu gehört unter anderem die unzureichende finanzielle Grundbildung vieler Haushalte, die angesichts der großen Herausforderungen in der Konsumgesellschaft ein erhebliches Überschuldungsrisiko darstellt. Die größte Herausforderung bleibt jedoch die Einkommensarmut breiter Bevölkerungsschichten.

Während die Reallöhne tatsächlich nachhaltig steigen, stagnieren oder sinken die Realeinkommen der Haushalte, die zusätzlich oder im Wesentlichen von Sozialleistungen abhängig sind. An dem steigenden gesellschaftlichen

Wohlstand partizipieren diese Haushalte explizit nicht. Das Wohlstandsgefälle wächst. Die Zahl der armutsgefährdeten Haushalte steigt. Die 30 Prozent der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen sind weiter stark gefährdet, in Überschuldungslagen zu rutschen. Seit Jahren zeigt die laufende Wirtschaftsrechnung des Bundesamtes für Statistik, dass die Ausgaben der Haushalte bis 1.300 Euro höher sind als deren verfügbaren Einnahmen (Grafik 8). Eine nachhaltige Verbesserung der Kaufkraft dieser Haushalte würde Überschuldungslagen vermeiden helfen. Die Zahlen zur Überschuldung von Creditreform halte ich für falsch. Dass diese Zahlen ungeprüft auch Eingang in die Armutsberichterstattung gefunden haben und von der Bundearbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände oder dem Institut für Finanzdienstleistungen kritiklos übernommen werden, muss vor dem Hintergrund des weiteren bestehenden Zahlenmaterials als sehr kritisch bewertet werden. Dies in der Schuldnerberatung oder gar in Grundsatzpapieren zu nutzen, setzt uns der Gefahr aus, sehenden Auges andere Zahlen falsch zu interpretieren. Schuldnerberatung hat mit dem sozioökonomischen Panel, der Überschuldungsstatistik und der Gerichtsstatistik ausreichend anderes Zahlenmaterial, um Überschuldungslagen zu dokumentieren und zu skandalisieren.

Folgende Vorschläge könnten für eine Überschuldungsberichterstattung wertvoll sein, um die Lage in Deutschland sinnvoll zu beschreiben:

- Auch wenn offensichtlich ist, dass sich die Zahl der überschuldeten Haushalte in den vergangenen Jahren reduziert hat, bleibt offen, wie hoch die Reduktion tatsächlich war. Die Entwicklung der jeweiligen Indikatoren bieten dafür lediglich einen Anhaltspunkt. Wenn es angesichts der Definitionsproblematik auch schwierig ist, die tatsächliche Anzahl überschuldeter Haushalte festzustellen, können die Indikatoren ermöglichen, die Entwicklung zu quantifizieren. Daran sollte wissenschaftlich gearbeitet werden.
- Es wäre zu prüfen, wie manifest überschuldete Haushalte erfasst werden können. Diese Zahl sollte den Haushalten gegenübergestellt werden, die neu in eine Überschuldungslage hineingeraten. Ein Indikator dazu könnte sich aus der personengenauen Erfassung der

---

Vermögensauskünfte bei den Auskunfteien ergeben. Im Rahmen der Speicherfristen können diese erfassen, ob eine Person zum ersten Mal eine Vermögensauskunft abgibt oder bereits zuvor eine solche abgegeben hat.

- Überschuldung ist ein Armutsproblem. Dazu könnte das sozioökonomische Panel bezüglich dem Kreditverhalten, der Haushaltsausgaben und der Kaufkraft der unteren drei Dezilen nach Einkommen ausgewertet werden.
- Es müsste ein Leichtes sein, die Gerichtsstatistik auch regional auszuwerten. Regionaldaten werden derzeit vor allem von Auskunfteien veröffentlicht. Da eine Vielzahl von öffentlichen Daten auch regional auswertbar sind, könnte eine unabhängige Auswertung eine regionale Berichterstattung ermöglichen.

Vor allem aber sollte eine eigene Überschuldungsberichterstattung durch die soziale Schuldnerberatung stärker forciert werden.

#### **Literatur:**

CREDITREFORM (2016): Analyse – SchuldnerAtlas Deutschland 2016 [https://www.creditreform.de/fileadmin/user\\_upload/crefo/download\\_de/news\\_termine/wirtschaftsforschung/schuldneratlas/Analyse\\_SchuldnerAtlas\\_2016.pdf](https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/crefo/download_de/news_termine/wirtschaftsforschung/schuldneratlas/Analyse_SchuldnerAtlas_2016.pdf) (Abgerufen am 12.06.2017).

KORCZAK, Dieter (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern.

MALTRY, Christian (2016): Berichterstattung zur Überschuldung und Schuldnerberatung auf kommunaler Ebene – Möglichkeiten, Grenzen und Nutzen, Präsentation, nicht veröffentlicht.

MANTSERIS, Nicolas (2010): Ursachen der Überschuldung – Kompendium und Zuordnungsschema für die Beratungspraxis, derzeit unveröffentlicht.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2016a): Rechtspflege – Zivilgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.1 [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210157004.pdf?__blob=publicationFile) (Abgerufen am 12.06.2017).

STATISTISCHES BUNDESAMT (2016b): Statistik zur Überschuldung privater Haushalte, Fachserie 15 Reihe 5. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Ueberschuldung/Ueberschuldung2150500157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Ueberschuldung/Ueberschuldung2150500157004.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen am 12.06.2017).

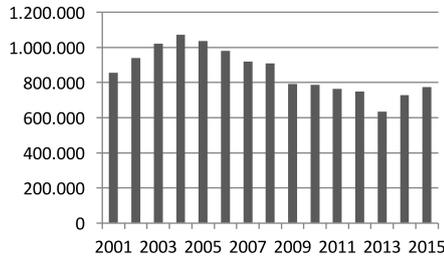
STATISTISCHES BUNDESAMT (2017): Verdienste und Arbeitskosten – Reallohnindex und Nominallohnindex. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/ReallohnNetto/ReallohnindexPDF\\_5623209.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/ReallohnNetto/ReallohnindexPDF_5623209.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen am 12.06.2017).

**Nicolas Mantseris** ist Dipl.-Sozialpädagoge und Schuldnerberater. Er ist seit 1998 Leiter der Schuldnerberatung der Caritas in Neubrandenburg.

**Grafikanhang:**

**Grafik 1:**

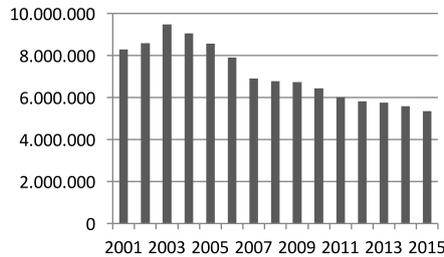
Anzahl der Vermögensauskünfte



Quelle: Bundesamt für Statistik, eigene Darstellung

**Grafik 2:**

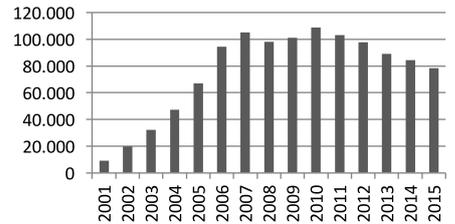
Anzahl der Mahnverfahren



Quelle: Bundesamt für Statistik, eigene Darstellung

**Grafik 3:**

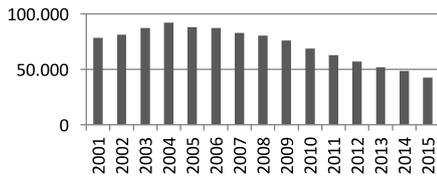
Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren



Quelle: Bundesamt für Statistik, eigene Darstellung

**Grafik 4:**

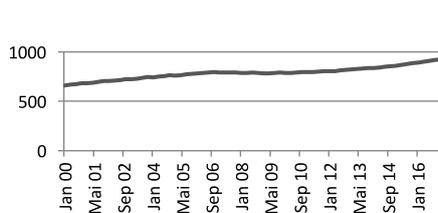
Anzahl der Zwangsversteigerungen



Quelle: Bundesamt für Statistik, eigene Darstellung

**Grafik 5:**

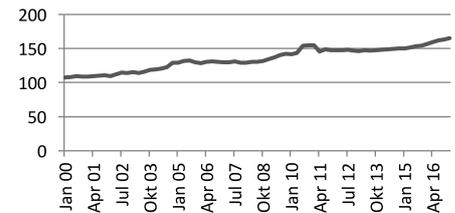
Entwicklung von Immobilienkrediten in Mrd. Euro



Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Darstellung

**Grafik 6:**

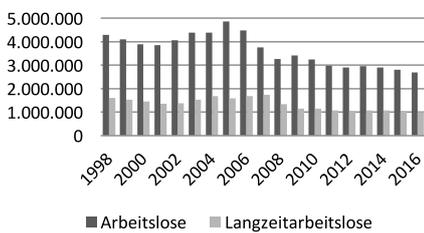
Entwicklung von Ratenkrediten in Mrd. Euro



Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Darstellung

**Grafik 7:**

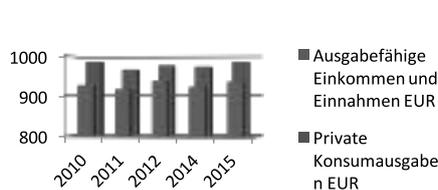
Entwicklung der Arbeitslosigkeit, 1998-2016



Quelle: Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

**Grafik 8:**

Gegenüberstellung der ausgabefähigen Einnahmen und Konsumausgaben



Quelle: Bundesamt für Statistik  
Tabelle 63121-0003: Einkommen und Einnahmen sowie Ausgaben privater Haushalte (Laufende Wirtschaftsrechnung); Deutschland, Jahre, Haushaltsnettoeinkommensklassen; eigene Darstellung

## Berliner Gespräche

Interview mit dem Fachausschuss „Beratung für Haushalt und Verbrauch“ der dgh



**Prof. Dr. Stefanie Bödeker**, Diplom-Oecotrophologin, Professorin für Beratungsmethodik und Verbraucherdienstleistungen an der Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach; **Birgit Bürkin**, Diplom-Haushaltswissenschaftlerin, langjährige freiberufliche Tätigkeit als Budgetberaterin und in der Aus- und Weiterbildung zum Thema Haushaltsfinanzen; **Dr. Heide Preuße**, Diplom-Oecotrophologin, Akademische Oberrätin an der Professur für personale Versorgungsbetriebe, Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung der Justus-Liebig-Universität Gießen.

**BAG-SB ■ Werte Frau Prof. Bödeker, werte Frau Bürkin, werte Frau Dr. Preuße, Sie sind im Fachausschuss „Beratung für Haushalt und Verbrauch“ in der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (dgh) aktiv. Können Sie uns zunächst erklären, was sich hinter diesen Namen verbirgt? Wie ist die Verbandsstruktur? Was sind die Themen?**

Die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der 1951 in Bad Godesberg gegründet wurde. Zurzeit hat die dgh ca. 300 Einzel- und 70 institutionelle Mitglieder. Satzungsgemäßer Zweck der dgh ist es, die Belange der Hauswirtschaft zu vertreten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Bildungsanspruch von Jugendlichen und Erwachsenen auf diesem Gebiet zu artikulieren. Dieses Anliegen wird verwirklicht, indem die dgh das Verständnis für die vielfältigen Aufgaben und Anforderungen fördert, die heute in privaten Haushalten oder in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben bei der Alltagsversorgung und Alltagsbewältigung zum Erreichen von Lebensqualität zu erfüllen sind. Außerdem werden auf wissenschaftlicher Basis Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für die Praxis entwickelt. Die Facharbeit erfolgt durch internen Austausch, Herausgabe von Schriften, Organisation von Tagungen sowie durch Lobbyarbeit bzw. Mitarbeit von Verbandsvertreter\_innen in anderen Gremien. Die thematische Breite, die die dgh abgedeckt, zeigt sich in Aktivitäten von sieben

Fachausschüssen, dem Beirat für Internationale Fragen (Deutsche Sektion des Internationalen Verbands für Hauswirtschaft) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft (BAG-HW) als Zusammenschluss hauswirtschaftlicher Verbände.

**BAG-SB ■ Und wofür steht der Fachausschuss „Beratung für Haushalt und Verbrauch“?**

Die Arbeit im Fachausschuss Beratung für Haushalt und Verbrauch orientiert sich prinzipiell ganzheitlich an den Beratungsanliegen privater Haushalte. Die Mitglieder erarbeiten Beratungskonzepte und -materialien und entwickeln Beratungsstandards mit dem Ziel, zur Profilierung und Qualitätssicherung dieser Tätigkeitsbereiche beizutragen. Themenfelder sind die sozioökonomische Beratung, die Umwelt- und Verbraucherberatung, die Ernährungs- und Gesundheitsberatung. Das aktuelle Arbeitsprogramm des Fachausschusses liegt im Arbeitsfeld der Budgetberatung und der Entwicklung von Referenzdaten für Haushaltsbudgets als Orientierungswerte für die Budget- und Schuldnerberatung.

**BAG-SB ■ Die Mitglieder in Ihrem Fachausschuss sind überwiegend in der Budgetberatung tätig. Worin bestehen Ihrer Meinung nach die größten Schnittmengen und Unterschiede zwischen der Haushalts- und Budgetberatung und der (präventiven) Schuldnerberatung?**

Budgetberatung für Privathaushalte arbeitet ebenso wie Schuldnerberatung einzelfallbezogen und setzt an der Lebenswelt der Ratsuchenden, d. h. an ihren Ressourcen und Wertorientierungen an. Im Unterschied zur Schuldnerberatung ist Budgetberatung nicht eingegrenzt auf überschuldete Haushalte, sondern richtet sich an alle Formen von Privathaushalten und Familien. Entsprechend der Definition für Budgetberatung, die der Fachausschuss erarbeitet hat (<http://www.dghev.de/index.php?arg=ZmFfbmV3c19kZXRhaWw=&id=83>), ist die Budgetberatung ganzheitlich auf das Wirtschaften im Haushalt ausgerichtet und berücksichtigt neben dem Umgang mit Geld auch die Wechselbeziehungen mit dem Zeiteinsatz der Haushaltsmitglieder, z. B. für hauswirtschaftliche Leistungen. Budgetberatung ist ein wichtiger Bestandteil der Schuldnerberatung, doch oft genug kann diese aufgrund von Zeitdruck und Zeitmangel nicht ausreichend angeboten und durchgeführt werden. Budgetberatung ist nicht nur präventiv, sondern auch begleitend und nachsorgend in einem Entschuldungsprozess sinnvoll und ergänzt die reine Schuldner- und Insolvenzberatung.

**BAG-SB ■ Das genannte Stichwort „Hauswirtschaft“ ist erklärungsbedürftig. Der Verband selbst sagt über sich, dass er sich unter dem Motto „Arbeit zwischen Forschung und Praxis“ verschiedensten Themen aus dem Spektrum der Hauswirtschaft und Haushaltswissenschaften widmet. Bleiben wir bei den Begriffserklärungen: Was genau zeichnet die Hauswirtschaft und Haushaltswissenschaften überhaupt aus?**

Haushaltswissenschaft ist ein interdisziplinärer wissenschaftlicher Ansatz, der die Lebensqualität von Menschen in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen ganzheitlich berücksichtigt. Dabei werden neben privaten Haushalten auch andere Institutionen in ihrer Funktionsweise betrachtet, die Versorgungsaufgaben erfüllen, z. B. Altenheime und Betriebskantinen. Das sozioökonomische Kernanliegen des Wirtschaftens mit begrenzten Ressourcen ist verbunden mit naturwissenschaftlichen, räumlichen und technischen Aspekten. Besondere fachliche Bedeutung haben deshalb Arbeitswissenschaft, Ernährungswissenschaft, Wohnökologie, Haushaltstechnik sowie Kommunikationswissenschaft. Haushaltswissenschaft ist an Universitäten und Hochschulen häufig Teil der Oecotrophologie. Die Hauswirtschaft ist ein Teilbereich des gesamten Haushaltsgeschehens. Damit wird die

„Produktionsabteilung“ des Haushalts bezeichnet. Zur Hauswirtschaft gehören verschiedene Arbeitsbereiche, in denen Hausarbeit eingesetzt wird, um die Haushaltsmitglieder zu versorgen, zu betreuen, zu erziehen oder zu pflegen. Umfang und Art der hauswirtschaftlichen Aktivitäten korrespondieren mit einem finanziellen Mitteleinsatz, der zum Umgang mit Geld gehört. Die Haushaltswissenschaft ordnet also hauswirtschaftliche Aktivitäten in den übergeordneten Zusammenhang von Haushaltsführung ein.

**BAG-SB ■ Eines der Ergebnisse unseres Forschungsprojekts „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ war die Aufforderung an die Schuldnerberatungspraxis, stärker lebenslagenbezogen zu beraten und der Heterogenität der Ratsuchenden vermehrt Rechnung zu tragen. Kann hier die Schuldnerberatung von der Haushalts- und Budgetberatung lernen, die seit Jahren einen lebenslagenbezogenen Beratungsansatz vertritt?**

Gemäß dem haushaltswissenschaftlichen Verständnis betrachten haushaltsbezogene Beratungsansätze Lebenslagen mehrdimensional. Darüber hinaus messen sie der Dynamik von individuellen Lebensverläufen der Haushaltsmitglieder in ihren biografischen Verschränkungen eine hohe Bedeutung für zukünftige Handlungsspielräume bei. Typisierungen von Zielgruppen für präventive Bildungs- und Beratungskonzepte sollten aber auch Unterschiede in alltäglichen Handlungsmustern berücksichtigen, die sich nicht nur in der Geldverwaltung durch einzelne Ehepartner, sondern auch im Reflexionsvermögen über den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen, in ihrem Realitätsbezug und ihrer Eigeninitiative deutlich voneinander unterscheiden können. Obwohl die haushaltsbezogene Armutsforschung hierzu schon einige Forschungsergebnisse liefern konnte, besteht in diesem Bereich ein großes Forschungspotenzial, das sich für die Beratungspraxis nützlich erweisen dürfte.

**BAG-SB ■ Und gibt es etwas, das Sie gerne von der Schuldnerberatung lernen würden, oder einen Bereich, in dem Sie sich mehr oder bessere Kooperationen zwischen den Arbeitsbereichen wünschen würden?**

Angebote der Schuldnerberatung haben einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht, der sicher auch auf eine langjährige erfolgreiche Lobbyarbeit zurückzuführen ist. Dar-

aus lässt sich lernen, um die bisher in Deutschland wenig etablierte Budgetberatung zu fördern. Für die Budgetberatung ist eine gute Kooperation mit der Schuldnerberatung vor allem an der Grenze wichtig, an der Fachkräfte der Budgetberatung erkennen müssen, dass nur eine formale Entschuldung dem Haushalt helfen kann und dieser an die Schuldnerberatung weitervermittelt werden muss. Umgekehrt wäre es bei einem besseren flächendeckenden Angebot an Budgetberatung natürlich wünschenswert, wenn Schuldnerberatungsstellen darauf verweisen würden.

**BAG-SB ■ Eine wichtige methodische Gemeinsamkeit beider Professionen besteht in der grundsätzlichen Ermunterung der Ratsuchenden, ihre Ausgabensituation ehrlich und objektiv zu betrachten und ins Verhältnis zu setzen. Dies kann beispielsweise über die Verwendung von Referenzdaten in der Beratung geschehen. Ihr Fachausschuss entwickelte Referenzdaten und Referenzbudgets für private Haushalte und aktualisiert diese regelmäßig. Wie kam es dazu?**

Zur Vorgeschichte gehören bis in die 1990er Jahre existierende Kalkulationsdaten für Arbeitszeit und Kosten eines Privathaushalts, die Haushaltswissenschaftler im Rahmen ihres Studiums bei Haushaltsanalysen kennenlernten. Der konkrete Anstoß für die Entwicklung von Referenzdaten und Referenzbudgets in Deutschland ab 2008 ist einerseits darin begründet, dass Vergleichswerte in der Beratungsarbeit schon länger vermisst wurden. Andererseits war es durch eine glückliche Fügung möglich, neue Kontakte zu knüpfen, Gleichgesinnte zusammenzuführen und aus den Vorbildern der Budgetberatung Schweiz und der Allgemeinen Schuldnerberatungen Österreich sowie von NIBUD in den Niederlanden zu lernen.

In einem Forschungsprojekt der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. wurden zunächst Referenzdaten für Haushaltsbudgets für unterschiedliche Haushaltstypen und Einkommensgruppen entwickelt. Aus diesen detaillierten Zusammenstellungen einzelner Ausgabenkategorien lässt sich entnehmen, wofür, in welcher durchschnittlichen Höhe und mit welchem Streubereich Haushalte in ähnlicher Situation ihr Geld ausgeben. Ausgewählte Referenzdaten können für die Bedarfssituation im Einzelfall zu individuellen Vergleichsbudgets zusammengestellt werden. Referenzbudgets sind im Unterschied dazu einfacher zu nutzen, aber auch weniger genau. Sie bestehen aus in sich geschlossenen Übersichten, die nur die Daten zu Lebenshaltungskosten ausweisen, die für alle Haushalte wichtig sind. Vergleichswerte für weniger verbreitete Ausgabenkategorien oder unregelmäßig relevante Ausgabenposten werden nicht im Einzelnen dargestellt. Deutsche Referenzbudgets wurden erstmalig 2017 für sieben Haushaltstypen berechnet und sind auf der Fachausschuss-Homepage [www.dghev.de](http://www.dghev.de) zu finden.

**BAG-SB ■ Auf welcher Datengrundlage entstehen die Referenzdaten und Referenzbudgets?**

Die deutschen Referenzdaten basieren auf Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, der besten verfügbaren Quelle für die Finanzen privater Haushalte in Deutschland. Einkommens- und Verbrauchsstichproben werden im fünfjährigen Turnus vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Ca. 60.000 repräsentativ ausgewählte Haushalte sind beteiligt, die nicht nur in einem Interview Auskunft geben, sondern auch drei Monate lang alle Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsbuch festhalten. Zur Ermittlung von Referenzdaten und

# Ausgaben vergleichen

mit den Referenzbudgets



**Finanzgruppe**  
Beratungsdienst Geld und Haushalt

**Referenzbudgets:** Für alle, die wissen wollen, was andere Haushalte in ähnlichen Situationen ausgeben.

**Das interaktive Tool**

- ist in den Beratungsprozess integrierbar,
- basiert auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und
- ist kostenlos und anonym nutzbar.

Gleich reinklicken unter [www.referenzbudgets.de](http://www.referenzbudgets.de)

Referenzbudgets werden die Ergebnisse sekundäranalytisch nach den Kriterien Haushaltstyp sowie Einkommenshöhe ausgewertet. Durch eine zusätzliche Altersdifferenzierung konnten für 30 Haushaltstypen mit jeweils vier Einkommensgruppen Referenzdaten ermittelt werden, sodass für die meisten Beratungsfälle passende Vergleichswerte vorliegen.

**BAG-SB ■■ Oft erscheinen gesamtgesellschaftliche Prozesse wie Niedrigeinkommen oder Energie- und Mietpreissteigerungen ursächlich für die Überschuldungssituation vieler Haushalte zu sein und weniger die „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ über die eigenen (begrenzten) Finanzen. Gibt es Haushaltskonstellationen, deren finanzielle Situation sich in den vergangenen Jahren besonders stark verändert hat? Wenn ja, worauf führen Sie diese Veränderungen zurück?**

Generell haben demografische und gesellschaftliche Veränderungen zu einer erheblichen Zunahme an Ein- und Zweipersonenhaushalten geführt, die im Vergleich zu größeren Haushalten einen hohen Anteil an fixen Kosten aufweisen. Wirtschaftliche Vorteile durch Kostendegression verkehren sich ins Gegenteil. Außerdem hat sich der Anteil von Personen mit doppelter Haushaltsführung bzw. -ausstattung aus beruflichen Gründen oder wegen Trennung von Eltern (auch Patchworkfamilien) erhöht. Allgemein kann man sagen, dass die zunehmende Komplexität von Haushaltsentscheidungen mit finanziellen Risiken verbunden ist. Wenn Kompetenzen zur Führung eines Haushalts sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht fehlen, ist dies ein Überschuldungs- und Armutrisiko. Unsicherheiten bei beruflichen Perspektiven und das Eingehen und Auflösen von Partnerschaften machen immer wieder Anpassungen notwendig, die erst erkannt und dann auch bewältigt werden müssen.

**BAG-SB ■■ In jedem Fall bieten Referenzdaten und Referenzbudgets ein hervorragendes Werkzeug zur Situationsanalyse und zum Durchspielen von Veränderungsprozessen bei den Ratsuchenden – soweit die offensichtlichen Verwendungsmöglichkeiten dafür. Gibt es weitere innovative Einsatzmöglichkeiten, die nicht direkt ins Auge stechen?**

Ja, neben der Verwendung in der Budget- und Schuldnerberatung könnten Referenzbudgets auch von Finanzdienstleistern bei Kreditanfragen zur individuellen Einschätzung der Kreditwürdigkeit genutzt werden. Außerdem werden sie in vielen europäischen Ländern verwendet, um den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen zu ermitteln, der in Haushalten verschiedener Größe und Zusammensetzung mindestens für ein Leben angesetzt werden muss, damit nicht nur Grundbedürfnisse befriedigt werden, sondern auch soziale Teilhabe garantiert ist. Derartige Referenzbudgets werden allerdings nicht auf statistischer Basis ermittelt, sondern unterstützt von Betroffenen in Fokusgruppendifkussionen als „Warenkörbe“ bestimmt. Experten haben hier die Aufgabe zu überprüfen, ob wissenschaftlich begründete Empfehlungen eingehalten werden, z.B. in Bezug auf gesunde Ernährung oder die Wohnungsgröße.

**BAG-SB ■■ Wozu eignen sich die Referenzdaten nicht, bzw. wo zeigen sich in der Beratungspraxis die Grenzen der Vergleichswerte?**

Es muss immer wieder betont werden, dass Referenzdaten und Referenzbudgets in der Beratungspraxis eine wichtige Funktion als objektive Vergleichs- und Orientierungswerte haben, die den persönlichen Erfahrungshorizont der Beratungskraft relativieren können. Sie dürfen Ratsuchenden jedoch nicht als Vorgaben für deren Verhalten vermittelt werden, die es zu erreichen gilt. Individuelle Besonderheiten des Haushalts können Abweichungen von „Normalwerten“ begründen, aber es ist wichtig, sich dessen im Gespräch bewusst zu werden. Grenzen haben Referenzdaten außerdem dort, wo die Lebenssituationen, die die statistischen Daten abbilden, mit der Realität im Einzelfall nicht genügend übereinstimmen. Diese Schwierigkeit kann sich besonders bei sehr geringen Einkommen (Grundsicherung), bei Ausgaben mit großen regionalen Unterschieden (Mieten) sowie in bestimmten Haushaltskonstellationen (Patchworkfamilien) ergeben.

**BAG-SB ■■ Träumen wir zum Abschluss noch etwas in die Zukunft: Angenommen, dgh und BAG-SB erhielten gemeinsame Projektmittel zur „Verbesserung der Situation der Ratsuchenden“. Welche Projektidee fällt Ihnen spontan für ein Kooperationsprojekt ein?**

---

Wie bereits schon erwähnt, kann Budgetberatung Menschen im Entschuldungsprozess eine wertvolle Hilfe bieten. Dementsprechend könnten wir uns gut ein Pilotprojekt zu Budgetberatungsangeboten in der Wohlverhaltensperiode vorstellen, um Betroffene über einen längeren Zeitraum zu begleiten und dabei zu unterstützen, knappe Mittel bestmöglich zum Wohle der Haushaltsmitglieder einzusetzen.

Arbeitsaufgaben des Projekts könnten im Erreichen der Zielgruppe und einer nicht stigmatisierenden Ansprache liegen, aber auch im Kennenlernen von Instrumenten zur Kontrolle der Finanzen und Anregungen, das eigene Handeln und seine Folgen zu reflektieren sowie Hilfebedarf rechtzeitig zu erkennen. Eine präventive Wirkung zur Ver-

meidung von Drehtüreffekten und positive Effekte auf die Geldsozialisation von Kindern wären zu erwarten.

Anschließend könnten die Erfahrungen einfließen in gemeinsame Konzepte und deren praktische Erprobung z. B. für die Früherkennung finanzieller Probleme und die Vermeidung von Überschuldung. Als ersten Schritt für den Austausch von Ideen mit dem Ziel eines Projektkonzepts schlagen wir einen gemeinsame „Workshop“ oder einen Fachtag vor, bei dem das ganze Potenzial aus Schuldner- und Budgetberatung gebündelt werden kann.

**BAG-SB ■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

---

Maike Cohrs, Fachreferentin beim Diakonischen Werk Köln und Region

### **„Starke Beratung für Nordrhein-Westfalen“**

Fachtagung der LAG FW NRW in Düsseldorf

Die diesjährige Fachtagung des Fachausschusses Schuldnerberatung der LAG FW NRW fand am 05. Oktober 2017 unter dem Titel „Starke Beratung in NRW, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung konkret“ in Düsseldorf statt. Das Tagungsthema lehnte sich an die diesjährige bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung „Überschuldete brauchen starke Beratung“ an. Knapp 90 Teilnehmer waren der Einladung gefolgt und erlebten einen sehr lebendigen und fachlich informativen Tag.

Die Tagung wurde durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW gefördert. Die Eröffnungsrede sprach der Staatssekretär des Ministeriums Bothe. Er würdigte die gute und wichtige Arbeit der Beratungsstellen und stellte besonders die Stabilisierung von überschuldeten Familien in den Vordergrund. Er betonte, das Thema Schuldner- und Insolvenzberatung habe für ihn einen hohen Stellenwert und beschäftige ihn auch in seiner politischen Tätigkeit auf Bundesebene. Frank Wiedenhaupt (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung BAG-SB) stellte die Ergebnisse der Studie „Herausforderung moderner Schuldnerberatung“, die durch die BAG-SB beauftragt und vom Deutschen Institut für Sozialwirtschaft e. V. (DISW) durchgeführt wurde, vor. Gefördert wurde die Studie durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Ziel des Forschungsprojekts war die Entwicklung von

Handlungskonzepten für die Soziale Schuldnerberatung. Die Ergebnisse wurden anschaulich dargestellt und haben eine hohe Relevanz für die Beratungsstellen und die Öffentlichkeit.

Professor Dr. Claus Richter von der Technischen Hochschule Köln referierte im Weiteren über die heutigen Anforderungen an Beratungskräfte. Es wurde deutlich, dass die Berater\_innen in der Schuldner- und Insolvenzberatung in einem hohen Maß spezialisiertes Fachwissen benötigen und dieses in einer verständlichen Sprache an die Ratsuchenden vermitteln müssen. Die Anforderungen an die Beratungskräfte steigen. Das schlägt sich in der Lehre nieder. Nach der Mittagspause wurde in zwei Workshops zu den Themen „Erfahrungen mit dem P-Konto und dem Basiskonto“ unter Anleitung von Pamela Wellmann (Verbraucherzentrale NRW) und „Auswirkungen der Insolvenzrechtsänderungen“ mit Kai Henning, Fachanwalt für Insolvenzrecht gearbeitet. In einer abschließenden Runde präsentierte der Moderator der Veranstaltung Christoph Tiegel (Radio- und Fernsehmoderator) mit zwei Teilnehmerinnen die Ergebnisse der Workshops. Die Tagung stieß bei den Teilnehmer\_innen auf eine durchweg positive Resonanz.

Die Dokumentation zur Tagung kann unter [www.fbsb-nrw.de](http://www.fbsb-nrw.de) abgerufen werden.

## 8. Deutscher Privatinsolvenztag 2017

Neustart: Für den Schuldner – Für das Gesetz

Wie bereits vor zwei Jahren fand der Deutsche Privatinsolvenztag in der Pauliner Kirche in Göttingen statt. Der Deutsche Privatinsolvenztag gilt als Forum und institutioneller Rahmen zum Austausch und zur gemeinsamen Diskussion für alle Beteiligten im Insolvenzverfahren. Auch dieses Jahr war er gut besucht von Gläubigern und Schuldnern, Beratern und Insolvenzverwaltern sowie Fachleuten aus der Justiz und der Wissenschaft. Der Vormittag der Veranstaltung stand ganz im Zeichen des Themas „Insolvenzmasse im Entschuldungsverfahren“. Dazu wurden einige spezielle Aspekte, wie Lohn/Immobilien/Anfechtung von Beraterhonoraren diskutiert. Zunächst ging es um die Frage der Pfändbarkeit von Schichtzulagen sowie Feiertags- und Nachtzuschlägen. Nach alter Rechtsprechung waren früher alle Zulagen voll pfändbar. Im Gegensatz dazu werden nach der heute herrschenden Lehre die Zulagen als unpfändbar gewertet. Dieser Ansicht folgt der BGH zumindest teilweise mit seiner neuesten Entscheidung vom 29.06.2016 – VII ZB 4/15. Danach sind Nachtarbeitszuschläge als Erschwerniszulagen i. S. v. § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar. Auch das BAG schließt sich mit Urteil vom 23.08.2017 – 10 AZR 859/16 dieser Ansicht an. Es konstituiert, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit seien Erschwerniszulagen i. S. v. § 850a Nr. 3 ZPO und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar.

Diese beiden jüngsten Entscheidungen entschärften eine ursprünglich zu erwartende kontroverse Diskussion auf dem Podium und auch im Publikum. Sogar Ulrich Jäger (Seghorn Inkasso) äußerte seine Zufriedenheit mit dieser Rechtsprechung. Schließlich werde mit den Zulagen eine Mehrleistung honoriert, die damit für den Schuldner auch tatsächlich zur Verfügung stünde. Ohne diesen Anreiz würde sie für den Arbeitnehmer nicht interessant sein. Dieses dem Schuldner zur Verfügung stehende Mehreinkommen würde letztlich auch weiteren Gläubigern zugutekommen. Deutlich kontroverser wurde die Debatte bei der Frage nach dem Umgang mit § 850c Abs. 4 ZPO i. V. m. § 36 InsO diskutiert. Einige Insolvenzverwalter berichteten darüber, dass sie für die Herausrechnung von unterhaltsberechtigten Personen aus Gründen der Praktikabilität keine Beschlüsse bei den Gerichten beantragen würden. Vielmehr würden sie nach sorgfältiger Prüfung direkt an den Arbeitgeber herantreten und sich teilweise

eine widerrufliche Verzichtserklärung vom Insolvenzschuldner unterschreiben lassen. Sollte der Schuldner Bedenken haben, so könne er die Verzichtserklärung verweigern. Der Insolvenzverwalter könne danach einen Beschluss beim Insolvenzgericht beantragen. Dieses Vorgehen war für die anderen Teilnehmer der Veranstaltung sehr überraschend. Es wurde mehrheitlich sehr kritisch betrachtet, da der Gesetzeswortlaut dies nicht vorsehe.

Das Wissen um diese Praxis vieler Insolvenzverwalter nehme ich in meine Beratungstätigkeit mit. Wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Unterhaltsverpflichtung herausgerechnet werden kann, dann sollte künftig sehr deutlich gemacht werden, dass dies nur durch einen Beschluss vom Insolvenzgericht geschehen kann. Der Klient sollte nicht bei einem Insolvenzverwalter unterschreiben, der diesem Grundsatz zuwiderhandelt. Ein weiterer Diskussionspunkt war die „faktische“ Unterhaltsverpflichtung, durch die im Rahmen des SGB bei Bedarfsgemeinschaften eine Quasiunterhaltsverpflichtung begründet wird. Wenn das der Fall ist, stellt sich die Frage, ob der Pfändungsfreibetrag erhöht werden kann. Laut Richter am BGH Möhring sei dies grundsätzlich nicht möglich, sondern nur im Ausnahmefall gem. § 850f Abs. 1a ZPO. Herr Rechtsanwalt Lackmann (Fachzentrum Schuldnerberatung in Bremen e.V.) machte den aktuell bestehenden Wertungswiderspruch zwischen Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht deutlich und vertrat die Auffassung, dieser könne nur über das Zwangsvollstreckungsrecht gelöst werden. Eine Entscheidung des LG Braunschweig liegt aktuell beim BGH vor. Grundsätzlich wird hier eine Entscheidung des Gesetzgebers gefordert. Im zweiten Block am Nachmittag folgte ein Bericht von Herrn Dr. Fritsche vom BMJV zum Stand der Beratungen über die Reform zur Förderung des Unternehmertums mit europäinheitlichen Bedingungen für einen Neustart. Tenor der Diskussion war, dass die Verkürzung des Insolvenzverfahrens auf drei Jahre ohne eine vorausgesetzte Quote zu erreichen, kommen werde. Ob dies sinnvoll und begrüßenswert ist, wurde von den Teilnehmenden unterschiedlich bewertet. Nach einem kurzen und übersichtlichen Abriss von Prof. Dr. Pape über die Verkürzungsmöglichkeiten des Verfahrens gem. § 300 InsO entstand zum Ende der Veranstaltung hin eine sehr rege Diskussi-

---

on über die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat und die Kosten des Verfahrens gestundet sind. Der Beschluss des BGH vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16 ist dahingehend eindeutig, dass eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nur dann erteilt werden kann, wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt worden sind. Ein angeregter Austausch über den Wortlaut versus Telos des § 300 InsO

endete in der Einigkeit, dass der Gesetzgeber auch hier aufgerufen sei, eine Korrektur vorzunehmen, um ausschließlich kostenproduzierende, ansonsten aber sinnlose Verfahren zu vermeiden. Weitere Informationen zur Veranstaltung, zu den Moderator\_innen und den Teilnehmenden finden Sie auf der Homepage des Deutschen Privatinsolvenztag e. V. – [www.privatinsolvenztag.de](http://www.privatinsolvenztag.de).

---

Alexander Elbers, Fachreferent bei Der Paritätische NRW

## **Forum Schuldnerberatung 2017**

Überschuldete brauchen starke Beratung

Überschuldete brauchen starke Beratung, unter diesem Titel fand das diesjährige Forum Schuldnerberatung, die Kooperationsveranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 2. bis 3. November in Berlin statt. An der gut besuchten Veranstaltung nahmen rund einhundert Fach- und Leitungskräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung aus Wohlfahrtsverbänden, Verbraucherzentralen und Kommunen sowie zuständige Mitarbeiter\_innen aus Kommunen und Anerkennungsbehörden der Länder teil. Michael Weinhold stellte in seiner Einführung in das Tagungsthema den aktuellen Stand und Perspektiven der sozialen Schuldnerberatung dar und wies auf anstehende Themen und nächste Entwicklungsschritte hin. Hierzu gehört insbesondere die rechtliche Absicherung eines offenen Zugangs zur Schuldnerberatung. Die AG SBV hat hierzu einen konkreten Vorschlag für die Verankerung eines gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Schuldnerberatung im SGB XII entwickelt. Weitere Herausforderungen sind die Problematik der Beitragsschulden bei Krankenkassen sowie die Energie- bzw. Mietschulden. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“: Auswirkungen des neuen §504a BGB wurden von Ines Moers präsentiert. Als ein wesentliches Ergebnis wurde durch die Studie festgestellt, dass für jeden in die Soziale Schuldnerberatung investierten Euro mindestens zwei Euro an die öffentliche Hand zurückfließen. Zudem wird eine außergerichtliche Einigung, die sowohl den Interessen von Überschuldeten als auch den von Gläubigern dient, umso wahrscheinlicher, je früher ein Beratungsangebot greift. Die Studie verdeutlicht zudem, dass überschuldete Personen grundsätzlich über keine geringere Finanzkompetenz verfügen als der Durchschnitt. Aufgrund der

Überforderungssituation können sie ihr Wissen jedoch nicht (mehr) rational abrufen. Die bedarfsgerechte Entwicklung der Schuldnerberatung in Flächenländern und ländlichen Regionen war Thema von zwei weiteren Vorträgen. Ulf Groth befasste sich in seinem Vortrag insbesondere mit hierfür notwendigen Erfordernissen. Anschließend stellten Burghardt Siperko und Volker Hertenstein konkrete Erfahrungen aus ihrer Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Am zweiten Tag wurde in drei parallelen Workshops gearbeitet. Der Workshop „Drehscheibe Konto“ befasste sich mit den jüngsten Entwicklungen rund um das Girokonto und ihre Auswirkungen auf die Beratungspraxis. Im Workshop „Schuldnerberatung im Rechtskreis des SGB II“ wurden die Arbeitsansätze aus Münster und Köln vorgestellt und diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass es nicht nur erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung des Schuldnerberatungsangebots gibt. Dies betraf vor allem den Zugang zur Schuldnerberatung. Deutlich wurde auch, dass es selbst auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage möglich ist, einen offenen Zugang zur Schuldnerberatung zu gewährleisten. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung würde dies allerdings deutlich verbessern und absichern. Im Workshop „Soziale Schuldnerberatung“ befassten sich die Teilnehmenden mit den Voraussetzungen, Chancen und Hindernissen für eine konzeptionelle Weiterentwicklung und diskutierten den aktuellen Entwurf der AG SBV für eine Konzeption der sozialen Schuldnerberatung. Die Veranstaltung bot zudem Gelegenheit zu anregenden Gesprächen sowie intensivem fachlichen und kollegialen Austausch. Die nächste Herbsttagung wird vom 22. bis 23. November 2018 in Hannover stattfinden.

Friederike Kemmer, Till Stehn

## Fachkräfte-Workshop

„Umgang mit Alltagsrassismus in der Beratungspraxis“

Am 28. September bot die BAG-SB einen Workshop zum Thema „Alltagsrassismus in der Beratungspraxis“ an. Die sehr praxisbezogene Veranstaltung bot einen Einblick in die zentralen Begrifflichkeiten, die im Umgang mit der Thematik begegnen. Hätten Sie beispielsweise gewusst, wo genau der Unterschied von Rassismus zur Fremdenfeindlichkeit liegt? Genau, Fremdenfeindlichkeit richtet sich gegen Menschen anderer Herkunft, Sprache Religion o.Ä., wohingegen von Rassismus gesprochen wird, wenn bestimmte biologische/körperliche Merkmale herabgewürdigt werden. Überschneidungen beider Begriffe sind dabei natürlich möglich.

Darüber hinaus wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), seine gesetzgeberische Intention und das Herausstellen von rechtlichen Möglichkeiten thematisiert, die Schuldnerberatungskräfte in ihrem Arbeitsalltag haben, wenn Ratsuchende Ungleichbehandlungen im Sinne dieses Gesetzes erfahren. Schwerpunkt des Workshops bildete aber zweifelsohne die eigene Auseinandersetzung mit der Thematik Rassismus. Wie reagiere ich selbst in entsprechenden Situationen? Kann ich mir persönlich eingestehen, nicht frei von vorurteilsbehafteten oder rassistischen Gedanken zu sein? Wie nehme ich unsere Gesellschaft wahr? Die Teilnehmenden stellten Fallbeispiele aus ihrem Berufsalltag vor, in denen sie sich hilflos oder verunsichert gefühlt haben. Gemeinsam wurden mögliche Herangehensweisen an die Situation erarbeitet, die unterschiedlichen Sichtweisen betrachtet, die die Akteure in der jeweiligen Situation haben können, und immer wieder die eigenen Standpunkte hinterfragt. Ein Workshop, der zum Nachdenken anregte.

Praxisnähe und hohe fachliche Standards sind richtungsweisende Grundlagen für unsere Verbandsarbeit und Veranstaltungsplanung. In den ausgewerteten Fragebögen für diesen BAG-SB Workshop gaben 90 Prozent der Teilnehmenden an, das Erlernte in ihrer Berufspraxis anwenden zu können.

# Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift  
BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare  
und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von  
Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter  
Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien  
und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und  
Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und  
Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien,  
Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung  
von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie  
weiter hinten im aktuellen Heft.**



erläutert kurz und knapp —

**Valeska Tkotsch** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und Rechtsanwältin in Wiesbaden



## 1. Sperrfrist bei fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders im Erstverfahren?

Der Klientin wurde vor zwei Jahren die Restschuldbefreiung nach § 298 InsO (fehlende Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders) versagt. Nun stellt sie einen erneuten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung. Das Insolvenzgericht lehnt den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zur Sperrfrist als unzulässig ab. Ist die Ablehnungsentscheidung des Gerichts rechters?

Die Rechtsprechung zur Sperrfrist bei fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders ist nicht mehr anzuwenden. Der mit Wirkung zum 1. Juli 2014 eingeführte § 287a Abs. 2 InsO enthält keine Sperrfrist für die Ver-

sagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO und ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 287a Abs. 2 InsO soll für die Versagung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders keine Sperrfrist gelten. Demzufolge ist der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, muss der Betroffenen in der hier erörterten Fallgestaltung auch die Kostenstundung gewährt werden. Nach neuester BGH Entscheidung hat die Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 298 InsO in einem früheren Verfahren keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Kostenstundung im Folgeverfahren.

## 2. Ausgenommene Forderungen und Kostenstundung

Gegen die/den Ratsuchende/n bestehen Forderungen, die zu 73 Prozent aus Straftaten resultieren. Im Falle eines Insolvenzverfahrens würde das Einkommen nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen. Könnte bei dieser Verschuldensstruktur eine Kostenstundung angenommen werden?

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Verfahrenskostenstundung abgelehnt werden kann, wenn ein „erheblicher“ Teil der Forderungen nicht von der Restschuldbefreiung erfasst wird. Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Verfahrenskostendeckung lässt sich nicht rechtfertigen, wenn das mit dem Insolvenzverfahren erreichte Ziel des wirtschaftlichen Neuanfangs nicht erreicht werden kann. Es gibt Ge-

richte, die die Verfahrenskostenstundung bereits dann abgelehnt haben, wenn sicher ist, dass ca. 50 Prozent der Forderungen nicht restschuldbefreiungsfähig sind.

Allerdings bedeutet das nicht, dass die Kostenstundung gänzlich ausgeschlossen sein muss. Es wird ebenso vertreten, dass der zu Beginn des Insolvenzverfahrens bekannte prozentuale Anteil deliktischer Forderungen keine verlässliche Prognose für die später am Insolvenzverfahren teilnehmenden Forderungen zulässt. Schließlich kann nicht sicher vorhergesagt werden, in welcher Höhe die Forderungen angemeldet werden und ob die betreffenden Forderungen tatsächlich auch als deliktische Forderungen angemeldet und ggf. festgestellt werden.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter [www.bag-sb.de/advokat\\_in](http://www.bag-sb.de/advokat_in) eingesehen werden.

## **Es muss endlich zusammenwachsen, was zusammen gehört!**

Die Folgen der unterschiedlichen Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung für Ratsuchende und Beratungsstellen in Brandenburg – Ein Bericht

Ein flüchtiger Blick auf die Landschaft der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Brandenburg lässt vermuten, sie sei so vielfältig und reichhaltig wie die Naturlandschaft in diesem Bundesland. Den ungefähr 2,5 Millionen Einwohnern stehen 74<sup>1</sup> anerkannte Beratungsstellen zur Verfügung. Bei einer nur knapp über dem Bundesdurchschnitt liegenden Schuldnerquote von 10,1 Prozent<sup>2</sup> müsste es also für die ca. 220.000 überschuldeten Personen ausreichend Beratungsangebote geben. Doch schaut man genauer hin, stellt sich das Angebot als unzureichend dar. Die Ursachen dafür sind verschieden. Die Hauptursache liegt aber im Festhalten an der strikten Trennung der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen einerseits durch die Kommunen und Landkreise und andererseits der Insolvenzberatungsstellen durch das Land.

Die zweieinhalb Millionen Brandenburger leben in 113 Städten und 363 Gemeinden, die in 14 Landkreisen und vier kreisfreien Städten verwaltet werden.<sup>3</sup> Beratungsstellen gibt es aber nur in 52 Städten. Die Besiedlung in Brandenburg ist sehr heterogen: Die meisten Einwohner leben im „Speckgürtel“ von Berlin, in der Landeshauptstadt Potsdam und in Cottbus. Außerhalb dieser Regionen ist das Land relativ dünn besiedelt. Das Ungleichverhältnis zwischen Stadt und Land hat infrastrukturelle Auswirkungen, die die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vor große Herausforderungen stellen. Während in den einwohnerreichen Regionen teilweise mehrere Beratungsstellen nebeneinander den Ratsuchenden ein breites Angebot unterbreiten, gibt es in den ländlich dünn besiedelten Regionen Beratungsstellen mit sehr großen Einzugsgebieten. Viele Ratsuchende müssen dadurch lange und weite Wege auf sich nehmen, um die „zuständige“ Beratungsstelle zu erreichen. Für die sehr ländlich strukturierte Prignitz wird deshalb zum Beispiel ein Modellprojekt für eine mobile Beratung entworfen, bei der die Beratung bei den Ratsuchenden in der Häuslichkeit erfolgen soll. Aber nicht nur die Wege sind lang für die Ratsuchenden, sondern auch die Wartezeiten. Das liegt an der knappen Personaldecke in den Beratungsstellen. Leider gibt es hier keine genauen Zahlen aus den Landkreisen und Städten. Den einzelnen Haushalten der Landkreise lässt

sich aber entnehmen, dass pro Beratungsstelle im Durchschnitt eineinhalb bis zwei Stellen finanziert werden. Geht man für eine Schätzung bei 74 Beratungsstellen von ca. 20 kommunal finanzierten Beratungsstellen aus, die mit zwei Mitarbeiter\_innen besetzt sind, und für die restlichen 54 „landesfinanzierten“ Beratungsstellen von einer Beratungskraft, dann arbeiten insgesamt nur zirka 100 Berater\_innen in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Auf eine Beratungsfachkraft kommen damit ungefähr 2.200 Ratsuchende! Zu wenige Stellen, um qualitativ beraten zu können.

Doch – und das wird am meisten erstaunen – ist bei diesem Verhältnis zu beachten, dass nicht alle vom Land anerkannten Beratungsstellen auch eine allgemeine kostenfreie Schuldnerberatung durchführen. Das Verhältnis Beratungsfachkraft zu Ratsuchenden steigt mithin auf 1:5.500! Diese dem Selbstverständnis von Schuldnerberatung widersprechende Aussage, hat ihren Ursprung in der zweigleisigen Finanzierungsstruktur von Schuldner- und Insolvenzberatungen in Brandenburg. Die kommunalfinanzierte Schuldnerberatung sieht nämlich keine Mitfinanzierung der Insolvenzberatung vor. Ebenso sieht die landesfinanzierte Insolvenzberatung keine Mitfinanzierung der Schuldnerberatung vor. Der zusammengehörige Beratungsprozess von Schuldner- und Insolvenzberatung wird also durch die verschiedenen Finanzierungsquellen derart zerrissen, dass es schon verwunderlich ist, wenn es überhaupt zu einer einheitlichen Beratung kommt. Die kostenfreie allgemeine Schuldnerberatung wird nur durch die ca. 20 kommunal finanzierten Beratungsstellen garantiert. Sie erfolgt überwiegend im Wege einer Förderung von anteiligen Personal- und Sachkosten. Diese Form der Finanzierung sichert der Beratungsstelle für meist ein Jahr, dass sie den Beratungsprozess unabhängig vom Beratungsergebnis durchführen kann. Der Lösung der innewohnenden Ursachen von Überschuldung kann hier ausreichend Zeit gegeben werden. Doch die Beratungsstellen werden durch die jährliche Beantragung von Fördergeldern behandelt, als handle es sich bei ihrer Arbeit um eine zeitlich begrenzte Tätigkeit und Überschuldung sei ein Phänomen, das in einem jährlichen Projekt überwunden werden könne. Dabei erbringen die Kommunen und Land-

---

kreise selbst den Gegenbeweis: Die Beratungsstellen erhalten diese Förderungen bereits seit 1992. Doch die jahrelange Förderung hat nicht dazu geführt, die Finanzierung endlich auf ein sicheres Fundament zu stellen. Aufgrund dieser ständigen Planungsunsicherheit arbeiten die Mitarbeiter\_innen unter ähnlich prekären Verhältnissen wie die vielen Ratsuchenden auf der anderen Seite des Beratungstisches, weil sowohl Höhe als auch Dauer jährlich aufs Neue hinterfragt und verhandelt werden. Eine solche Behandlung hat Einfluss auf den Beratungsprozess. In den Kommunen und Landkreisen muss das Bewusstsein wachsen, dass es sich hier nicht (mehr nur) um eine Wohlfahrtsaufgabe, sondern um ein gesetzlich festgeschriebenes Angebot handelt, deren Erbringung primär und dauerhaft durch sie zu finanzieren ist.

Die anerkannten Insolvenzberatungsstellen sichern dagegen die allgemeine Schuldnerberatung nicht ausreichend ab. Das Land ist bei der Finanzierung der Insolvenzberatungsstellen einen anderen Weg gegangen, mit dem Resultat, dass hier das Beratungsergebnis über den wirtschaftlichen Erfolg einer Beratungsstelle entscheidet. Bei der Einführung der Insolvenzordnung wurde sich bewusst gegen die Finanzierung im Wege von Förderungen entschieden. Stattdessen wird die Finanzierung in einer Rechtsverordnung geregelt. Zur Begründung heißt es, dass damit größere „Rechtsklarheit und -sicherheit“ für die Beratungsstellen geschaffen werden solle.<sup>4</sup> Die Anerkennungsvoraussetzungen werden im Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung geregelt und die Finanzierung über Fallpauschalen in der Finanzierungsverordnung, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen erlassen wird. Doch die Pauschalen sind so gestaltet, dass eine Beratungsstelle nur in den Fällen eine Finanzierung erhält, in denen sie auch einen außergerichtlichen Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung durchführt. Für eine (vorgeschaltete) Schuldnerberatung reicht diese Pauschale nicht aus. Eine anerkannte, aber nicht von der Kommune finanzierte Beratungsstelle hat bei der Beratung also immer auch die Fallzahlen im Blick, will sie ökonomisch überleben. Durch die getrennten Finanzierungen und die fehlenden Kooperationen und Abstimmungen zwischen Land einerseits und Kommunen und Landkreisen andererseits, kommt es zu einer Unterversorgung bei der allgemeinen kostenfreien Schuldnerberatung. Denn es werden durch das Land Brandenburg nicht nur die von den Kommunen finanzierten Beratungsstellen

als Beratungsstellen für das Insolvenzverfahren anerkannt, sondern darüber hinaus jede Beratungsstelle, ohne dass mit der Anerkennung eine Verpflichtung zur allgemeinen Schuldnerberatung verbunden wird. Durch diese „Mehranerkennung“ entsteht ein Überangebot an Insolvenzberatungsstellen und eine Unterversorgung in der allgemeinen Schuldnerberatung. In Zeiten ökonomischer Unsicherheiten für soziale Beratungsstellen ist es naiv zu glauben, dass eine anerkannte (Insolvenz-)Beratungsstelle immer von sich aus – also auch ohne Finanzierung – eine Schuldnerberatung vorschaltet.

Der Ausweg aus diesem Dilemma liegt aber nicht darin, nur die kommunalfinanzierten Beratungsstellen anzuerkennen. Vielmehr ist es mindestens notwendig, auch die anderen Beratungsstellen finanziell so abzusichern, dass in allen Fällen eine allgemeine und auf Dauer angelegte Schuldnerberatung stattfinden kann. Damit gäbe es auch endlich die gewünschte flächendeckende Versorgung für die Ratsuchenden. Das gelingt aber nur, wenn Land und Kommunen endlich die Schuldner- und Insolvenzberatung als einen zusammengehörigen Beratungsprozess verstehen, der auch als solcher einheitlich und gemeinsam finanziert werden muss. Nur wenn beide zusammenwachsen, blüht die Beratungslandschaft so reichhaltig und vielseitig wie die Naturlandschaft im wald-, feld- und seenreichen Brandenburg.

---

<sup>1</sup> Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen beim Landesamt für Soziales und Versorgung, [http://www.lasv.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Anerkannte\\_Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.pdf](http://www.lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/Anerkannte_Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.pdf), abgerufen am 15.11.2017.

<sup>2</sup> Creditreform: SchuldnerAtlas Deutschland 2017, <https://www.creditreform.de/nc/aktuelles/news-list/details/news-detail/schuldneratlas-deutschland-2017.html>, abgerufen am 15.11.2017.

<sup>3</sup> Eine geplante Verwaltungsstrukturreform für 2019 mit dem Ziel der Verringerung der Anzahl der Landkreise und Vergrößerung der Verwaltungsgebiete scheiterte kürzlich am Widerstand der Gemeinden und Kommunen. Sie hätte auch Auswirkungen auf die Struktur der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen gehabt.

<sup>4</sup> <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de>. Die Entwicklungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass diese Rechtsposition tatsächlich Rechtssicherheit schafft, denn bei ihr wird der Rechtsanspruch ausdrücklich verankert und nicht, wie in vielen Verwaltungsvorschriften, ausgeschlossen. Vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzverordnung vom 22.12.2016 – 36-5011.3-11.2, Baden-Württemberg.

Dr. Christoph Mattes, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit, Basel

## **Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB**

Warum ich in der BAG-Schuldnerberatung bin? Weil die Politik nur hört, was sie hören will.

Eigentlich bin ich ja schon zum zweiten Mal in der BAG-SB. Als damals junger Sozialarbeiter in den 90er Jahren war ich bei einer privaten gemeinnützigen Stiftung beschäftigt – eher als Einzelkämpfer und mit einer im Bereich der Schuldnerberatung eigentümlichen Rolle. Meine Aufgabe war es einerseits, Menschen mit Schulden zu beraten. Andererseits war ich aber auch dafür zuständig, Stiftungsmittel zur Sanierung zu verwalten, zinslose Entschuldungsdarlehen zu bewilligen und die Rückzahlung dieser zu überwachen. In dieser Zeit war die BAG-SB für mich ein wichtiger Ort des Austauschs. Vor allem die Fachtagungen, die die informelle Begegnung mit Berufskolleginnen und -kollegen ermöglichten, und auch die Zeitschrift der BAG-SB, die für mich in meinem Arbeitsalltag sehr gewinnbringend war – wenn auch weitgehend verrechtlicht und weit entfernt von methodischen Diskurse der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit.

Inzwischen bin ich als Dozent an einer Hochschule für Soziale Arbeit tätig, darf mich mit wissenschaftlichen Fragen zu Verschuldung auseinandersetzen und mich mit den jungen Menschen beschäftigen, die zukünftig die Soziale Arbeit prägen werden. Aber auch in dieser beruflichen Rolle ist eine Anbindung an einen Fachverband wichtig, weshalb ich erneut in die BAG-SB eingetreten bin. Im Rahmen von Forschungsprojekten sammle ich immer wieder die schmerzhafteste Erfahrung, dass wir wissenschaftlich tätigen Personen mit unseren „objektiven“ Befunden schnell an Grenzen kommen. Hier geht es nicht um etwaige empirische Fragen oder methodische Probleme, die bei der wissenschaftlichen Betrachtung von Verschuldung auftreten. Es geht mir hier vielmehr um die Akzeptanz, manchmal auch Ignoranz der Politik, wie mit Befunden zu Verschuldung und Armut umgegangen wird.

Meine naive Sicht der Dinge war, als ich meine Tätigkeit an einer Hochschule begann, dass mit Forschungsergebnissen für die Betroffenen oder für die Hilfe anbietenden Stellen und Institutionen Verbesserungen herbeigeführt werden können. Heute weiß ich, dass auch die eindeutigsten und belastbarsten wissenschaftlichen Befunde nur dann einen Wert haben, wenn sie von Interessensverbänden mitgetragen werden.



Ich wünsche mir von der BAG-SB eine Haltung und ein fachliches Selbstbewusstsein, bei der sozialpolitischen Interessensvertretung von Schuldnerberatungsstellen, aber auch deren Klientinnen und Klienten, das Ziel von Schuldnerberatung im Sinne der Sozialen Arbeit, also die Eigenverantwortung und Autonomie der verschuldungsbetroffenen Menschen wiederherzustellen, nach außen hin zu vertreten. Politische Einflussnahme ist ein Wesensmerkmal der Sozialen Arbeit und zeichnet Professionalität aus. Auch wenn es für die einzelne verschuldete Person/den Haushalt wichtig ist, durch fachlich gute Beratung Hilfe zu bekommen, so ist die Gestaltung der Verhältnisse, die die Entstehung von Verschuldung begünstigen oder diese vielleicht sogar bewusst herbeiführen wollen, entscheidend. Und wenn es weiterhin das sozialpolitische oder wohlfahrtsstaatliche Ziel sein soll, Verschuldung und deren beeinträchtigende Wirkungen zu bekämpfen, so muss an den Rahmenbedingungen und Verhältnissen angesetzt werden, die überhöhte Verschuldung verursachen oder begünstigen.

Sich in politische Prozesse einzumischen, ist für einzelne Schuldnerberatungsstellen oder Beratungsfachkräfte nur schwer möglich oder ausschließlich im lokalen Kontext zielführend. Um der Schuldnerberatung auf Landes- oder Bundesebene eine Stimme zu geben, braucht es die BAG-SB und mit ihr den Zusammenschluss möglichst vieler Personen und Schuldnerberatungsstellen.

## Darum sind wir Abonnenten der BAG-SB Informationen



Seit ich beruflich als Schuldenberater denke, geht mein beruflicher Blick aus meinem Büro über den Bodensee hinüber nach Deutschland. Das ist vor allem jetzt, im November, wenn ich diese Zeilen schreibe, sehr leicht. Dann haben die sonst den Blick verstellenden Bäume kein Laub mehr. Jetzt kann nur der Nebel aufhalten.

Bereits im Jahr 1989 wurde ich durch die Tagung des iff in Hamburg zu „Überschuldung“ auf die bunte und vielfältige Landschaft der Schuldenberatung in Deutschland aufmerksam. Man möge mir an dieser Stelle verzeihen, dass ich den geschlechtsneutralen Begriff der „Schuldenberatung“ und nicht den sonst üblichen der „Schuldnerberatung“ verwende ... aber wir beraten halt auch Frauen ;-).

1989 war sozusagen mein „Erweckungserlebnis“ in Sachen Schuldenberatung. Als ich nämlich ein paar Monate nach der Tagung in Hamburg als Leiter der ifs Schuldenberatung in Bregenz am Bodensee zu arbeiten begann, war mir klar, dass ich von meinen deutschen Kolleginnen und Kollegen viel lernen kann. Wie geht das am besten? Man besucht Tagungen in Deutschland. Vernetzt sich, knüpft Kontakte. Bittet um Zusendung von Unterlagen, Plakaten, Konzepten, Foldern und was ein gut sortiertes Büro sonst noch alles zu bieten hat. Man baut einen guten Kontakt zum Kollegen in Lindau auf, der in zehn Autominuten erreichbar ist. Die nächste Beratungsstelle

hier in Österreich ist in Innsbruck. Und das liegt etwa 200 Kilometer von Bregenz. Man wird aber auch Abonnent der BAG-SB Informationen. Das wurde unsere Beratungsstelle schon sehr früh.

Zahlreich sind die Artikel, die mir geholfen haben, Sachverhalte besser zu verstehen, Vorträge mit einem ganz besonderen Aspekt zu verstehen oder in Diskussionen auf Argumente zurückgreifen zu können, die mir sonst nicht geläufig gewesen wären. Ich habe daher an dieser Stelle zu danken. Dafür, dass ich Teil haben konnte am Schulden-Wissen, dass sich über all die Jahre bei euch in Deutschland angesammelt hat. Dafür, dass ich durch die BAG-SB Informationen mitbekommen habe, wie Schuldenberatung in Deutschland tickt. In all den Jahren gab es Zeiten, da habt ihr deutschen Kolleginnen und Kollegen uns Österreicher – ein wenig – beneidet. Als wir bereits 1997 ein Privatinsolvenzrecht bekamen. Ihr musstet bis 1999 warten. Umgekehrt war der Neid dann bei uns. Als bei euch eine Null-Entschuldung möglich war. Darauf mussten wir bis zum 1. November 2017 warten. All diese Diskussionen, der rasante technische Wandel, Methoden in der Beratung von suchtkranken Schuldnerinnen und Schuldner und ganz, ganz vieles mehr habe ich mitbekommen, weil wir die BAG-SB Informationen abonniert haben. Eine Kündigung des Abos war nie ein Thema. Aus vielen guten Gründen. Nicht zuletzt auch wegen der Seite, auf denen der Gläubiger zu Wort kommt. Bleibt bei eurer Blattlinie.

Lasst auch den Humor nicht zu kurz kommen. Wechselt ab zwischen längeren und ausführlichen und kurzen, knackigen und pointierten Beiträgen. Dann bleibt diese Fachzeitschrift auch in den nächsten Jahren eine für Schuldenberatungen im deutschsprachigen Raum unverzichtbare Auskunftsquelle. Bei uns zumindest ist immer ein Run auf die aktuelle Ausgabe.

# Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

**Neue Beitragsordnung**  
in Mitgliederversammlung 2017 beschlossen.  
**Bitte beachten!**



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

## 2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

### a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	80,00 Euro
juristische Personen mindestens	210,00 Euro

### b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	40,00 Euro
juristische Personen mindestens	105,00 Euro

## 3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt.

## 4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-) Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter\_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Juristische Person können diesen Rabatt pro Veranstaltung für eine\_n Teilnehmer\_in in Anspruch nehmen.

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

## 7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

hier kommt der gläubiger zu wort

# Deutscher Inkasso-Dienst

Postanschrift • 20085 Hamburg Als Inkassounternehmen registriert



EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH 20085 Hamburg



\*1010\*0002043\*02\*

\*3270109568\*E081\*

Frau

Ihre zuständigen Ansprechpartner erreichen Sie

E-Mail: [abwicklung@eos-did.com](mailto:abwicklung@eos-did.com)

telefonisch Montag – Freitag 07.00 – 20.00

Samstag 09.00 – 15.00

[www.eos-serviceportal.de](http://www.eos-serviceportal.de)

Telefon : 040/2850-430061

Teletax : 040/2850-54061

Geschäftskonto: Steindamm 71 • 20095 Hamburg

Bankverbindung: Postbank (Giro)

IBAN DE11 2001 0520 0387 4302 00 BIC PBNKDE33HAN

(Diese Forderungs-Nummer bitte stets angeben.)

Hamburg, den 04.09.2017

## "Tilgungsrallye"

Forderung myToys.de GmbH  
Zahlungsvorschlag mit zeitlichen "Etappen"

Guten Tag Frau

die Rallye Paris-Dakar ist das berühmteste Offroad-Rennen der Welt mit vielen Etappen, Herausforderungen und Rekorden.

Wir laden Sie herzlich zu Ihrer persönlichen Tilgungsrallye ein.

### Ihre Roadmap:

Start: 01.10.2017 mit einer Ratenhöhe in Höhe von EUR 20,00.

Etappe 1: 01.03.2018  
Wenn Sie bis dahin alle Raten pünktlich gezahlt haben, steht einem weiteren Nachlass nichts mehr im Wege. Sprechen Sie rechtzeitig die Rallyeleitung an um die weiteren Etappen zu besprechen.

Ziel: Rallye erfolgreich gemeistert und schuldenfrei

"You are ready", dann senden Sie uns das ausgefüllte LSV-Mandat bis zum 15.09.2017 zurück. Möglich ist dies auch per Foto von Ihrem Mobiltelefon aus.

Weitere Checkpoints: Diverse Zahlungsmöglichkeiten finden Sie unter [www.eos-serviceportal.de](http://www.eos-serviceportal.de) oder Sie melden sich bei einem unserer Streckenposten im "Chat".

Mit freundlichen Grüßen

Ihr EOS Team

Anlage/n

Dieses Schreiben haben wir aus fünf verschiedenen Beratungsstellen erhalten.  
Vielen Dank an alle Einsenderinnen und Einsender.



terminkalender  
fortbildungen

## Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de/veranstaltungskalender](http://www.bag-sb.de/veranstaltungskalender) in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Telefon:** 030-346 55 666 0

**Telefax:** 030-346 55 666 1

**E-Mail:** [verwaltung@bag-sb.de](mailto:verwaltung@bag-sb.de)

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

### 34. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung



Deutscher **Anwalt** Verein

**Zielgruppe:**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch nicht anwaltliche Beratungskräfte sind herzlich willkommen.

**Themen unter anderem:**

Freigabe einer Selbstständigkeit gemäß §35 Abs.2 InsO und rechtliche Folgen

**Referent:** Prof. Dr. Markus Gehrlein,  
Richter am Bundesgerichtshof  
im IX. Zivilsenat

**Termin:** Freitag, 26. Januar 2018  
**Ort:** Hotel Intercontinental,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 43,  
60329 Frankfurt am Main  
**Kosten:** inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
190 Euro reguläre Teilnahmegebühr  
100 Euro für nichtanwaltliche  
Mitglieder der BAG-SB

**Anmeldungen senden Sie bitte an:**

DeutscheAnwaltakademie,  
Frau Michaela Jürgens, Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
Telefon: 030/726153183, Telefax: 030/726153188,  
E-Mail: [juergens@anwaltakademie.de](mailto:juergens@anwaltakademie.de)

**Seminar:**

Konstruktiv Kommunizieren

**Zielgruppe:**

**Verwaltungskräfte**, Berater\_innen, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

**Inhalt:**

Kommunikation ist nicht alles – aber ohne gute Kommunikation ist alles nichts. Je klarer Sie kommunizieren, umso fokussierter bleibt der Blick beim Wesentlichen. An diesem Praxistag geht es vor allem darum, verbale Botschaften eindeutig und zielgerichtet zu transportieren und mit Kraft und Engagement das zu sagen, was Ihnen wichtig ist.

**Schwerpunkte:**

- Wertschätzend im Kontakt und klar in der Aussage
- Was will ich wirklich kommunizieren?
- Der himmelweite Unterschied: Problem- oder Lösungsorientierung?
- Wie Missverständnisse entstehen und wie sie vermieden werden können
- Pfiffig auf Killerphrasen reagieren
- Konstruktiver Umgang mit schwierigen Situationen
- Körpersprache: gelassen und authentisch

**Termin:** Donnerstag, 8. Februar 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Weißer Engel,  
Lange Gasse 33,  
06484 Quedlinburg (Harz)

**Kosten:** 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und LAG Sachsen-Anhalt  
140 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Christine Gribat, Dipl.-Sozialpädagogin,  
Coach, Referentin für Management-  
trainings, Erwachsenenbildung und  
Persönlichkeitsentwicklung

**Fortbildung:**

(Digitale) Aktenführung und Datenschutz  
in der Schuldnerberatung

**Zielgruppe:**

Leitungskräfte, Beraterinnen und Berater, Datenschutz-  
beauftragte bzw. -zuständige und IT-Beauftragte

**Inhalt:**

Beim Stichwort Datenschutz in der Schuldnerberatung denken wir meist an SCHUFA und Auskunfteien, Insolvenzbekanntmachungen.de, Achtung Pleite und Spamnachrichten von unseriösen Kreditanbietern. Doch wie steht es um den Schutz der Daten von Ratsuchenden und Mitarbeitenden in den eigenen Beratungseinrichtungen?

Am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft, die zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die neue rechtliche Grundlage bildet. Das Einhalten der Vorschriften fällt zunächst in den Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitungen und gehört nicht nur zu den Aufgaben von Datenschutzbeauftragten, sondern zu den sog. beruflichen Nebenpflichten aller Mitarbeitenden.

Ziel ist es, dass die Teilnehmenden lernen, den konkreten Handlungsbedarf vor Ort einzuschätzen, Prioritäten zu setzen und die nächsten Schritte zu planen sowie Handlungsempfehlungen für die einzelnen Beratungskräfte zu geben zur Sicherstellung des Datenschutz in der Einrichtung.

**Termin:** 23. bis 24. Mai 2018

**Uhrzeit:** 11 bis 16 Uhr

**Ort:** Kulturbahnhof Kassel,  
Rainer Dierichs Platz 1, 34117 Kassel  
(direkt im Hauptbahnhof Kassel)

**Kosten:** 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
260 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Corinna Gekeler,  
Zertifizierte Fachkraft für  
Datenschutz und Dozentin,  
Wellenlängen Berlin

## Seminar:

Ressourcenorientiert Arbeiten

### Zielgruppe:

Verwaltungskräfte, Berater\_innen und alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

### Inhalt:

Ist es wirklich erstrebenswert, „multitasking“ zu sein – oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen? Schwerpunkt dieses Seminartages bilden die Wege aus der „Stressfalle“ hinaus – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen.

### Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?  
Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ...  
To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten:  
Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Vitamine für die Seele: Regenerierende Rituale
- Motivationsfaktor Eins: Freude
- Transfer konkreter Impulse in die eigene Praxis

**Termin:** Dienstag, 29. Mai 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** DJH Lvb Sachsen e.V.,  
Jugendherberge International Dresden,  
„Jugendgästehaus“, Maternistr. 22,  
01067 Dresden

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und der LAG Sachsen  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Christine Gribat, Dipl.-Sozialpädagogin,  
Coach, Referentin für Management-  
trainings, Erwachsenenbildung und  
Persönlichkeitsentwicklung

## Austauschforum:

Inkassokosten berechnen und prüfen

### Zielgruppe:

Schuldnerberatungskräfte, Juristinnen und Juristen, die ihre Kompetenz im außergerichtlichen Bereich der Schuldenregulierung stärken wollen

### Inhalt (Auszug):

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung der Forderungen auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die rechtliche Vorprüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner\_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Zunehmend werden Forderungen inzwischen von Inkassodienstleistern geltend gemacht. Eine detaillierte Forderungsaufstellung sowie die vertraglichen und sicherungsrechtlichen Grundlagen, deren Einsichtnahme bzw. Zusendung aus §§ 242, 810 BGB allgemein hergeleitet werden kann, bieten zusammen mit dem BGB den Rahmen, verschiedene Aspekte der Forderungsprüfung von Inkassokosten in den Blick zu nehmen – unter anderem:

- Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB
- Verjährung §§ 195 ff. BGB
- Rechtmäßige und Unrechtmäßige Forderungen, z.B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung), Zahlung durch Schuldner

**Termin:** Montag, 4. Juni 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Trägerkreis EineWeltHaus München e.V.,  
Schwanthalerstr. 80, 80336 München  
Raum 211/212

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** n.n., Schuldnerberater\_in  
Andrea Schweer,  
eventus Inkasso

## Fachkräfte-Workshop:

Beratungsziel Entschuldung?

### Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

### Inhalt:

Fachliche Reflexion und Diskussion des eigenen Tagesgeschäfts und Beratungsansatzes. Standortbestimmung: Wessen Beratungsziel ist die Entschuldung? Muss dieses Ziel immer unbedingt erreicht werden? Mögliche Abweichungen z. B. bei:

- Ratsuchenden (z. B. alternatives Ziel Wohnungssuche, das aber wegen der Schulden nicht erreicht werden kann)
- Berater\_innen (z. B. aufgrund der Einschätzung, dass Entschuldung eine zu große Hürde für Ratsuchenden darstellt und ein „Leben mit den Schulden“ die passendere Option wäre)
- Behörde (z. B. alternatives Ziel Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)

### Methodische Reflexion zum Beratungsverlauf und Dimension der jeweiligen Entscheidungen:

- Zielvereinbarungen
- Briefkopf der Beratungsstelle versus Klientenschreiben
- Zahlungsvereinbarungen und Pfändungsgrenzen
- Bedeutung der Forderungsüberprüfung
- Umgang mit „beratungsresistenten“ Klient\_innen und „unnachgiebigen“ Kooperationspartnern

**Termin:** Mittwoch, 13. Juni 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Stuttgart, genauer Ort folgt

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Wolfgang Schrankenmüller,  
Dipl.-Soz., Dipl.-Sozialarbeiter,  
ehem. Leiter der Zentralen  
Schuldnerberatung Stuttgart

## Fortbildung:

Als Verfahrensbevollmächtigte\_r  
die Insolvenz begleiten

### Zielgruppe:

erfahrene Fachkräfte der Schuldner- und  
Insolvenzberatung

### Inhalt:

Seit dem 1. Juli 2014 ist es möglich, dass die Angehörigen der geeigneten Stellen den Schuldner als Verfahrensbevollmächtigte in der Insolvenz begleiten. Kein MUSS für die Beratungsstellen, sondern ein KANN!

Die Veranstaltung will aufzeigen, was die Übernahme dieser Aufgabe konkret bedeutet und den Teilnehmenden ermöglichen, sich mit dem Für und Wider der Vertretungsbefugnis auseinanderzusetzen. Die Referentin übernimmt die Verfahrensbevollmächtigung bereits seit Langem und kann somit den Erfahrungsschatz sowie die Organisation der aufgabenimmanenten Abläufe praxisnah in die Veranstaltung einbringen.

### Einige Themen:

- Entscheidungshilfen für oder gegen Übernahme der Vertretung
- Anforderungen an die Schuldnerberatungsstelle bei Übernahme der Vertretung
- Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Berater\_in und Ratsuchende\_m
- Konsequenzen der Vertretung für den Ratsuchenden
- Organisation, Fristwahrung, Haftung, Finanzierung

**Termin:** Donnerstag, 6. September 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Tagungs- und Gästehaus St.Georg,  
Rolandstraße 61, 50677 Köln,  
Tagungsraum Rigoberta Menchu

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und Mitgliedern der LAG NRW  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Marion Kemper, Schuldnerberaterin,  
Ev. Kirchengemeinde Bottrop

## Seminar:

### Betreuungsrecht und Schuldnerberatung

#### Zielgruppe:

Schuldnerberatungskräfte, gesetzliche Betreuer\_innen, alle Interessierten

#### Inhalt:

Nicht selten haben sowohl Schuldnerberater\_innen als auch die Betreuer\_innen den Eindruck, an den Schnittstellen ihrer Arbeit entstehen eher Reibungsverluste als Lösungen. Ziel der Veranstaltung ist es, so praxisnah wie möglich die alltäglichen Fragen und Zweifel im Umgang mit der besonderen Zielgruppe der betreuten Menschen zu beantworten und kooperative Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- Was darf/muss die Schuldnerberatungskraft der gesetzlichen Betreuung mitteilen?
- Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?
- Wer unterschreibt den Insolvenzantrag?
- Können gesetzlich Betreute nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neue Schulden machen? Unter welchen Prämissen?

Geplant ist eine Gliederung der Veranstaltung in zwei Teile. Im ersten Teil wird primär auf grundsätzliche Fragen des Betreuungsrechts, insbesondere Fragen der Geschäftsfähigkeit und Selbstbestimmung in der gesetzlichen Betreuung, eingegangen werden. Dazu gehört auch die Rolle des Betreuungsgerichts und die unterschiedlichen Aufgabengebiete der Betreuenden. Den zweiten Teil soll ein Austausch aller Teilnehmenden über ihre Erfahrungen prägen.

**Vorab eingereichte Fragen sollen beantwortet und diskutiert werden.**

**Termin:** Dienstag, 25. September 2018  
**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr  
**Ort:** Stephansstift, Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover  
**Kosten:** 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
140 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
**Referent:** Rolf Intemann, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagoge, Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

In Kooperation mit LAG Hamburg

## Fortbildung:

### Interkulturelle Öffnung und Diversity-Management – eine Einführung

#### Zielgruppe:

Führungskräfte und Personalverantwortliche in der Schuldnerberatung

#### Inhalt:

Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity-Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z.B. die Passgenauigkeit ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusiver Beratung gerecht zu werden. Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

- Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Beratungsarbeit
- Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

**Termin:** **verschoben!** in das 3. Quartal 2018  
**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr  
**Ort:** Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg (Raum 508)  
**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder der LAG SB HH  
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
**Referentin:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.), Wissenschaftliche Mitarbeiterin und freiberufliche Referentin

In Kooperation mit LAG Hessen

### Fortbildung:

Basiswissen Schuldnerberatung

### Zielgruppe:

Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Mitarbeiter\_innen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Sozialberatung, Migrationsberatung und Suchthilfe

### Inhalt:

Diese Fortbildung bietet Fachkräften der Sozialen Arbeit einen ersten Einblick in das Thema Ver- und Überschuldung.

### Die Themen im Einzelnen:

- Verschuldung/Überschuldung – Ursachen und Folgen
- Existenzsicherung
- Der Weg von der Rechnung bis zum Gerichtsvollzieher
- Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz
- Situationsanalyse/Verhaltenshinweise
- Was kann ich als Berater\_in schon erledigen?
- Regulierungsmöglichkeiten
- Unterstützungssysteme und anerkannte Beratungsstellen nach § 305 InsO

**Termin:** 3. Quartal 2018  
**Uhrzeit:** 9 bis 17 Uhr  
**Ort:** Frankfurt am Main  
**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder der LAG Hessen  
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
**Referent:** Mark Schmidt-Medvedev,  
Dipl.-Sozialpädagoge,  
M. A. Soziale Arbeit,  
Schuldnerberater, Hamburg

## FACHTAGUNG

### Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe

**Termin:** 16. März 2018, 9.30-16.00 Uhr  
**Ort:** Berlin, Jugendgästehaus  
am Berliner Hauptbahnhof  
Lehrter Straße 68  
**Zielgruppe:** Justizministerien der Bundesländer  
Träger der Straffälligenhilfe  
Verbände der freien Wohlfahrtspflege  
**Ziel:** Gründung weiterer  
Schuldenregulierungsfonds

**Veranstalter:** Verein  
Bremische  
  
Straffälligenbetreuung  
seit 1837

**Schirmherr:** Senator für Justiz und Verfassung  
**Anmeldung:** bis 28.02.2018 an  
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de  
**Kosten:** Die Teilnahme ist kostenfrei

**ba**kd  
Bundesakademie für  
Kirche und Diakonie

### Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung 2018

29.01.2018-19.10.2018

**Schuldnerberatung in der Sozialarbeit**  
Umfassende Grundausbildung  
mit Abschlusszertifikat

26.-28.02.2018 Verwaltungskräfte in der  
Schuldnerberatung

04.-06.06.2018 Wie komme ich in der (Schuldner-)  
Beratung mit den Ratsuchenden  
weiter?

08.-11.10.2018 „Bei uns gibt's Schuldnerberatung  
inklusive“

15.-17.10.2018 Schulden im Alter – eine  
besondere Herausforderung  
für die Schuldnerberatung?!

Anmeldung und Informationen unter [www.ba-kd.de](http://www.ba-kd.de)

## **Fortbildung:**

### InsO für Fortgeschrittene

#### **Zielgruppe:**

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen

#### **Inhalt:**

In der eintägigen Veranstaltung werden einzelne Fragen und Besonderheiten des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens komprimiert und intensiv vermittelt. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufs bis zur Restschuldbefreiung werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei in der Abfolge des Verfahrens, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und der weiteren Verfahrenskostenstundung.

#### **Insbesondere vorgesehene Inhalte:**

- Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern
- Checkliste für die InsO-Beratung, Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte
- Begleitung des Schuldners im Verfahren
- Schuldnerschutz
- Beschwerderecht
- Umgang mit Gericht und Verwalterbüros
- Sonderprobleme, wie z. B.: Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommen- und Vermögensverwertung, Pkw, Steuererstattung und sonstige Massebestandteile in der Insolvenz
- Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen in der Insolvenz
- aktuelle und wichtige Rechtsprechung in Bezug auf das Verbraucherinsolvenzverfahren

**Termin:** Dienstag, 6. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** vorraussichtlich Lübeck

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** RA Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
FZ Schuldenberatung  
im Lande Bremen e.V.

In Kooperation mit LAG Berlin

## **Fortbildung:**

### Haftungsfalle Internet

#### **Zielgruppe:**

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen, Insolvenzverwalter\_innnen, alle Interessierten

#### **Inhalt:**

Die Schuldnerberatung steht immer mehr neuen Herausforderungen und Haftungsproblemen aus der Digitalen Welt gegenüber. Musik- und Filmdownloads aus „nicht-offiziellen“ Quellen sowie geknackte E-Mail- und Onlineshop-Accounts führen zu Schulden und möglicherweise strafrechtlichen Problemen. Aber auch negative Kommentare auf Bewertungsportalen, falschverstandene Einträge in Blogs und sozialen Medien sowie ein „zu lockerer“ Umgang mit den aktuellen Messenger-Diensten können zu Haftungen führen.

Ziel des Seminars ist es, einen aktuellen Überblick über die Haftungsfallen im Internet zu geben und die Teilnehmer zu befähigen die Problemlagen anhand der Unterlagen der Schuldner schnell zu erkennen und auch präventiv vor einer Haftungssituation zu schützen.

#### **Einige Themen:**

- Fernabsatzgeschäfte, Vertragsanbahnung im Internet
- „Online-Versandhandel-Betrug“
- Digitale Währungen und Bezahlsysteme (Bitcoins, Paypal, Verkaufsguthaben)
- Besonderheiten bei der Nutzung von Messenger-Diensten, z. B. Whatsapp
- Urheberschaft: geschützte Filme, Musik und Personen, Beispiel: YouTube

**Termin:** Freitag, 30. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** voraussichtlich Berliner Stadtmission,  
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und LAG Berlin  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Frank Wiedenhaupt,  
Dipl.-Kaufmann, Berlin

## V wie Verkürztes Entschuldungsverfahren von drei Jahren – Vorgehen für die Glaubhaftmachung der Anträge an das Insolvenzgericht

Mit der letzten Reform der Insolvenzordnung zum 1. Juli 2014 besteht auf Antrag der oder des Schuldner\_in die Möglichkeit, nach Ablauf der Abtretungsfrist von drei Jahren die Restschuldbefreiung erteilt zu bekommen. Voraussetzungen sind hier die Berichtigung der Verfahrenskosten sowie ein Betrag, der dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder in diesem Zeitraum zugeflossen ist und eine Befriedigung der Forderungen von mindestens 35 Prozent ermöglicht (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom dem oder der Schuldner\_in glaubhaft zu machen (§ 300 Abs. 2 Satz 3).

Die Möglichkeit, das sehr komplizierte Verfahren abzukürzen, ist auch in der Schuldnerberatung sehr begrüßt worden. Die Bedingung der zu erfüllenden Mindestquote von mindestens 35 Prozent wurde allerdings sehr kritisch gesehen, da zu erwarten war, dass sie in der Praxis kaum realisiert werden kann. Jeder gezahlte Euro in die Masse hat für den Schuldner die Entstehung weiterer Kosten zur Folge (40% der ersten gezahlten 25.000 Euro erhält der Insolvenzverwalter) und reduziert die Verteilungsmasse wiederum um diesen Betrag. Befindet sich ein Insolvenzverfahren im dritten Jahr noch im eröffneten Verfahren wird die Glaubhaftmachung ggf. schwierig sein (s. Frind, ZINSO 2017, 814). Unserer Erfahrung nach werden die eröffneten Insolvenzverfahren nach ca. ein Jahr aufgehoben, sodass sich die Schuldner\_innen in der Regel nach einem Jahr bereits in der Wohlverhaltensperiode befinden.

Die städtische Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Stadt München übernimmt in relativ großem Umfang die gerichtliche Vertretung der Schuldnerinnen und Schuldner. Sie ist somit bei der Überprüfung der drei Jahresregelung verantwortlich involviert, ein garantierter und möglichst haftungssicherer Ablauf der Überprüfung der Voraussetzungen ist erforderlich. Zu diesem Zweck hat die städtische Schuldner- Insolvenzberatungsstelle in München einen Ablauf mit definiertem Vorgehen und Musterschreiben konzipiert, welches hier gerne vorgestellt und genutzt werden kann.

**Erika Schilz** hat die Sachgebietsleitung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Stadt München inne. Seit vielen Jahren engagiert sie sich auch in der BAG-SB.

### Erläuterungen zu

#### Punkt 2

Der Antrag auf Verkürzung ans Insolvenzgericht soll zeitnah vor Ablauf der Abtretungsfrist von drei Jahren gestellt werden. So nah wie möglich sollten die Informationen zur Glaubhaftmachung zum Ende der Abtretungsfrist von drei Jahren eingeholt werden. Ein rechtzeitiger Beginn des dargestellten Ablaufes, die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Schuldnern, ist aber anzuraten. Ein Differenzbetrag kann evtl. aus Drittmittel bereitgestellt werden, was in der Regel auch Zeit erfordert.

#### Punkt 3

Die Anschreiben werden den Schuldnerinnen und Schuldnern zugesandt, bei denen zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags die Einkommens- und Vermögenssituation eine Prognose auf eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach Ablauf von drei Jahren zuließ. Analog werden aber auch alle anderen Schuldnerinnen und Schuldner, für die wir die gerichtliche Vertretung übernommen haben, fristgerecht angeschrieben, da sich die Einkommenssituation womöglich geändert hat oder auch Beträge außerhalb der Abtretungserklärung geflossen sind.

Bei Klient\_innen ohne Rückmeldung erfolgt gleiches Anschreiben nochmals mit Zustellungsurkunde.

#### Punkt 4 und 5

Werden das Insolvenzgericht und die Treuhänder/Insolvenzverwalter wegen der erforderlichen Auskünfte angeschrieben, bestehen sehr gute Erfahrungen mit der Rückmeldung. Das Musterschreiben an die Treuhänderschaft erspart aufwändige individuelle Antwortschreiben.

Eine frühe Informationsquelle ist die Veröffentlichung des Verteilungsverzeichnisses im Portal der insolvenzbe-  
kanntmachungen.de (§ 188 InsO). Die Summe der angemeldeten Forderungen und der für die Verteilung verfügbare Betrag stellen eine erste Orientierung dar.

## **V wie Verkürztes Entschuldungsverfahren von drei Jahren – Vorgehen für die Glaubhaftmachung der Anträge an das Insolvenzgericht**

### **Punkt 6**

Sind mit den erhaltenen Informationen die Voraussetzungen für den Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung glaubhaft zu machen, so ist der Antrag zeitnah zu stellen. Das Insolvenzgericht entscheidet erst durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger, der Treuhänder/Insolvenzverwalter und der Schuldner gehört worden sind (§§ 300 Abs.1 Satz 2, 300 Abs. 1 Nr. 2). Ende der Abtretungsfrist ist die rechtskräftige Erteilung der Restschuldbefreiung, also in jedem Fall nach Ablauf der drei Jahre.

Anders verhält es sich im noch eröffneten Verfahren, hier gehört das Vermögen nach Eintritt der Voraussetzungen nicht mehr zur Insolvenzmasse. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Insolvenzverwalter den Neuerwerb dem Schuldner herauszugeben (§§ 300 Abs. 4, Satz 3, § 300a InsO).

Hier besteht eine Ungleichbehandlung bezüglich der Länge des verkürzten Verfahrens zwischen dem Schuldner, der sich im dritten Jahr im eröffneten Verfahren befindet, und dem Schuldner in der Wohlverhaltensperiode.

### **Ablauf**

1. Belehrung der Schuldnerinnen und Schuldner über Möglichkeiten der verkürzten RSB in der Schuldnerberatung/auch im Eröffnungsbeschluss
2. Interne Frist ein halbes Jahr vor Ende der drei- bis fünfjährigen Abtretungsfrist
3. Anschreiben Schuldnerinnen und Schuldner wegen Hinweis auf Möglichkeit des verkürzten Verfahrens und aktueller Situationsklärung
4. Anschreiben wg. Auskünfte ans Insolvenzgericht
5. Anschreiben wegen Auskünften an Treuhänder\_in bzw. Insolvenzverwalter\_in
6. Antrag RSB an das Insolvenzgericht

## **M wie Musterschreiben zu 1. Belehrung der Schuldnerinnen und Schuldner über Möglichkeiten der verkürzten RSB in der Schuldnerberatung/auch im Eröffnungsbeschluss**

### **Ich wurde ausführlich darüber informiert, dass**

- die Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung spätestens sechs Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens eingeleitet wird, sofern ich bis dahin alle Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt habe und Versagungsanträge durch die Gläubiger\_innen nicht wirksam gestellt wurden. Den Antrag für die Restschuldbefreiung nach sechs Jahren habe ich bereits mit dem Insolvenzantrag gestellt. Es bedarf hierzu am Ende der sechs Jahre also keiner gesonderten Antragsstellung mehr durch mich. Die Entscheidung trifft das Insolvenzgericht von Amts wegen.
- eine vorzeitige Restschuldbefreiung bereits drei Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens von mir beantragt werden kann, wenn ich es innerhalb dieses Zeitraumes schaffe, mindestens 35 Prozent der wirksam angemeldeten Gläubigerforderungen auszugleichen, die an der Verteilung teilnehmen und die Kosten des Verfahrens vollständig gedeckt sind. Der Antrag muss schriftlich beim Insolvenzgericht gestellt oder dort zu Protokoll der Rechtsantragstelle gegeben werden. Ich bin darüber informiert, dass ich bei meiner/meinem zuständigen Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in Auskunft über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorzeitige Restschuldbefreiung einholen kann. Sollte zur Erreichung der Quote eine Einmalzahlung aus meinem Neuvermögen oder aber von Dritten (z. B. von Verwandten/Bekanntem) geleistet werden, so muss die (ordnungsgemäße) Herkunft der eingesetzten Mittel gegenüber dem Insolvenzgericht nachgewiesen werden.
- eine vorzeitige Restschuldbefreiung bereits fünf Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens von mir beantragt werden kann, wenn ich es innerhalb dieses Zeitraumes schaffe, mindestens die angefallenen Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Vergütungen für die/den Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in, sonstige Massekosten) in voller Höhe zu begleichen. Der Antrag muss schriftlich beim Insolvenzgericht gestellt oder dort zu Protokoll der Rechtsantragstelle gegeben werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, kann ich durch eine Nachfrage bei meiner/meinem zuständigen Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in in Erfahrung bringen. Auch hier kann ich eine Sonderzahlung leisten, aus meinem Neuvermögen oder aus Mitteln Dritter (z. B. Verwandter/Bekannter), um die Voraussetzungen zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Herkunft der Mittel muss gegenüber dem Insolvenzgericht nachgewiesen werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



## **A wie Anschreiben an das Insolvenzgericht wegen Auskunftserteilung**

Geschäftszeichen:

Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der/des

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetem Verbraucherinsolvenzverfahren wird höflichst um Übersendung einer Abschrift

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> der Tabelle                    | <input type="checkbox"/> des Schluss-/Verteilungsverzeichnisses |
| <input type="checkbox"/> des Schlussberichtes           | <input type="checkbox"/> des Vergütungsantrages                 |
| <input type="checkbox"/> des Berichtes gemäß § 156 InsO |   |

gebeten.

- Auf die dem Insolvenzantrag beigefügte Vollmacht wird verwiesen.
- Eine entsprechende Vollmacht liegt diesem Schreiben bei.

Vielen Dank für den hiermit verbundenen Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen



**A wie Anschreiben an die/den Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in  
wegen Auskunftserteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in vorbezeichneter Angelegenheit bitten wir zur Vorbereitung bzw. Prüfung eines möglichen Antrages auf vorzeitige Be-  
endigung des Restschuldbefreiungsverfahrens gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO um folgende Informationen (gerne  
handschriftlich per Fax:

- Eine Vollmacht liegt bei.  
 Auf die dem Insolvenzantrag beigelegte Vollmacht wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten gemäß Schlussverzeichnis

2. Höhe der bisherrigen Verteilungen an die Gläubiger

3. Höhe der für die zur Verteilung an Gläubiger noch zur Verfügung stehenden Masse

4. Sind der Masse Geldmittel außerhalb der Abtretungserklärung zugeflossen?

Falls ja, so bitte ich um eine Offenlegung der Herkunft gem. § 300a Abs. 2 Satz 1 InsO.

5. Wurden die Verfahrenskosten bereits vollständig bezahlt?

Datum/Unterschrift der/des Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in \_\_\_\_\_



## **A wie Antrag an das Insolvenzgericht wegen vorzeitiger Restschuldbefreiung**

**Aktenzeichen AG** \_\_\_\_\_

**Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der/des** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen, im Rahmen unserer Verfahrensbevollmächtigung, den **Antrag** auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung, gem. § 300, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 InsO.

### **Begründung:**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der/des \_\_\_\_\_ wurde am ■■■.■■■.■■■■ beantragt und durch Beschluss des Amtsgerichtes \_\_\_\_\_ – Insolvenzgericht am ■■■.■■■.■■■■ eröffnet.

Die Frist von drei Jahren läuft für die oben benannte Antragstellung am ■■■.■■■.■■■■ aus:

Das Schlussverzeichnis gem. § 188 InsO weist Gesamtforderungen in Höhe von € \_\_\_\_\_ aus, die bei der Verteilung der Insolvenz- und Verteilungsmasse zu berücksichtigen waren/sind.

Der Zielwert für eine mindestens 35-prozentige Gläubigerbefriedigung (Ausschüttungsmasse) liegt innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes, somit bei € \_\_\_\_\_. Weiterhin müssen die Kosten des Verfahrens in voller Höhe beglichen sein, gem. § 300, Abs.1, Satz 2 InsO.

Mit Schreiben vom ■■■.■■■.■■■■ (Anlage 1) teilte die/der Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in, Frau/Herr \_\_\_\_\_ mit, dass die bisherige Verteilungsmasse eine Quote in Höhe von insgesamt ■■ Prozent beträgt.

### **Hier weitere Informationen, die zur Glaubhaftmachung beitragen.**

Die übrigen Verfahrenskosten seien berichtet. Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der vorzeitigen Restschuldbefreiung nach drei Jahren ab Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vollumfänglich vor. Die vereinnahmten Mittel, die zur Verteilung gebracht wurden bzw. noch zur Verteilung an die Gläubiger\_innen zur Verfügung stehen, sind in voller Höhe verfahrensspezifisch, also entweder von der Abtretungserklärung erfasst oder durch die/den Insolvenzverwalter\_in aufgrund der weiteren Regelungen der Insolvenzordnung wirksam zur Masse gezogen worden. Deren Herkunft ergibt sich somit aus der Berichterstattung der/des Treuhänder\_in/Insolvenzverwalter\_in.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

Hauptamtliche  Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.  
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

### SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

## natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Abonnement-Bestellung für die BAG-SB Informationen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben senden per E-Mail an: [vertrieb@bag-sb.de](mailto:vertrieb@bag-sb.de) oder Fax: 030 346556661

Hiermit abonniere/n ich/wir die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen als

**Standard-Jahresabonnement** für 58,00 Euro inkl. Versandkosten

**Förder-Jahresabonnement**

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Preis in Höhe von  Euro.

(mind. 200,00 Euro inkl. Versandkosten)

Ich/Wir bitte/n um Erhalt einer Spendenbescheinigung.

**Auftraggeber/Rechnungsadresse:**

Buchhandel

Bibliothek

Firma/Institution:

Ansprechpartner\_in:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

**Ggf. abweichende Lieferanschrift für die Zeitschrift:**

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

**SEPA-Lastschriftmandat:**

Ich/Wir ermächtige/n die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76 ZZZO 0000 8328 01, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich/weisen wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch mich/uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die Bestellung erfolgt unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der BAG-SB in der aktuell gültigen Fassung sowie jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

Ort, Datum, Stempel  
rechtsverbindliche Unterschrift:



Sie suchen Verstärkung für Ihre Schuldnerberatungsstelle?  
**Sie haben eine freie Stelle zu besetzen?**

Nutzen Sie den Stellenmarkt der  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,  
um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

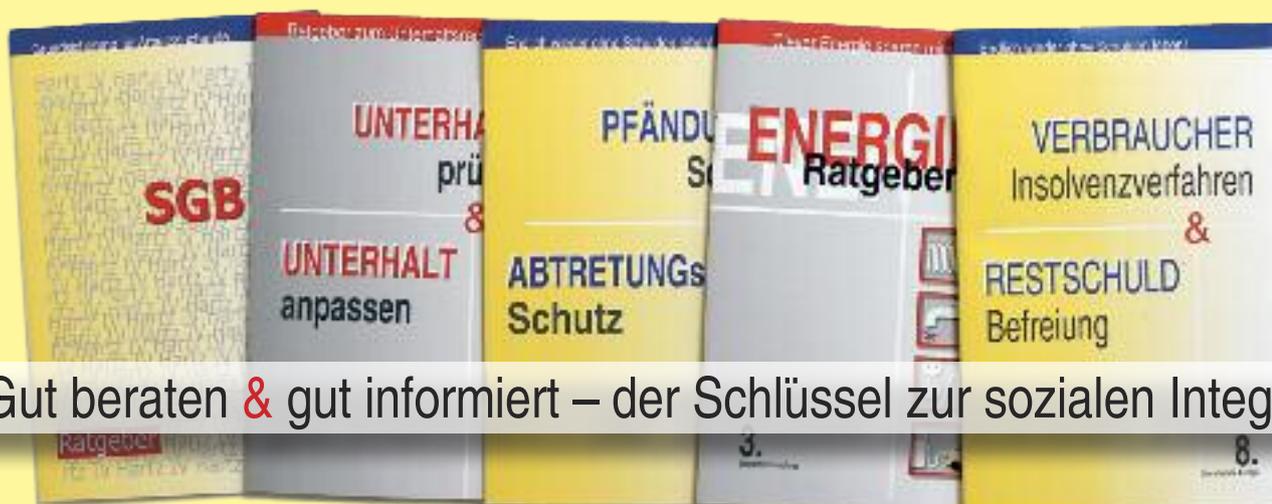
Senden Sie uns einfach  
Ihre fertige Stellenanzeige als pdf  
oder den Link zu Ihrer Ausschreibung  
an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

Wussten Sie schon, dass wir die dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
als Kooperationspartner gewonnen haben? Mit dieser Hilfe können wir  
Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Anzeige mehr als nur behilflich sein.



Über Preise und Konditionen können Sie sich in  
unseren Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.  
**Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.**

[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)



Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**

# BAG-SB

## Jahresfachtagung 2018

25. bis 26. April in Kiel

### Wo die Praxis Fachlichkeit in der Schuldnerberatung diskutiert.

Anmeldung bis 20. März unter [www.bag-sb.de/Anmeldung-jft2018](http://www.bag-sb.de/Anmeldung-jft2018)



Sparkassenarena Kiel · Europaplatz 1 · 24103 Kiel

Als Fachverband der Beratungspraxis schafft die BAG-SB Jahresfachtagung alljährlich einen Raum zum Austausch und Netzwerken, eine professionsübergreifende Diskussionsplattform und einen fachlich qualifizierten Fortbildungsort gleichermaßen – **wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein.**

Das vollständige Programm erhalten Sie auch als Beilage zum Heft #1\_2018 der BAG-SB Informationen.

**Direkt nachgefragt ...**

*Zum Pfändungsschutzkonto und Basiskonto*

**Schuldnerberatung wirkt!**

*Ergebnisse der Klient\_innen-Befragung in S-H*

**Das eigene Handwerkszeug erweitern**

*Direkt einsetzbare Methodentipps für die Beratung*

*und mehr ...*

## BAG-SB Mitgliederversammlung

Freitag, 27. April 2018 von 9 bis 13 Uhr